

Eric Achermann

Kleine Delinquenz und deutscher Wald. Holzfrevel, Forstrecht und Kälte zwischen Spätaufklärung und Vormärz

Abstract: Kälteereignisse, Holzknappheit und Not scheinen auf den ersten Blick in einem Verhältnis zueinander zu stehen, das sich kausal von selbst erklärt: Kälte führt zu gesteigertem Energiebedarf, dieser wiederum zu Holzdiebstahl sowie Walddevastation, vereint schließlich zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Lebensbedingungen, insbesondere der mittel- und rechtlosen Bevölkerungsschichten. Doch von solchen ökologisch-ökonomischen Zusammenhängen ist in der schönen Literatur selten die Rede. Vielmehr geht es mit Blick auf den nationalen Sehnsuchtsort ‚Wald‘ um konträre Auffassungen, was Eigentum und Besitz sowie die entsprechenden Nutzungsrechte betrifft. Der Wald und sein Holz sind Streitgegenstände unterschiedlicher Interpretationen von Nachhaltigkeit, die das Verhältnis von Freiheit und natürlichem Ausgleich zu der Abschaffung gutherrlicher Privilegien und der staatlich verordneten Waldnutzung im Zuge der Landreform mittels historistischer Rechtsphantasien geradezu exemplarisch zum Ausdruck bringen. Anhand so unterschiedlicher Autorinnen und Autoren wie August Wilhelm Iffland, Annette von Droste-Hülshoff und Jeremias Gotthelf werden im Folgenden Spielarten dieser oft verhüllten Privilegienpolitik auf ihren gemeinsamen Nenner und dieser hinsichtlich klimahistorischer Entwicklungen erörtert.

1 Holz-mangel und Delinquenz

Untersuchungen zum Verhältnis von Literatur-, Rechts- und Wald-Geschichte sehen sich mit Herausforderungen konfrontiert, die sich direkt aus dem Wirklichkeitsverständnis der jeweiligen Gegenstände vor dem Bindestrich ergeben. Literatur kann geschichtliche Ereignisse wiedergeben, sie muss es aber nicht, und zwar *per definitionem*. In der Lizenz, Erfundenes als Ereignetes darzustellen, finden Fiktionstheorien ihren Minimalkonsens, und nicht wenige erkennen darin den Kern, der ein heutiges Verständnis von Literatur konstituiert. Rechtsgeschichte hat ihrerseits zahlreiche Arbeitsgebiete wie geltendes Recht, Rechtsprechung, Kodifikation, Gewohnheitsrecht, Naturrecht, gerichtliche Verfahren, die eigene Wissenschaft etc., doch keine dieser Materien ‚bildet‘ außerrechtliche Ereignisse ‚ab‘. Sicher, Recht als Norm, Institution oder Wissenschaft ist sowohl Teil als auch Ausdruck historischer Wirklichkeit, und auch Literatur als Fiktion oder Repräsentation kann trivialerweise nichts anderes sein, doch dokumentiert weder das eine noch das andere eine Wirklichkeit, deren Zu-

stand sich in Recht und Literatur ‚gespiegelt‘ sähe. Einen solchen Zustand muss aber eine Geschichte von Wald und Waldfrevel im Auge behalten, die weder eine Geschichte des Forstrechts noch des Waldes als Imaginationsraum sein will, sondern sich mit dem tatsächlichen Zustand des Waldes und dessen Bewirtschaftung beschäftigt. Die in Aussicht gestellte Verhältnisbestimmung von Fiktion, Norm und Ereignis kann somit nichts anderes als das Ergebnis einer historischen Interpretation sein; diese gilt den Wechselbeziehungen normativer Vorstellungen, wertender Ideale, geplanter Maßnahmen und tatsächlicher Wirkungen unter- und zueinander. Statistische Untersuchungen liefern der Geschichte Indizien, woraus sich ursächliche Zusammenhänge jedoch nicht wie von selbst ergeben. Nicht nur die Korrelation quantifizierter Okkurrenzen, sondern mehr noch diejenige zwischen Daten und Darstellungen erweisen sich hierbei als alles andere als trivial.

Betrachten wir Kälteereignisse, Holzknappheit, Holzfrevel und die Rechtsfortentwicklung in Sachen ‚Forst‘, so scheinen die Dinge klar: Kälte führt zu Ressourcenknappheit, diese zu Not, Not zu Delinquenz, Delinquenz zu schärferen Gesetzen und diese wiederum zu verstärkter Repression. Für den hier behandelten Zeitraum kommt als ‚Metaereignis‘ hinzu, dass eine merkantilistische Wirtschaftsordnung in eine – je nach Wertung – liberale oder industriekapitalistische übergeht, was seinerseits zum Anlass genommen wird, diesen Übergang als ursächlich für die Pauperisierung der Massen zu erklären. Rechtsetzung und -sprechung versuchen eine verarmte und deshalb zur Insubordination neigende Bevölkerung zu domestizieren und verschlimmern damit *volens nolens* deren Not. All dies spiegle sich schließlich in der Literatur wider, so etwa in Annette von Droste-Hülshoffs (1797–1848) *Judenbuche*, dem literarischen Paratext zum Thema ‚Holzfrevel‘.

Bei all den sehr richtigen Beobachtungen wird oft außer Acht gelassen, dass die Gegenstände ihr eigenes sowohl reales als auch ideelles Gewicht in die historischen Darstellungen und Befassungen bringen, welches diese und jene Dinge im Alltag und im Denken nun einmal haben. ‚Wald‘ steht in der deutschen Literatur und Kulturgeschichte mehrheitlich für etwas anderes als für einen Brennholzlieferanten oder auch Habitat von Zecken. Er ist besetzt mit Topoi einer Nationalkultur, und dies mit einer Intensität, die nur wenige andere Räume oder Vegetationsformen so für sich beanspruchen können. Topik aber routiniert Assoziationen, die ihrerseits ‚dichterische Gemälde‘ bestücken, disponieren und auf Wirkung hin orientieren. Farbe und Licht, um im Bild zu bleiben, mögen variieren und der individuellen Stimmungslage (als Ursache und Wirkung) überantwortet werden, Motive und Konturen hingegen garantieren einem zeitgenössischen, und wohl auch noch einem heutigen, Publikum nicht nur die Wiedererkennbarkeit der Gegenstände, sondern verleihen diesen Gemälden zudem eine beachtliche ‚rhetorische Kraft‘.

Die folgenden Überlegungen zu einigen wenigen Zeugnissen ‚schöner Literatur‘ mit Blick auf Gesetz und Frevel stellen zum einen die wachsende Bedeutung des Waldes als Ursprung und Quell eines rechtsaffinen Germanentums um 1760 dar, bevor sie sich mit der Entwicklung forstwirtschaftlicher Leitideen und schließlich kritisch mit

dem Nexus von Subversion und Defraudantentum auseinandersetzen. Entgegen aller Erwartung lässt sich eine Verbindung zwischen Ressourcenknappheit, Gesetzgebungsreform und kältebedingter Not im ‚literarischen Bewusstsein‘ nicht belegen. Die reformerischen, progressiven ebenso wie die konservativen Lager scheinen von der Frage nach der temperaturbedingten Kälteerfahrung weniger beeindruckt als von einer ‚sozialen Kälte‘, deren verheerende Wirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu bekämpfen, allesamt für sich reklamieren. Darüber hinaus wirft die einschlägige historische Literatur zur vorindustriellen Waldnutzung methodologische Fragen auf, die über den eigentlichen Gegenstand hinaus relevant erscheinen und hier, wenn auch nur ansatzweise, reflektiert werden. Es geht dabei primär um Lebensbedingungen, Recht und deren literarische ‚Reflexion‘ (in doppeltem Wortsinn), wie sie die *Judenbuche* für eine Zeitspanne von annähernd einem Jahrhundert in den Blick zu nehmen sucht.

2 Wald, Freiheit, Vaterland

1761 veröffentlicht Thomas Abbt (1738–1766) bei seinem Freund Friedrich Nicolai (1733–1811) eine Art Essay, das den Titel *Vom Tode für das Vaterland* trägt. Anlass ist die Niederlage Friedrichs II. bei Kunersdorf im Jahre 1759. Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die Herausbildung eines ebenso selbstbewussten wie wehrfähigen Nationalismus kann wohl kaum überschätzt werden. Dass für diese und die folgenden Generationen die englische Literatur bekanntermaßen die Stellung des französischen Geschmacks gestürmt und eingenommen hat, zeigt sich beim ersten Blick auf das Vaterland, für welches sich zu sterben lohnt (Abb. 1).

Über der Urne finden wir Cato zitiert, römisch republikanisches Tugendideal,¹ und dies in englischer Sprache, genauer: aus der gleichnamigen Tragödie *Cato*² von Joseph Addison (1679–1712). Die Vignette von Johann Wilhelm Meil (1733–1805) zeigt die Thermopylen-Stele, das angebliche Grab des Leonidas. Darauf findet sich, nun in griechischer Sprache, die berühmteste aller Grabinschriften: „Wanderer kommst du nach Sparta“, oder näher am Original: „Fremdling, verkünde den Spartanern, dass wir getreu deren Gebot hier liegen“.

Die erste Herausforderung, der sich Abbt stellt, ist die Erklärung, inwiefern Patriotismus in einer gesunden Monarchie möglich ist, ebenso wie Vaterlandsvergessenheit in einer kranken Republik. Auch hierfür ist das Titelblatt Programm, gilt der erste Satz der kleinen Schrift doch den „Versammlungen der Griechen und Römer“. Wie der humanistische Patriotismus des siebzehnten Jahrhunderts greift auch derje-

¹ Nach Ansicht Abbts ist Catos Ruhm, wie er in Addisons Tragödie sowie in Ciceros Lobrede zum Ausdruck kommt, gemessen an der historischen Wirklichkeit jedoch unbegründet; vgl. ABBT 1761: 44–45.

² ADDISON 1713: 51.



Abb. 1: Thomas ABBT: Titelblatt zur Erstaussage Vom Tode für das Vaterland. Berlin 1761.

nige des achtzehnten Jahrhunderts auf ‚seine‘ Antike zurück. In den Basreliefs deutscher Landstriche aber findet Abbt zu seinem Bedauern weder einen Leonidas noch Dichter, Kriegsfürsten oder Bildhauer monumental verewigt; Denkmal ist vielmehr der Wald, der den Deutschen Friedhof und Heiligtum zugleich ist:

Was für Ansprüche haben wol die alten Teutschen auf unsre Achtung? Wir haben ihnen keine Homere, keine Achillen, keine Leusippen zu verdanken. Sie haben keine Denkmale des Geschmacks hinterlassen. Wir durchwandern ihre Provinzen, ohne, daß wir Spuren einer zur größten Höhe getriebenen Kunst antreffen, ohne, daß wir reizende Gegenden mit den schönen Beschreibungen ihrer Landesdichter vergleichen können. Und doch durchwandern wir ihre Provinzen mit einer geheimen Ehrfurcht. Die Ursache davon ist leicht anzugeben. Wir können fast keinen Schritt tun, wo nicht ein braver Mann liegen sollte, der für sein Vaterland gestorben ist. Die Wälder erwecken ihr Andenken bei uns:

Die Wälder, wo ihr Ruhm noch itzt
Um die bemoosten Eichen schwebet,
Wo, als ihr Staal vereint geblitzt
Ihr ehrner Arm gesiegt, und Latium gebebet.
Uz.³

Die Vaterlandsliebe der Deutschen kommt ohne Wald nicht aus. Als erster ist es Tacitus, der in seinem *De Germania* wiederholt die innige Verbindung von Freiheit der Germanen und deren Wald erkennt. Höchst bedeutungsvoll nutzt Montesquieu (1689–1755), Autorität *par excellence* in Sachen nationaler Gesinnung (und der von Abbt am häufigsten zitierte Autor), in dem wohl berühmtesten Kapitel seines *De l'esprit des lois* (1748) eine Tacitus-Stelle, um die Entstehung einer freiheitlichen Verfassung – wohlgermerkt der Engländer – zu erklären. Sitten und Einrichtungen der Germanen entstehen in und aus dem bewaldeten Habitat, das den Engländern offensichtlich einen *genius loci*, einen eigentlichen ‚Waldgeist‘, mit auf ihren geschichtsträchtigen Weg gibt. Und so entstammt das „schöne System“ der Gewaltenteilung germanischen Wäldern:

Wenn man des Tacitus vortreffliches Werk von den Sitten der Deutschen lesen will, (o) so wird man einsehen, daß sie es sind, von welchen die Engländer die Idee ihrer politischen Regierung hergenommen haben. *Dieß schöne System ist in den Wäldern gefunden worden.*

(o) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur.⁴

³ Es handelt sich um das Gedicht *Das bedrängte Deutschland* von Johann Peter Uz (1720–1796); Uz 1755: 33.

⁴ Ich zitiere hier nach der zweiten deutschen Übersetzung aus dem Jahre 1782; MONTESQUIEU 1748/1782: 279. – Die Tacitus-Stelle (TACITUS, *Germania* (ed. HUTTON 1914): 278; *Germ.*, 11) bedeutet: „Über kleine Sachen beraten sich die Fürsten, über große alle, mit der Einschränkung, dass auch dasjenige, dessen Beurteilung bei dem gemeinen Volke liegt, zuerst von den Fürsten behandelt wird.“

Hier, wo Sitte, Geist und Recht sich historisch zur Nationalgesinnung vereinen, erhält auch der kulturelle Ausdruck seine Prägung. Absonderung und Vereinzelung von Mensch und Gehöft begleiten die ‚walddichte‘ Einöde, ja, die Ungeselligkeit avanciert zum kulturellen Signum der Germanen, wie es Germaine de Staël (1766–1817) in *De l'Allemagne* noch 1810 bzw. bei der um drei Jahre verzögerten Drucklegung vorstellen wird. Bei diesem in ganz Europa gefeierten Werk handelt es sich um einen eigentlichen ‚Neo-Tacitus‘, der an die Stelle des Faszinosums ‚Germania‘ für eine verzärtelte römische Leserschaft ein analog exotisch anmutendes ‚Allemagne‘ für ein zivilisationskrankes, nun französisches Publikum setzt. Was die Baronin präsentiert, ist vom ersten Satz an und durch alle drei Bände hindurch, das Bild eines ‚Schwellenlands‘, einer noch jungen Zivilisation, die aus den Wäldern stammt und erst noch auf dem Weg zu fruchtbaren Feldern und volkreichen Städten ist:

Anzahl und Ausmaß der Wälder sind Anzeichen einer noch jungen Zivilisation: Dem alten Boden des Südens bleiben fast keine Bäume mehr, und so fällt die Sonne senkrecht auf die durch den Menschen entblößte Erde. Deutschland hingegen bietet noch Spuren einer unbewohnten Natur. Von den Alpen bis zum Meer, zwischen Rhein und Donau, sieht man ein Land, das von Eichen und Tannen bedeckt, von Strömen beeindruckender Schönheit durchzogen und von äußerst pittoresken Bergen zerklüftet ist, doch erfüllen die ausgedehnten Heiden, die Dünen, die vernachlässigten Landstraßen, ein strenges Klima vorerst mal die Seele mit Traurigkeit; und erst allmählich entdeckt man, was einen an diesen Aufenthalt zu binden vermöchte.⁵

Der *locus terribilis*, Tacitus' *terra sylvis horrida*,⁶ weicht der Modevorstellung des Pittoresken. Dem Begriff der Einöde tritt die Vorstellung einer von der Moderne unberührten Natur entgegen, die im Zyklus von Werden und Vergehen sich dem linearen Prozess der Zivilisation widersetzt. Das Pittoreske als einsames Idyll mit Ruine⁷ prägt den melancholischen Charakter der Deutschen. Ist der Franzose auf Zivilisation und Geselligkeit aus, ergeht sich der Deutsche in den Tiefen seiner Seele.⁸ Und so hat diese junge Zivilisation die Seele einer uralten Nation. Beides zusammen aber verleiht eine Lebenskraft, der die Zukunft gehört.

Die romantischen Stereotypen, die ihren Ausgang in den frühen 1760er Jahren haben, bilden ein Geschichtsverständnis aus, das Ursprung und Entwicklung der Na-

5 STAËL 1813: 9–10: „La multitude et l'étendue des forêts indiquent une civilisation encore nouvelle: le vieux sol du midi ne conserve presque plus d'arbres, et le soleil tombe à plomb sur la terre dépouillée par les hommes. L'Allemagne offre encore quelques traces d'une nature non habitée. Depuis les Alpes jusqu'à la mer, entre le Rhin et le Danube, vous voyez un pays couvert de chênes et de sapins, traversé par des fleuves d'une imposante beauté, et coupé par des montagnes dont l'aspect est très-pittoresque; mais de vastes bruyères, des sables, des routes souvent négligées, un climat sévère, remplissent d'abord l'âme de tristesse; et ce n'est qu'à la longue qu'on découvre ce qui peut attacher à ce séjour.“ – Übers., wo nicht anders gekennzeichnet, von mir, E.A.

6 TACITUS, *Germania* (ed. HUTTON 1914): 270 (*Germ.*, 5): „ein Land, das von Wäldern strotzt“.

7 Vgl. ACHERMANN 2025a.

8 Vgl. STAËL 1813: 279–280.

tion in und durch deren eigene Vorzeit begründet. Natur und Geschichte konvergieren im Pittoresken, das mehr als Szenerie oder Staffage, nämlich Denk- und Mahnmal ist. Und so entwirft die Nation ihre eigene Ideologie aus Sitte, Recht und Natur, deren Konvergenz ihr Wesen sowie ihre Weltsicht spiegelt. Dass dieses literarische Nachempfinden eines genuinen Germanentums nun selbst eine Fiktion sein könnte, diesen Verdacht gilt es durch die zeittypische Amalgamierung von Geschichte und Dichtung auszulöschen. Als Meister dieses Faches erweist sich Justus Möser (1720–1794), der seine eigene Vorstellung von natürlicher Verfassung und natürlichem Eigentum als germanisierende Alternative zu einer ganz andersgearteten Kulturgeneese entwirft, nämlich derjenigen der klassischen Naturrechtsfiktionen eines Samuel von Pufendorf (1632–1694) oder des *Contrat social* (1762) eines Jean-Jacques Rousseau (1712–1778). Am Anfang seiner *Osnabrückischen Geschichte* zeichnet Möser im direkten Anschluss an Tacitus' „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes“⁹ das Bild autochthoner „Landeseinwohner“, deren natürliches *Dominium* Wald und Feld sind:

§ 2. Die wahren Landeseinwohner wohnen noch einzeln.

Etwas merkwürdiges aber ist es wohl, daß die wahren Landeseinwohner insgesamt noch einzeln auf abgesonderten und insgemein rings umher aufgeworfenen Höfen wohnen, welche kein allgemeines Maaß oder Verhältniß zu einander haben: [...]. Jeder scheint sich im Anfange so viel genommen zu haben, als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm ein Bach, Gehölz oder Feld gefallen c). Und so ist gemeiniglich die erste Anlage der Natur.

c) Colunt discreti ac diversi vt fons vt nemus vt campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat. TACIT. I. c.¹⁰

Der Markwald, das *condominium* ursprünglich gleichberechtigter Genossen, ist das Modell, das aus der natürlichen Bedürfnisbefriedigung heraus den einzelnen Höfen eine rechtliche Struktur vorgibt.¹¹ Mösers patriotisch verklärte ‚Gemeiniglichkeit‘ stellt den einen Pol in den rechtlichen Konflikten um die Waldnutzung im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert dar; den anderen bildet das ‚Regal‘, das als ursprüngliche, theokratische Begründung den legitimen Kontrapunkt im Konflikt um Eigentums- und Nutzungsrechte liefert:

Was wir jetzt Regalien heissen, mogte dero Zeit Gottesrecht seyn; und zu dem Unterhalt des Priesters dienen. Wenigstens waren fast alle öffentliche Sachen, als Ströme, Salzquellen, Wälder

9 TACITUS, *Germania* (ed. HUTTON 1914): 286 (*Germ.*, 16): „Wohl bekannt ist, dass keiner der germanischen Stämme in Städten lebt, ja, sie dulden es nicht, dass ihre Hausgebäude sich untereinander verbinden.“

10 MÖSER 1780: 4–5. – Zitiert auch hier TACITUS, *Germania* (ed. HUTTON 1914: 286 (*Germ.*, 16): „Sie leben getrennt und verstreut, so wie ihnen eine Quelle, ein Wald oder ein Feld gefällt. [...] Ihr Haus aber umgeben sie mit einem Hof.“

11 Zur Bedeutung Mösers für die Herausbildung einer markgenossenschaftlichen Vorstellung natürlicher Forstrechte im neunzehnten Jahrhundert vgl. SELTER 1995: 90–91.

und Thäler geheiligt a), und vermuthlich hatte der Priester dem Wilde darin einen Frieden gewürket. Da die Eiche ein besonders Heiligthum hatte: so mogte das Brandholz gemein, das Bauholz aber geheiligt seyn; und der Priester in grossen Nationalwäldern die Mahlaxt b) führen. [...] Er war zugleich der geheiligte Mittler und Schiedsrichter zwischen streitigen Edlen, wie auch ganzen Mannen und Marken c); und hatte das glückliche Recht, die streitigen Grenzen zu heiligen.¹²

Als Beleg für die heiligen Orte führt Möser unter „a)“ erneut Tacitus an: „lucos ac nemora consecrant“, wobei er – wohl aus frommer Rücksichtnahme – den Schluss des Satzes unerwähnt lässt: „deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.“¹³ Ja, so fährt Möser – nun mit Verweis auf Gregor von Tours und seine *Geschichte der Franken*¹⁴ – fort, es sei „nicht ganz unwahrscheinlich, daß man später diese Gottesrechte folgender Gestalt in Regalien verwandelt habe.“¹⁵ Die altehrwürdige theokratische Freiheitsvorstellung, Gott habe zwar alle Menschen gleich gemacht, Recht und Gnade aber ungleich verteilt, findet sich in den germanischen Heiligtümern wieder, allen voran dem Wald, woraus der überpositive Geltungsanspruch eines primitiven Forstrechts hervorgeht.

Möser wird in dem Konzert eines nach-revolutionären Konservativismus in Deutschland eine der meistgehörten Stimmen sein. Denn tatsächlich findet das zeitgenössische Publikum in dieser Verbindung von Montesquieu, Tacitus und regionalgeschichtlichem Traditionalismus eine Erklärung *sui generis*, wie Recht und Literatur, Sitten und Kultur, Habitat und Natur sich gegenseitig bedingen, die Nation prägen, genuine Ausdrucksformen aus der geschichtlichen Situation heraus erzeugen und – regionale Eigenheiten und natürliche Veränderungen adaptierend – tradieren. Wir stehen hier am Anfang des sogenannten Historismus, der gerade im deutschsprachigen Raum die Geisteswissenschaften prägen wird.¹⁶

Mösers Rechtsvorstellungen sind ebenso singulär wie epochemachend.¹⁷ Berühmt ist auch heute noch seine Vorliebe für die „Zeiten des Faustrechts“, worin unsere deutsche „Nation das größte Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und

12 MÖSER 1780: 52–53.

13 TACITUS, *Germania* (ed. HUTTON 1914): 276 (*Germ.*, 9): „Wälder und Haine segnen sie“; „und benennen mit göttlichen Namen jenes Geheime, das einzig aus Ehrfurcht sie erkennen.“

14 Der Bezug geht hier auf GREGOR VON TOURS (ed. MIGNE 1858): 207 (*Historia Francorum*, II, 10).

15 MÖSER 1780: 53.

16 Vgl. MEINECKE 1965: 324–325.: „Dieser [der sachliche Pragmatismus] pflegte da, wo die Motive der einzelnen Handelnden zum Verständnis der Dinge nicht ausreichten, auch bereits nach objektiven, sachlichen, aber möglichst mechanisch wirkenden und einleuchtenden Ursachen zu suchen und fand sie dann primitiverweise gewöhnlich in einmaligen, grob sinnfälligen Ereignissen wie Kriegen, Zerstörungen, Ortswechseln u. a. Damit wurde auch der Wandel der Institutionen erklärt, und diese konnten dabei über den Bann einer bloß deskriptiven und äußerlichen Behandlung nicht hinausgelangen. Möser sprengte diesen Bann, öffnete das Auge für die immanenten, still und stetig wirkenden Ursachen der Wandlungen und brach damit Bahn für ihr wahrhaft genetisches Verständnis.“

17 Vgl. LÜCK 2022: 39–74.

eine eigne Nationalgröße gezeigt hat.¹⁸ Mit provokativer Gelassenheit ehrt er dieses, und zwar unter dem Titel *Der hohe Styl der Kunst unter den Deutschen*, wie die diesbezügliche Abhandlung aus dem Jahr 1770 in der ersten Auflage der enorm verbreiteten *Patriotischen Phantasien* heißt.¹⁹ Der Germane ist hier Werk eigener Kunst. Nur fünf Jahre nach Erscheinen der *Allgemeinen Einleitung zur Osnabrücker Geschichte* wird Johann Gottfried Herder (1744–1803) daraus einen langen Auszug, nun unter dem Titel *Von deutscher Geschichte*, gemeinsam mit Beiträgen Johann Wolfgang Goethes (1749–1832), Paolo Frisis (1729–1787) und eigener in die Programmschrift *Von deutscher Art und Kunst* aufnehmen. So erfährt eine ganze Generation aus Möser's Feder, dass die eigene Geschichte als Fortentwicklung ländlicher Eigentumsvorstellungen bald „Gemälde“ der Sitten, bald dramatische Ereignisfolge,²⁰ bald Epos sei:

Die Geschichte von Deutschland hat meines Ermessens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen; [...]. Wir können sodenn dieser Geschichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epopee geben, worinn die Territorialhoheit und der Despotismus zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflösung vertritt; sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter allen Veränderungen mit weit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne des Kranken Körpers zu gedenken. Der Einfluß, welchen Gesetze und Gewohnheiten, Tugenden und Fehler der Regenten, falsche oder gute Maaßregeln, Handel, Geld, Städte, Dienst, Adel, Sprachen, Meynungen, Kriege und Verbindungen auf jenen Körper und auf dessen Ehre und Eigenthum gehabt; die Wendungen, welche die gesetzgebende Macht, oder die Staatseinrichtung überhaupt bey diesen Einflüssen von Zeit zu Zeit genommen; die Art, wie sich Menschen, Rechte und Begriffe almählich gebildet; die wunderbaren Engen und Krümmungen, wodurch der menschliche Hang die Territorialhoheit empor getrieben und die glückliche Mäßigung, welche das Christenthum, das deutsche Herz, und eine der Freyheit günstige Sittenlehre gewürket hat, würde sich, wie ich glaube, solchergestalt in ein vollkommenes fortgehendes Gemälde bringen lassen und diesem eine solche Füllung geben, daß der Historienmaler alle überflüssige Gruppen entbehren könnte.²¹

Der Nexus, der sich bei Möser zwischen den wesentlichen Kulturgütern entwickelt, wird selbst Geschichte machen: „Das Costume der Zeit, der Stil jeder Verfassung, jedes Gesetzes und ich möchte sagen jedes antiken Worts, muß den Kunstliebenden vergnügen.“²² Kunst, Recht und Eigentum aber ranken sich um stolze Eichen, die ihrerseits

18 MÖSER 1775: 317.

19 Unter dem Titel *Vom Faustrechte* zählt dieser Text zu den meistgenannten Quellen von Goethes *Götz von Berlichingen*, vgl. WOESLER 1997: 105–120; REISS 1986: 609.

20 MÖSER 1768: 3v: „Daher thut in der Geschichte die Handlung, wenn sie moralisch vorgestellt oder mit ihren Ursachen und Folgen erzählt wird, und schnell und stark fortgeht eben das was sie auf der Schaubühne thut.“

21 MÖSER 1773: 167–168.

22 Ebd.: 181.

tief in der Erde wurzeln. Die Imagination einer germanischen Urkultur kommt ohne Eichen und Buchen nicht aus (Abb. 2).

3 Nachhaltigkeit

Im Gegensatz zur Geschichte des Begriffs von Wald und Forst basiert die Geschichte von Wald und Forst nicht auf politischen und rechtlichen Ideen, sondern vielmehr auf dem Wechselverhältnis von natürlichen Veränderungen einerseits und sozial konditionierten Wahrnehmungs- und Darstellungsformen, die unseren Umgang mit Natur, wo nicht regeln, so zumindest prägen. Ohne menschliche Wahrnehmung und ohne deren schriftliche oder ikonische Fixierung ließe sich wohl kaum von einer Geschichte des Waldes, weniger noch: des Forstes sprechen.²³ Unter den natürlichen Faktoren aber, die kurz-, mittel- und langfristig die Entwicklung des Waldes sowie der Holzwirtschaft bestimmen, spielt das Klima in der Forschungsliteratur zum Stichwort „Holzknappheit“ (auch „Waldressourcenknappheit“) nicht die entscheidende Rolle.²⁴ Bei dem Streit um die Frage, ob die deutsche Forstwissenschaft den gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts ‚devastierten‘ Wald gerettet habe oder nicht, werden vielmehr Maßnahmen menschlicher Planung als entscheidend erachtet, oder anders: Ob eine unregelmäßige oder schlecht geregelte Waldnutzung durch dirigistische Forstpolitik in eine tatsächlich nachhaltige und damit auch gute Bewirtschaftung überführt worden sei.

Sowohl die Diagnose eines „Grossen Holtz=Mangel[s]“ als auch Forderung nach einer präventiven Forsttherapie sind nicht etwa Erfindungen des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts und der sich institutionalisierenden Forstwissenschaft, sondern Topoi, die sich spätestens seit Hanns Carl von Carlowitz *Sylvicultura oeconomica* aus dem Jahr 1713 anhaltend in der einschlägigen Literatur ausmachen lassen. Oft wird Carlowitz denn auch als Schöpfer des Ausdrucks und der Sache ‚Nachhaltigkeit‘ genannt; tatsächlich findet sich ein ‚Nachhalten‘ bezeichnet, wobei dieses anstelle von Vertrauen auf ‚natürliche Anflüge‘ ein tätiges Ressourcenmanagement erfordert:

Man giebt es auch gar gerne zu/ daß die Natur hierinne das beste thue/ wenn von ausgefallenen und von dem Wind hin und her gestreuten Saamen ein feiner Anflug und Wiederwachs sich ereignet; Aber wie viel leere Pätze haben nun lange Jahre her bloß gelegen/ und wenn ja in 20. 30. 50. und 100. Jahren was anflueget/ so ist es doch gar einzeln/ und oftmahl nur Gestrüppe/ so keinen Wachstum hat/ und folglich wenig Nutzen geben kan; hingegen wenn man selbst Hand anleget, und so viel Blössen und Gehaue in etlichen 1000. Ackern bestehend/ besäet und bepflanzt würden/ so wird die ganze Gegend über und über mit Holtz bedecket/ und kan es end-

²³ Hier wie im Folgenden schließe ich mich RADKAU 1996: 65–66 an.

²⁴ Zu den Begriffen und der anhaltenden Forschungsdebatte zwischen Vertretern einer forstwissenschaftlichen Erfolgsgeschichte und sogenannten Revisionisten vgl. GREWE 2004: 31–33.

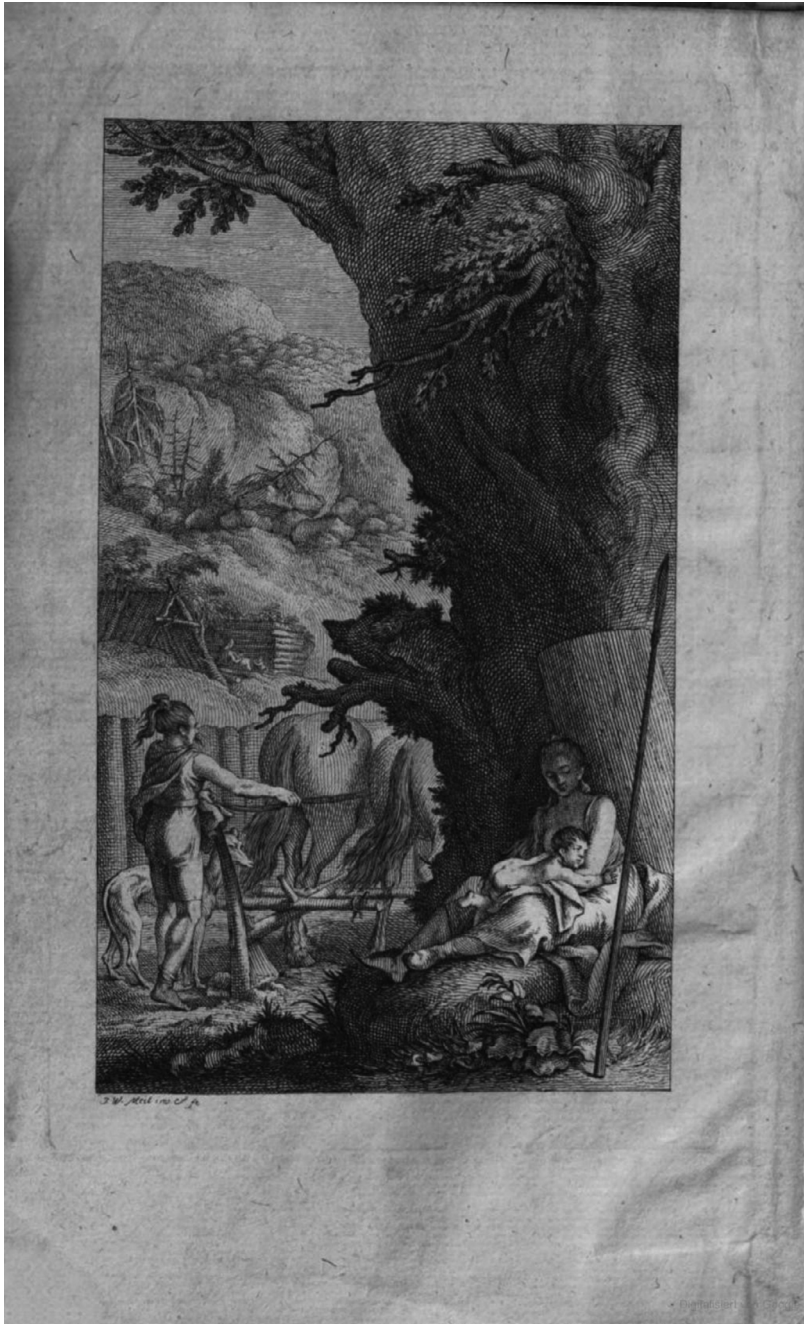


Abb. 2: MEILS Frontispiz zur Erstausgabe von Justus Möser: Osnabrückischen Geschichte. Bd. 1, Berlin, Stettin 1780.

lich den Nachkommen an Holtz nicht ermangeln. Es wird auch das arme Land in kurtzen ein ander Ansehen haben/ als vorietzo/ wenn man hierunter andere weise und vorsichtige *Nationen imitiren* wolle/ es wird auch sobald der Anflug 20. 30. 40. oder 50. Jahr erreicht/ der Holtz=Vorrath hernach wohl nachhalten/ und immittelst das Schlag= oder lebendige Holtz/ so man in 8. 10. 15. Jahren zum Nutzen anziehen/ und brauchen kan die Nothdurfft *subministriren*.²⁵

Der ‚hauswirthliche‘ Forstmeister denkt Mangel und Ertrag im Modus der Wahrscheinlichkeit, die sich an erwartbaren Bedürfnissen nachkommender Generation und deren Befriedigung bemisst. Eine solche Nachhaltigkeit, wie im Übrigen so manch andere forstwirtschaftliche Regel, lässt sich unverändert auch noch hundert Jahre später in der einschlägigen Forstliteratur wiederfinden. Das Kalkül einer überschüssigen Produktivität wird jedoch nicht in Beziehung zum Klima gesetzt, zumindest nicht in der einen Hinsicht, die hier interessiert, nämlich: Ob Kälte und die dadurch bewirkte Not unmittelbare Auswirkungen auf die Frage nach der Holzknappheit haben, für die der grassierende Holzfrevel seinerseits als Indikator steht.²⁶

Und doch ist die Verbindung von Nachhaltigkeit und Klima enger, als wir aus heutiger Dringlichkeit heraus es für das achtzehnte Jahrhundert wohl vermuten würden. Wie sich zeigen wird, ist diese Verbindung aber eine durchaus ambivalente Angelegenheit, bezeichnet ‚Klima‘ doch bald geographische Zone, bald die vorherrschende milde oder strenge Witterung. Ersteres steht denn in der Historiographie des achtzehnten Jahrhunderts vorzüglich für einen Kulturraum, der sich nur als *longue durée* verstehen lässt, letzteres hingegen manifestiert sich vorzüglich durch unmittelbare Nöte, die Dürre,

25 CARLOWITZ 1713: 113. – An anderer Stelle (CARLOWITZ 1713: 105–106) verwendet Carlowitz die Wendung „nachhaltende Nutzung“, wobei eine solche Nachhaltigkeit im Verein mit der Warnung vor einem künftigen Ressourcenmangel geradezu zum zentralen Topos der gesamten *Sylvicultura* avanciert: „alldieweil eine lange Zeit erfordert wird/ ehe die wilden Bäume zu gebührender Höhe/ Stärke und Nutzen können gezogen werden/ zumahl da wir bereits erwehnet/ ja ausser allen Zweifel ist/ daß die wunder=volle und schöne Gehölzte bißher der größte Schatz vieler Länder gewesen sind/ so man vor unerschöpflich gehalten/ ja man hat es unzweifflich vor eine Vorraths=Kammer angesehen/ darinne die meiste Wohlfarth und Aufnehmen dieser Lande bestehen/ und so zusagen das *Oraculum* gewesen, daß es ihnen an Glückseligkeit nicht mangeln könnte/ indem man dadurch so vieler Schätze an allerhand Metallen habhaft werden könnte; Aber da der unterste Theil der Erden sich an Erzten durch so viel Mühe und Unkosten hat offenbahr machen lassn/ da will nun Mangel vorfallen an Holz und Kohlen dieselbe gut zu machen; Wird derhalben die gröste Kunst/ Wissenschaft/ Fleiß und Einrichtung hiesiger Lande darinnen beruhen/ wie eine sothane *Conservation* und Anbau des Holtzes anzustellen/ daß es eine *continuirliche* beständige und nachhaltige Nutzung gebe/ weils es eine unentberliche Sache ist/ ohne welche das Land in seinem *Esse* nicht bleiben mag. Denn gleich wie andere Länder und Königreiche/ mit Getreyde/ Viehe/ Fischereyen/ Schiffarthen/ und andern von Gott gesegnet seyn/ und dadurch erhalten werden; also ist es alhier das Holtz/ mit welchem das edle Kleinod dieser Lande der Berg=Bau nemlich erhalten und die Erzte zu gut gemacht/ und auch zu anderer Nothdurfft gebraucht wird.“

26 Vgl. wir die Entwicklung des Forstfrevels in der Pfalz, wie sie von GREWE 2004: 206 rekonstruiert wurde, mit der Temperaturentwicklung deutscher Winter in der entsprechenden Periode, so äußert sich ein Zusammenhang zwischen extrem kalten sowie außergewöhnlich milden Wintern und der Anzahl von Holzdelikten bestenfalls marginal.

Kälte, Waldbrände, Überschwemmungen u. a. m. als ‚Zufälle‘ mit sich bringen. Die Geschichte des Klimas nach heutigem Verständnis hingegen kann für das Europa des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts und frühen neunzehnten Jahrhunderts für zahlreiche Regionen Europas auf eine bereits gute meteorologische Datenlage zurückgreifen,²⁷ wobei die seit 1653 erstmals für England vorliegende instrumentelle Temperaturmessung heute durch eine Reihe methodologisch hocheffizienter Beobachtungen natürlicher Phänomene wie dendrochronologische Bestimmung von Jahresringen, Analyse von Pollenablagerung, Entwicklungsgeschichte von Gletschern u. a. m. ergänzt werden.²⁸ Das gesamte Datenmaterial lässt sich zudem mit aussagekräftigen kulturellen Daten korrelieren, wie es Berichte über die Produktivität von Wassermühlen, die Preisentwicklung auf dem Holzmarkt, die Festlegung der Erntetage, die Einnahmen durch Wassermauten, die Wahl und Häufigkeit von Wetter-Bittgebeten etc. sind. Schließlich gewinnt auch die im weiteren Sinne künstlerische Repräsentation von Wetter an Aufmerksamkeit, wobei autobiographische Texte aber auch Sagen, Redewendungen, Lieder, Romane und *last but not least* Landschaftsbilder auf ihre Eignung hin untersucht werden, Schemata angeblich subjektiver Wahrnehmung und Äußerung hervortreten zu lassen, die mit Kälte- und Hitze-Erfahrungen einhergehen.²⁹

Betrachten wir die Temperaturkurven, so fällt wenig überraschend das Klima in den deutschsprachigen Gebieten im Durchschnitt rauer als in romanischen Ländern aus. Und doch ist bei allem Unterschied der Vergleich zwischen der forstwirtschaftlichen Entwicklung beider Länder erhellend, wie nur schon die zitierte Aufforderung Carlowitz', „andere weise und vorsichtige *Nationen* [zu] *imitiren*“, vermuten lässt. Das Interagieren forstpolitischer Leitvorstellungen, rechtlicher Reformen und einer durch Industrialisierung veränderten Bedürfnislage verläuft in beiden Ländern zwar mit deutlichen Unterschieden, dient aber im Vergleich bald als Zukunftsmodell, bald als Warnung, die einen eigenen Weg, einen ‚Sonderweg‘, erfordere. Mag das französische Klima im Vergleich zum deutschen noch so mild erscheinen, so heißt dies ganz und gar nicht, dass die Franzosen das Frieren nicht kennen. Was für den Durchschnitt gilt, gilt nicht für das Ereignis. So waren französische Winter wie diejenigen der Jahre 1709, 1776, 1784 und 1789 von brutalster Härte,³⁰ und dies nicht nur im Norden des Landes, sondern auch noch in Marseille. Was aber den durch Kälte bewirkten Brennholzbedarf

²⁷ So findet sich die Temperaturentwicklung für eine Zeitspanne von über 1000 Jahren für die Niederlande rekonstruiert bei VAN ENGELN, BUISMAN, IJNSSEN 2001: 101–124; für Österreich bei AUER, BOHM, SCHÖNER: 2001: 125–152. Bei Daniel Rousseau finden wir die Monatstemperaturen für eine Zeitspanne von über drei Jahrhunderten die Stadt Paris betreffend; vgl. ROUSSEAU 2009: 52–54 (tabellarische Übersicht); für England finden wir die Monatswerte bei MANLEY 1974.

²⁸ Zur Methodenvielfalt vgl. LE ROY LADURIE 2007b: 17–20. Detailliert (u. a. zu Wald/Ernte sowie Gletschern) vgl. LE ROY LADURIE 2020: 53–141 bzw. 217–397.

²⁹ Vgl. LE ROY LADURIE 2007b: 163–170.

³⁰ Vgl. die großangelegte Untersuchung der Kältewahrnehmung in Frankreich bei JANDOT 2017: insbesondere 59–85. – Zu den autobiographischen Schilderungen des großen Winters von 1709 bei Valentin Jamerey-Duval und bei Saint-Simon vgl. GOULEMOT 2012: 59–71.

betrifft, so fallen sowohl das Konsumverhalten der ländlichen und städtischen Bevölkerung als auch die Maßnahmenplanung der Eliten anders aus als in Deutschland. Waldanteil, Populationsdichte, Ballungsräume, Torf- und Kohlevorkommen sowie der Entwicklungsstand einer rohstoffintensiven Manufakturwirtschaft sind Faktoren, welche die Deckung des Brennholzbedarfs zu einer unterschiedlich drängenden, regional und saisonal bedingt oft dringlichen Aufgabe machten. Eine dringende Not erfordert prompte Reaktionen,³¹ auf dieser Einsicht gründet eine Agrarpolitik, die es gewohnt ist, den Bauernstand unter dem Vorzeichen der Subsistenz zu denken. Ohne ins Detail gehen zu wollen,³² so behauptet sich im Gegensatz zur deutschen Forstreform in Frankreich der Niederwald, der sich durch vergleichsweise kurze Wachstumszyklen auszeichnet. Verständlich erscheint vor diesem Hintergrund der Wunsch, in den Appellen zur Aufforstung sowie den spezifisch deutschen forstwirtschaftlichen Reformbemühungen den Ausdruck eines proto-ökologischen Nachhaltigkeitsbewusstseins zu erkennen. Eine zunehmend mehrheitsfähige Forschungsposition aber vertritt auch für die deutsche Forstgeschichte die Ansicht, das handfestere Interessen zur Favorisierung des Hochwaldes führten, als sie der ubiquitär verwendete Ausdruck ‚Nachhaltigkeit‘ in dessen aktuell vorherrschender Umdeutung suggeriert. Gewinnerwartung und Gewinnoptimierung sind die primären Ziele, sind es doch stattliche flößbare Stämme – Stichwort: ‚Holländer‘ – die den mit Abstand höchsten Preis versprechen.³³ Die dringliche Mahnung, den tödlich gefährdeten Wald am Leben zu erhalten, bedeutet vorerst mal eine richtig verstandene ‚Fertilität‘ mit anhaltender ökonomischer ‚Produktivität‘ zu identifizieren.

Ein Wald, der lebt, rentiert. Dem vorausschauenden Haushälter verspricht er anhaltende Rendite auf eine ferne Zukunft. Einen Strich durch diese Rechnung auf die Zukunft macht, wer den Wald als natürliche Ressource einer Subsistenzwirtschaft versteht, die auf die unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse zielt. Am Wald lässt sich paradigmatisch das Grundproblem der klassischen Nationalökonomie nachzeichnen: die Vermittlung von Eigeninteresse und Gemeinwohl. Die langen Produktionszyklen eines Hochwaldes können nämlich nur Wirtschaftsakteure garantieren, die sich als vorausschauende Fürsprecher kommender Generation verstehen. Ob eine zukunftsgerichtete Holzpolitik auf Grundlage wirtschaftsliberaler Forderungen, den Holzhandel einzig durch den Markt regulieren zu lassen, garantiert werden könne, avanciert zur zentralen Frage, welche die Forstwirtschaft in zwei Lager trennt. Ermöglichen die Gewinnerwartungen der Marktakteure tatsächlich, dass über den unmittelbaren Ausgleich von Angebot und Nachfrage hinaus Anlagen getätigt werden, deren Ertrag erst im übernächsten Jahrhundert zu erwarten ist? Der Ausspruch Heinrich Cottas (1763–1844), des Vaters der

³¹ Mit Blick auf Frankreich vgl. RADKAU 1996: 70.

³² Zusammenfassend und mit weiterführenden Referenzen zu französischen Brennholzbedarf und Nutzungsformen des Waldes vgl. JANDOT 2017: 151–170. – Zur Entwicklung der Forstpolizei vgl. GRAHAM 2003: 165–167.

³³ Vgl. HAMBERGER 2021: 34–36; RADKAU 2012: 135–136.

deutschen Forstwirtschaft, spricht Bände: „Nur der Staat wirthschaftet für die Ewigkeit“.³⁴ Ja, für den Forstwissenschaftler Christoph Liebich (1783–1874) bedeutet uns Cotta hiermit gar ein „aus dem Naturrecht abzuleitende[s] Princip“, dass ein „Privatinteresse“ hinter das „Nationalwohl“ gestellt werden muss, wenn „der Landesfürst nicht in der Lage ist, die National=Interessen aus eigenen Mitteln zu befriedigen.“³⁵ Das Prinzip sieht die Enteignung vor, die Bestreitung von Besitz- und Eigentumsrechten, sobald das Gemeinwohl als gefährdet gilt. Das ‚allgemeine Wohl‘ des achtzehnten Jahrhunderts aber hört auf den Namen ‚National-Interesse‘.

Das Heraufbeschwören von Gefahren hat seine eigene Räson, die für das Gros der deutschen Forstwirtschaft eine des Staates ist: Den volatilen Privatinteressen gilt es ein nachhaltiges Wirtschaften entgegensetzen. Dieses zielt auf die Beseitigung angestammter und äußerst unübersichtlicher Besitzansprüche im deutschen Wald. Insbesondere – um hier die Sachlage über Gebühr zu vereinfachen – geht es um Nießbrauchrechte, sogenannte Servituten und Gerechtsame. Die Forstreform und neue Forstpolitik ist zunächst eine Reform des deutschen Forstrechts, und sie dient im Wesentlichen der Durchsetzung einer staatlichen Gesetzgebung und einer staatlichen Beaufsichtigung durch die jeweiligen Forstämter auch in kommunalen, grundherrlichen und privaten Wäldern und deren jeweiligen ‚genossenschaftlichen‘ Nutzungen. Auch hier ist das Prinzip eines, das dem obengenannten ‚Naturrecht‘ zu entsprechen scheint:

Die Eigenthümer von Privat=Waldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Gränzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinairten Holzschlag vornehmen, so muß zuvörderst die Genehmigung diesseitiger Landes-Stelle eingeholt werden.³⁶

Nachhaltigkeit als Argument vermochte die obrigkeitliche Kontrolle des Waldes zum Gebot eines die Eigeninteressen übersteigenden Gemeinschaftssinns zu erklären, eines Gemeinschaftssinns, der bald nicht mehr – wie der zitierte – der Rechtsvorstellung eines französischen *Code* entsprach, sondern nun analog zu ‚Nation‘ einer ‚germanisierenden‘ Interpretation unterzogen wurde. So tritt neben die etatistische Kontrolle und die marktliberale Konsumorientierung ein Drittes, nämlich die Vorstellung einer organischen Gemeinschaft, deren historische Tiefe gleichsam das Pfand für die Zukunft bedeutet. Der Gemeinschaftssinn wird als Erbe eines ursprünglichen Genossenschaftssinns im Lichte des Nationalliberalismus zu einem Signum der deutschen Rechtsentwicklung avancieren.

³⁴ Zit. nach RADKAU 2012: 144 (hier ohne Angabe der genauen Quelle).

³⁵ LIEBICH 1844: 271 (auch Liebich führt den Ausspruch Cottas ohne Quellenangabe an). – Als Quelle kommt in Betracht COTTA 1821: 40: „Dem Privatmanne kann man billigerweise nicht zumuthen, daß er mit seinem Privatvermögen so umgehe, wie es der Nachwelt nach Jahrhunderten heilsam ist; die Staatsregierung hingegen hat alles so zu betrachten, als ob sie für die Ewigkeit arbeite.“

³⁶ *Verordnung über die Privat=Waldungen betreffend* 1814: 156. – Zur historischen Einordnung vgl. die Entwicklungsgeschichte von Forstgesetzen in der Pfalz bei GREWE 2004: 68.

Wie noch bei einem Georg Beseler (1809–1888) und Otto von Gierke (1841–1921) ist es eine partikular deutsche, genauer: germanische Institution eines Genossenschaftsrechts, welches das liberale Privatinteresse überwindet und dem Gesamt des Staates seine organische, traditionell legitimierte Grundlage verleiht.³⁷ Es geht darum, dem großen Problem der Moderne, „dem Auseinanderfallen von rein anstaltlichem Staat und rein individualistischer Gesellschaft“³⁸ zu begegnen, oder anders: zwischen Privatheit, Sonderrecht und Gesamtheit einen Ausgleich zu finden.

Das bürgerliche Grundanliegen, zwischen Gemeinwohl und Eigentum einen sowohl rechtlich als auch ökonomisch tragfähigen Ausgleich zu finden, äußert sich in der Verzeitlichung der Landschaftsräume, allen voran des Waldes. Zum einen ist dieser Denkmal, Heiligtum und verrechtlichtes Erbe, zum anderen Vorratskammer und Kapitalanlage, von deren Zins schließlich künftige Generationen nicht zehren, sondern gedeihen werden. In seiner Fertilität und Vulnerabilität, aber auch in seiner ästhetischen Erscheinung, spiegelt er eine Nation im staatlichen Werden, deren Gesundheitszustand und Überleben sich in der tätigen Sorge eines in die Ewigkeit hineingreifenden Generationenvertrags äußert. Das so oft – und fast ebenso oft mit falscher Lautung und fehlender Quellenangabe – zitierte mutmaßliche Bekenntnis Friedrich Schillers (1759–1805) zur Nachhaltigkeit ist tatsächlich und ganz ungeachtet seiner Echtheit bemerkenswert. Unter dem Titel *Schiller's Weidspruch* berichtet der Oberförster aus Ruhla Gottlob König (1779–1849), der Schwager Cottas, im Jahr 1814:

Vor einigen Jahren suchte Schiller Erholung in Ilmenau und dem nahen Gebirge. Dort führte ihn das Ungefähr zu einem Forstmann, der eben für den so sehr verhauchten Ilmenauer Forst Abtrieb und Anbau entwarf. Die Bestandskarten waren ausgebreitet, die Schläge waren auf zweimal hundertzwanzig Jahre projektirt und mit ihren Jahrzahlen bezeichnet, und daneben lag im Plane das bezielte Ideal eines vollkommenen Nadelwaldes, welches bis zum Jahre 2050 verwirklicht werden soll. Aufmerksam und still betrachtete der erhabene Dichter die sprechenden Hülfsmittel des ordnenden Forstmannes, und besonders die Zahlen so weit entfernter Jahre. Er überschaute bald nach kurzer Erläuterung den Zweck dieser Arbeit, und sprach dann von Verwunderung ergriffen: „Nein! – Bei Gott, ich hielt euch Jäger für sehr gemeine Menschen, deren Thaten sich über das Tödtten des Wildes nicht erheben. – Aber ihr seyd groß: Ihr wirket unbekannt, unbelohnt, frei von des Egoismus Tirannei, und eures stillen Fleißes Früchte reifen der späten Nachwelt noch. – Held und Dichter erringen eiteln Ruhm. Fürwahr ich möcht ein Jäger seyn!“³⁹

Für Schiller hört der Förster geradezu selbstverständlich noch auf den Namen ‚Jäger‘. Sein Erstaunen äußert sich nun darin, dass die ereignishaften ‚Taten‘ in Wahrheit

³⁷ Vgl. DILCHER 2017: 301–338.

³⁸ Ebd.: 353.

³⁹ KÖNIG 1814: 153. – Die Anekdote wird zunehmend verstümmelt und auszugsweise weiter durch Dutzende von einschlägigen Periodika und Abhandlungen der Forstwissenschaft durch das gesamte neunzehnte Jahrhundert hindurch tradiert, so z. B. durch den „gräflich Werthernschen Oberförster“ aus Burgwenden bei Kölleda namens Koch; vgl. KOCH 1842: 360. Hier findet sich der Förster zu Ilmenau als „Forstmeister Oettelt“ identifiziert; gemeint ist Carl Oettelt (1727–1802).

planvolle, dem Jagdwesen diametral entgegengesetzte sind. Nicht im abenteuerlustigen Töten des Wildes, sondern im ‚stillen Fleiß‘ des planenden Forstwirts findet die Freiheit ihren höchsten Ausdruck, die sich des Privategoismus entledigt hat. Noch über Held und Dichter thront der Förster; Germanien hat seinen Leonidas.

Unter den Verfassern einer von der Literaturgeschichte vorzüglich als ‚bürgerlich‘ apostrophierten Theaterliteratur ist allen voran August Wilhelm Iffland (1759–1814) zu nennen, der mit sicherem Blick für das Interesse seines Publikums, den nachhaltigen Forst auf die Bühne bringt. In seinem Erfolgsstück *Die Jäger* entwickelt er gekonnt aus dem Arsenal seiner jungen Figuren einen Stadt-Land-Antagonismus, der sich in gegenteiligen Interpretationen von demjenigen ergeht, was als ‚Natur‘ zu gelten hat:

Anton: Rieken, halt die Jäger in Ehren, sonst kömst du nicht gut weg.

Friedrike: Es ist wahr, es kann kein gutes Haar an euch sein. Alle Tage quält und mordet ihr das arme Vieh.

Anton: Gelt, das hat dir ein Stadtpatron gesagt. So ein Kerl, der den ganzen Tag hinter dem Ofen hockt, mit Hauts gouts und Liqueurs das Blut verbrennt und aus verschrumpftem Herzen mit dem *Gänsekiel* die Menschen quält? – Nein. Kein ehrlicher Kerl quält das Vieh. Alle Tage gehen wir hinaus, leben in frischer Luft. Das gibt frisches Blut und ein gesundes Herz! Wenn ich dann so abends nach Hause komme, fröhlich und guter Dinge, und bringe dir einen Braten in deine Küche und fordre einen Kuß – wirst du mir ihn verweigern?

Friedrike: Ich küsse keinen Mörder.⁴⁰

Anton, Sohn des Oberförsters Warberger zu Weißenberg,⁴¹ der sich im Umgang mit dem Wald moralisch gefestigt weiß, stellt Schrotflinte gegen Gänsekiel und das fließende Blut des Wildes gegen das ‚verbrannte Blut‘ und ‚verschrumpfte Herz‘ der Gewürze und süßliche Spirituosen. Die Verzärtelung scheint das gute Herz Friedrikes verdorben zu haben; und tatsächlich wird ihre Standfestigkeit auf Proben gestellt, in denen sie ihr gesundes Naturell wiederzugewinnen versteht. Der Konflikt zwischen Dorf und Residenz, zwischen dem integren Oberförster und seinem Sohn einerseits und deren Gegenspielern, dem korrupten Amtmann Zeck und dessen affektierten Tochter Kordelchen, aber artikuliert sich am deutlichsten mit Blick auf den Forst, der den eigentlichen Anstoß zu dem Zerwürfnis der ‚heiratsreifen‘ Familien von Amtmann und Oberförster bildet:

Oberförster: Wer mir verbietet, die Wahrheit zu sagen, hat Theil am Raube!

Schulz: Sie sprechen von dem Holz? Nehmen mir der Herr Amtmann nicht zur Ungnade – es geht wahrhaftig nicht an.

⁴⁰ IFFLAND 1976: 42–43.

⁴¹ Es handelt sich um eine Anhöhe im Pfälzerwald; vgl. MATHES 1976: 163.

Amtmann: Wird Er gefragt?

Schulz: Leider Gottes! Nein. Aber es geht gegen mein Gewissen, und diesmal, Herr Amtmann, schweige ich nicht, und wenn der Kopf drauf stände! Schulden bezahlen: Verantwortete es vor Gott, wer sie gemacht hat! Aber, daß wir die nämliche Schuld zum zweiten male bezahlen sollen, das ist denn doch wahrhaftig zu toll!

Oberförster: Und kurz und gut, ich leide es nicht. Der Wald ist ja so ausgehauen, daß es eine Schande ist. Die nach uns kommen, brauchen auch Holz.

Schulz: Wenn der Herr Oberförster nicht die schöne Baumpflanzung gemacht hätte; unsre Kindeskinde müßten uns ja verfluchen!

Amtmann: Hahaha! Mit den sechs Bäumen – mit der miserablen Baumpflanzung!

Oberförster: Sechs Bäume? Miserable Baumpflanzung? das ärgert mich nicht, darüber lache ich. Sie sind nun zwanzig Jahre hier Amtmann, eben so lange bin ich Oberförster – Sie sagen: ich habe nichts gethan, als Zweige in die Erde gesteckt – hingegen haben Sie viel Prozesse und große mächtige Dinge vorgenommen – Sie haben ganze Berge geschrieben und schreiben lassen. Indeß sind meine Zweige Stämme geworden. Nun sehn Sie – wenn Sie auch gleich Ihre ganze Amtsregistratur an den Ort fahren lassen, wo mein Wald steht; so liefere ich Ihnen – darauf haben Sie mein Wort – für jede Rechtsverdrehung, für jedes umgestoßne Testament, jede geplünderte Stiftung, oder für jedes bezahlte Urteil, – liefere ich Ihnen zehn gute, grade, gesunde Stämme. Nun wissen Sie wohl selbst, daß ich dazu vielmal zehn Stämme brauchte: also ist es keine *miserable* Baumpflanzung!!⁴²

Auf die Opposition Schrotflinte vs. Gänsekiel der jungen Konkurrenten folgt in der Generation der Väter das Analogon von nachhaltigem Setzling vs. Gerichtsprozess, der schikanös vergangene Ereignisse auszubeuten sucht. Die Zukunft gehört dem Baum, während das Schriftzeichen nicht mal mehr volatiler Hauch (*flatus vocis*), sondern bloß noch toter Buchstabe im Aktenberg des Vergessens ist. Der Amtmann verkennt indes nicht nur das Prinzip der Nachhaltigkeit⁴³ sowie die damit einhergehende naturrechtliche Pflicht, sich um die Nachkommen zu sorgen, nein, er entmenslicht absurderweise auch noch die Natur, um seinem Profitstreben den Anschein von Legitimität zu verleihen:

Amtmann: [...]. Sehen Sie, ein Baum – ich will sagen so ein – so genannter Holländer=Baum – Sie verstehen mich –

Oberförster: Ein Baum, den die Holländer zu Schiffbauholz kaufen –

Amtmann: Ganz recht.

⁴² IFFLAND 1976: 86–87.

⁴³ Auf den Zusammenhang von Ifflands *Jägern* und nachhaltiger Forstwirtschaft hat bereits Byrd aufmerksam gemacht; BYRD 2014: 358–359.

Oberförster: Nun?

Amtmann: Nun, lieber alter Jäger vor dem Herrn, so ein Baum mit seinen Aesten, Zweigen und Wurzeln ist doch kein lebendiger Mensch?

Oberförster: Freylich nicht.

Amtmann: Wenn er umgehauen ist, liegt er da und hat nichts empfunden. Wenn er verkauft ist, Schuh für Schuh – macht es ein artig Sümichen. Wenn aber mehrere der hochstämmigen Narren umgehauen und verkauft sind, macht es eine reputierliche Summe aus. Ha ha ha! *Er greift dem Oberförster kitzelnd in die Seiten.* Nicht wahr?⁴⁴

An die Stelle der nachhaltigen Hauswirtschaft tritt das betriebswirtschaftliche Nachhalten des Nutzens, der sich „Schuh um Schuh“ monetarisieren lässt. Ganz im Gegensatz also zu den angestammten Klagen, dass es nämlich die korrupten Förster und Forstmeister sowie die bezahlten Holzhauer und Holzspalter seien, welche den Betrug an Fürst und einfachem Mann begingen,⁴⁵ so ist hier der Duktus derjenige eines Generationenvertrags. Die ‚Holländer‘ sind ja schon gewachsen, das Holz ist nach allem Dafürhalten ‚hiebig‘.

Ifflands Oberförster geht es nicht um die Zuweisung von Holz an Berichte, nicht um das Anzeigen von Holzfrevel, nicht um die Verfolgung von Holzdiebstahl im großen Stil, sondern um den Schutz des Waldes vor der Profitsucht des Amtmanns. Der Hochwald ist Objekt der Begehrlichkeiten, auf den der aus der Theaterliteratur satt-sam bekannte Rechtsverdreher⁴⁶ (Amtmann Zeck, Gerichtsschreiber Barth) es abgesehen hat. Ihm begegnet eine neue *persona*, der Förster als Verkörperung eines integren Gemeinschafts- und Natursinns. Mit dem Hochwald bricht sich eine neue Zeitrechnung ihren Weg. Sie betrifft das Verhältnis eines bäuerlichen Unternehmers zu seiner sozialen und natürlichen Umwelt. Anton, Jäger und Sohn des Oberförsters, zeigt im primitiven Wirtschaftsstadium der Jägerei an, was dereinst aus ihm werden wird, sobald er in ehelicher Hausgemeinschaft sesshaft wird: das vollendete *futurum* eines Försters, mehr noch – eines Forsthauswirtes.

Die forstliche Ökonomie bringt zyklisches Wachstum in linearen Fortschritt, indem sie die natürliche Entwicklung auf Jahrhunderte in Rechnung setzt. Was Schüler fasziniert haben soll, ist die vollendete Zukunft des Jahres 2050. Die Umwelt wird dabei auf „Standorte“ in Vergangenheit und Gegenwart hin befragt, welche die richti-

⁴⁴ Die Stelle findet sich nicht in allen Ausgaben, die nicht nur hier deutlich voneinander abweichen; hier also nach IFFLAND 1792: 145–146. – Zu den unterschiedlichen Fassungen vgl. BINNEBERG 1987: 161–175.

⁴⁵ Vgl. die einschlägigen Einträge in Georg Paul HÖNNS (1662–1747) *Betrugs-Lexicon*; HÖNN 1721: 146–150 und 196–197 sowie HÖNN 1730: 23–24 und 45.

⁴⁶ Vgl. ACHERMANN 2025b.

gen Maßnahmen zu Holzanbau und -schlag bemessen lassen, „mithin Boden, Lage und Klima“. ⁴⁷ Und doch scheint der Faktor ‚Klima‘ in der selbstbewusst regelsetzenden deutschen Forstwissenschaft in den Hintergrund zu treten. Klimatische Extremereignisse können dem Wald weniger anhaben als dem Feld, das ungeschützt und offen den äußeren Einflüssen ausgesetzt ist. So ist der Zusammenhang von Ernte und Wetter weit offensichtlicher als derjenige von Wald und Klima. Auch erhalten Klimaveränderungen in der Berechnung zukünftigen Wuchses eher geringe Aufmerksamkeit, gilt doch das Augenmerk vorzüglich den gegebenen klimatischen Bedingungen, während der Einfluss der Vegetation auf das Klima zwar behauptet, nicht aber auf die künftige Erwartung zurückberechnet wird. Cotta etwa weiß, dass die Luft durch Rodung trocken, der Regen dadurch selten wird:

Bei zu wenig Wald wird die Luft zu trocken und zu scharf; der Regen kommt selten, die Quellen versiegen, der Boden wird unfruchtbar und das Land kahl. Die jetzigen Steppen an der Wolga und dem Don waren fruchtbare Auen, so lange die Wälder bestanden; das Land wurde dürr und unfruchtbar, als man die Wälder ausgerodet hatte. Sicilien und Sardinien waren vor 2000 Jahren überaus fruchtbar, zeigen aber jetzt das traurige Gegentheil, seitdem man die Wälder zerstört hat. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Oster-Inseln, den beiden Castilien, einem Theile von Chile, Estremadura, einem Theile von Arragonien und Granada, vorzüglich aber mit Persien. Allzuviel Wald kann jedoch ebenfalls nachtheilig werden, und es ist daher nöthig, das rechte Verhältniß zwischen Wald und Feld kennen zu lernen. ⁴⁸

Die Rechnung auf die Zukunft macht die Forstwirtschaft des frühen neunzehnten Jahrhunderts, ohne eine Veränderung des Klimas als Wirkung der eigenen Forstpolitik mit ins Kalkül zu ziehen. Im Gegensatz zu den Klassikern kulturwissenschaftlicher Klimatheorie – Jean-Baptiste Du Bos (1670–1742), Montesquieu, Georges-Louis Leclerc Buffon (1707–1788), David Hume (1711–1776) –, aber auch zu ‚Klimatologen‘ im engeren Sinn wie Hugh Williamson ⁴⁹ (1735–1819) und Théodore Augustin Mann (1735–1809) ⁵⁰ zieht die Forstwirtschaft die Wechselwirkung von Klima, Rodung und Erwärmung eher selten in denjenigen Betracht, der ihr eine nachhaltige Prognostik eigent-

⁴⁷ COTTA 1836: 62. – Ich zitiere hier nach der zweiten Ausgabe von 1836, die nicht zuletzt auch *in puncto* Klima von der Ausgabe von 1832 abweicht. Letztere wurde in allen Teilen von den vier Söhnen Cottas nach deren jeweiligen forstlichen Spezialgebieten überarbeitet.

⁴⁸ Ebd.: 2–3.

⁴⁹ Der *Attempt to Account for the Change of Climate, Which Has Been Observed in the Middle Colonies in North-America* (WILLIAMSON 1769) erschien als *Versuch, wie die Ursachen von der Veränderung des Klima zu erklären, welche in den, in dem innern Theil des mittlernächlichen Amerika belegenen Kolonien bemerkt worden* als erstes Stück im siebten Band der *Berlinischen Sammlungen zur Beförderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst und der dahin einschlagenden Literatur* (1775).

⁵⁰ Mit seinem *Recueil de mémoires sur les grandes gelées et leurs effets* [Sammlung von Denkwürdigkeiten zu den großen Frostereignissen und ihrer Auswirkung] dürfte Mann die erste Geschichte geschrieben haben, die sich ausschließlich Witterungsereignissen widmet. Zur Bedeutung, die Waldrodungen für die Milderung eines harten Klimas hatten, vgl. MANN 1792: 16–26.

lich vorgibt.⁵¹ Spätestens seit Du Bos' *Réflexions critiques* von 1719 begegnen wir der Ansicht, dass Veränderungen der Erdoberfläche zu einer Veränderung von deren ‚AUSDÜNSTUNGEN‘ (*émanations*) führen. Diese Veränderungen äußern sich ihrerseits in Veränderungen des Klimas, was nicht zuletzt auch auf die Sitten und Künste einwirkt, allen voran auf Dichtung und Malerei.⁵² Dass Du Bos dabei dem Wald, der durch den menschlichen Einfluss an Schönheit und Gleichmäßigkeit gewonnen hat, über das Prinzip der Nachahmung (*imitation*) einen bildenden Einfluss auf die schönen Künste zuspricht, belegt, wie nah sich ökologische Optimierung und ästhetisches Gelingen in dem einen Konzept des ‚Bereicherns‘ (*enrichir*) kommen. Es belegt, dass Natur und Kunst in einem Prozess wechselseitiger Vervollkommnung stehen.⁵³ Im selben Jahr des Erscheinens der *Réflexions critiques* entwirft der junge Montesquieu eine erste Skizze, die ‚Klima‘ als menschliches Habitat versteht, also nicht bloß als eine Bezeichnung für eine durch Breitengrade abgemessene Zone oder für die Qualität der Luft. Sein Ansatz ist vielmehr holistisch. In gut stoizistischer Manier identifiziert er ‚Natur‘ mit ‚Oikos‘, dem Haus, und erklärt dieses seinerseits ursächlich für eine Prägung der Sensibilitäten, d. h. letztlich für den überpartikularen Ausdruck der Sitten, dem ‚Genie‘, einer Nation.⁵⁴

Auch die deutsche Forstwirtschaft kennt in ihren Pionierjahren den Topos von Nationalcharakter und Klima. Sie ergreift eine Position, die sich nicht zuletzt als Gegenposition zu einem französischen Nationalcharakter verstehen lässt. Fast trotzig behauptet sie den Wald zum Hort eines Nationalgefühls, und diese insbesondere gegen das Feld; sie bevorzugt die Kälte vor der Wärme und verteidigt die tatheischende Entbehrung als deutsche Tugend, wohingegen das angeblich so milde Klima der Franzosen diesen eine geradezu mühelose Ernte verspricht. Auch diese Haltung bleibt, wie könnte es anders sein, nicht unwidersprochen. So ist es Liebich, der im Gegensatz zum Gros der Forstwirte die Vormachtstellung des Waldes kritisch sieht, ja, er scheint einen hohen Waldanteil geradezu schlecht reden zu wollen. Wer das Feld in der Beurteilung des Waldes vernachlässige, der mache sich für ein ‚schlechtes Klima‘ verantwortlich:

Aber nicht allein Wald und Wasser schaffen eine niedrige, daher ihr Schwinden eine höhere Temperatur, sondern die Kultur des Bodens verbessert selbst das Klima; denn, je mehr der Boden bearbeitet und gelockert wird, um so tiefer dringen die Sonnenstrahlen, um so mehr

⁵¹ Vgl. COLLART 2012: 131–145. – Die Situation scheint sich ab Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, d. h. im Nachmärz, zu ändern, indem die staatliche Fürsorge über den Glauben an liberale Preismechanismen die Überhand gewinnt, und dies unter deutlicher Bezugnahme „auf die klimatischen Nachteile“ (BRUNNER 1857: 15; zit. n. STUBER 2008: 234).

⁵² Vgl. DU BOS 1719: Bd. 2, 273–295; dt. DU BOS 1760: Bd. 2, 270–292. – Für eine kurze Darstellung von Du Bos' Position vgl. FLEMING 1998: 13–16.

⁵³ Vgl. DU BOS 1719: Bd. 1, 369–375.

⁵⁴ Siehe hierzu die überzeugende Rekonstruktion der Klimatheorie von Montesquieu bei COURTOIS 2017: 162–167, zu Oikos ebd.: 164; vgl. auch SHACKLETON 1955: 317–329.

Wärme strömt aus demselben, während der harte Boden die Nässe länger anhält, den Sonnenstrahlen weniger Zugang gestattet, und dadurch mehr Kälte verbreitet. Auf einer und derselben Fläche schwindet der Schnee im Herbst und Winter viel eher, wo er auf einen im Herbst gelockerten Boden fällt, als auf einem nicht gelockerten; daher sehen wir auf einem und demselben Felde unmittelbar mit der gelockerten Furche Schneeegründe und ganz offene Gründe.

Je mehr wir mithin zur Gartenkultur übergehen und das Grabscheit gegen den Pflug vertauschen, um so mehr verbessert sich unser Klima, um so milder wärmer wird es.⁵⁵

Die auf neue Forstgesetze dringenden Forstwissenschaftler verstricken sich in heftigen Debatten. Einem Liebich „fehlte“ es – in den Worten eines damaligen Forstwirts – „auch wieder nicht an Widersachern exclusiver Art, die den Waldschatten so heilig wie Armin selbst hielten.“⁵⁶ Liebichs Wissen um die Rodung als optimierende Kultivierung von Land und Leuten findet sich bei Hume,⁵⁷ bei Mann, bei Williamson und bei Johann Gottfried Herder (1744–1803) vorgezeichnet. Und auch diese Frage nach der Wechselwirkung von Natur und Kultur in deren ursprünglichsten Form, der Okkupation oder Aneignung durch Kultivierung, erfährt ihre zeittypische Beurteilung. So wird es bezeichnenderweise Herder sein, der das durch Rodungen gestörte Verhältnis von Wald und Kultur mit Blick auf die verschlechterte Gesundheit der amerikanischen Ureinwohner kritisch bedenkt: „[D]ie Natur ist allenthalben ein lebendiges Ganzes und will sanft befolgt und gebessert, nicht aber gewaltsam beherrscht sein.“⁵⁸ Kultivierung, insbesondere eine gewaltsame, birgt die Gefahr, das ursprüngliche Verhältnis zu verwirren und damit die Gesundheit von Mensch und Gemeinschaft aufs Spiel zu setzen. Wald und Land sind somit nicht nur Zeugnisse des Kulturentwicklungsstandes, sondern auch Vorboten der Dekadenz.

Die geschilderten Debatten sind Zeugnisse eines Umdenkens, das hauptsächlich auf die unmittelbare Wohlfahrtswirkung des Waldes noch vor einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung dringt. Vor dem Hintergrund von Massenpauperisierung und sozialer Frage erhält die Kritik am Forst-Rigorismus namentlich im Nachmärz neue Nahrung. Die Warnung lautet nun, dass wer die soziale Dimension der Forstnutzung nicht mitberücksichtige, der nehme *nolens volens* das unbotmäßige Verhalten einer

⁵⁵ LIEBICH 1844: 13.

⁵⁶ Der Ausspruch soll auf einen „Graf Reichenbach“ zurückgehen und findet sich, ohne Quellenangabe, bei FRAAS 1865: 601. Zur gesamten Auseinandersetzung zwischen Cotta sowie Liebich und deren Gegnern vgl. FRAAS 1865: 598–602.

⁵⁷ HUME 1752: 246–247: „Allowing, therefore, this remark to be just, that Europe is become warmer than formerly; how can we account for it? Plainly by no other method than by supposing, that the land is at present much better cultivated, and that the woods are cleared, which formerly threw a shade upon the earth, and kept the rays of the sun from penetrating to it. Our northern colonies in America become more temperate, in proportion as the woods are felled; but in general, every one may remark that cold is still much more severely felt, both in North and South America, than in places under the same latitude in Europe.“; dt. Übers. HUME 1754: 316.

⁵⁸ HERDER 2002: 256.

mittellosen Bevölkerung und damit einen weit höheren Schaden in Kauf. Am besten illustriert dies wohl das Programm eines Carl Heinrich Edmund von Berg (1800–1874), Oberforstrat und Nachfolger Cottas in Tharandt, das bei der ‚Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe‘ zu Prag im Jahr 1856 verabschiedet wird. Dieses reduziert den uneingeschränkten Schutz auf einen ‚absoluten Waldboden‘.⁵⁹

4 Populistische Verklärung des Defraudantentums?

Zwei Parteien stehen sich ab Mitte des neunzehnten Jahrhunderts entgegen: ‚Waldconservative‘ und ‚Waldliberale‘.⁶⁰ Diese promulgieren eine marktorientierte Nutzungsform und halten der ihnen vorausgehenden Generation eine allzu enge Auslegung des Nachhaltigkeitsprinzips vor, dessen ökonomische Folgen, insbesondere mit Blick auf die soziale Frage, unberücksichtigt bleiben.⁶¹ Nachhaltigkeit bringen sie dabei auf eine Formel, deren Faktoren allesamt auf ein starres statistisches Erhaltungsprinzip zulaufen,⁶² während sie selbst das forstwirtschaftliche Denken des Spät-

59 Zit. n. FRAAS 1865: 602. – Das Programm veranlasst den Forsthistoriker Carl Fraas (1810–1875) zu der skeptischen Bemerkung (ebd.), dass „die Frage über ein so großes, nationales Gut, wie es unser germanischer Wald ist,“ mit der neuen Frage, „was absoluter Waldboden sey, noch mehr aber, was zugleich Schutzwald und zwar in der Ebene wie im Gebirge sey, [...] nicht zur Ruhe kommen [werde] und es ist die Frage, ob der rigide Waldconservatismus nicht zuletzt von der Devastation überrumpelt wird, weil man die Aufgabe nicht der richtigen Lösung zuzuführen Lust hatte.“

60 Stuber ergänzt in seiner hervorragenden Analyse der ideologischen Parteiungen der Berner Forstpolitik und Nachhaltigkeitsdebatten diese zeitgenössische Unterscheidung durch eine dritte, die sich vornehmlich im Nachmärz durchzusetzen beginnt: Auf ökonomischen Patriotismus und liberale Ökonomie folgt das Paradigma des Naturhaushalts; vgl. STUBER 2008: passim.

61 Die Opposition, die Liebig in seiner *Kritik des Waldbaues* zwischen einer Naturbewaldung und forstwirtschaftlicher Kultur entwickelt, sei zitiert, finden sich hier doch zwei grundverschiedene Herangehensweisen heutiger ökologischer Bemühungen präfiguriert: eine Natur, die sich selbst erhält, vs. eine Natur, die als Habitat der Erhaltung des Menschen dient; Liebig 1844: 89–90: „Entstehen und Vernichten ist das große Ziel der Natur, so lange sie nur für den Urzustand wirkt. So wie aber der Mensch auftritt und eingreift, tritt Intelligenz an jene Stelle; ihm ist es nun vorbehalten, zu forschen und zu suchen, wie er alles der Gesellschaft, deren Mitbürger er ist, am besten einrichtet. / Daß nun der Forstmann hier sehr fehl ging, aus Urwäldungen für seine Holzerziehung Grundsätze zu abstrahieren, die nicht für den gesellschaftlichen Zustand bestimmt sind, sondern für den menschenleeren, dieses war ein Fehlgriff, der sehr tief die ganze Menschheit, alle industriellen und landbaulichen Verhältnisse hart betraf, darum nun aber auch um so mehr besprochen zu werden verdient, je größer die Ansprüche an den Wald mit jedem Tage wachsen.“

62 FRAAS 1865: 618: „Ablösung der Servituten, Ermäßigung des Streubezuges, Ermittlung der Geschichte der Wäldungen nach Ausdehnung, Holz-, Betriebs- und Bestandesart, Entstehung und Fortbildung der Betriebsarten, Feststellung des Holzbedarfes einer ackerbautreibenden Familie entgegen dem Waldbedürfnis, äußerste Grenze der Streunutzung, Kräftigung des Stockausschlages, fraktionierter Abtrieb, Verbesserung der Privatforstwirtschaft, Klassifikation des Forstbodens nach dem Holzzuwachs, die Ermittlung des absoluten Waldbodens und des Einflusses der Wäldungen auf das

feudalismus zugunsten eines liberalen Nationalwohlstandes zu überwinden suchen: „Volle Freiheit des Eigentums bei Benutzung jeder Art, ist gewiß die sicherste Basis des Nationalwohlstandes, so auch Freiheit des Waldeigentums der sicherste Bürge der Cultur unserer Forsten.“⁶³ Was Möser noch 1770 als urgermanische Marken besingt, ist zu diesem Zeitpunkt bereits ein Auslaufmodell, das allen voran in Preußen durch Markenteilungen faktisch erledigt wird; ab 1803, 1807 bzw. 1813/1814 werden diejenigen Regionen folgen, die nun – meist unter der Ägide oder dem direkten Einfluss Preußens und Bayerns – forstwirtschaftliche Reformen im großen Stil betreiben. Namentlich in den bayerischen Landesteilen, den ‚Kreisen‘, erhalten sich aber aufgrund der jeweiligen traditionellen Ansprüche unterschiedliche Besitzformen, was Acker und Forst betrifft.⁶⁴ Am Wald, der nun definitiv ‚Forst‘ genannt werden soll, wird der Konflikt zwischen Staats-, Genossenschafts- und Privateigentum in all den Spielarten durchdekliniert, welche die Besitzansprüche an der Grenze von privater und öffentlicher Sphäre zu einem Brennpunkt der Rechtsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts macht. Vor diesem Hintergrund einer höchst umstrittenen sozialen und wirtschaftlichen Frage, mag es nicht überraschen, dass Argumenten ein klar interessegeleitetes Gewicht zukommt. Und so ist die allenthalben so beredt bedauerte Holzknapppheit wohl oft mehr das Fanal als die Bilanz einer Krise, die ihrerseits mehr Konflikt zwischen obrigkeitlichem Machtdenken und wirtschaftsliberalem Profitstreben als Bemühen um den Schutz der Ärmsten oder der Natur ist. Sowohl die Ärmsten als auch die Natur erscheinen als affektiv besetzte Objekte. Philanthropie und romantische Waldesliebe mögen in Sorge und Kummer edle Absichten verfolgen, wobei uns aber die drastischen Schilderungen und die Wahl der Motive nicht in die irre leiten sollen. Auch heute sind die Klagen über gestiegene Kriminalität und Gefahrenlage, über drohende soziale Verwerfungen und Untergangsszenarien nicht selten Ausdruck der von den Parteien selbst beworbenen Mittel, wobei die Warnung, dass es bald zu spät sein könnte, eine Kulturkonstante bildet.

Für die sozialen Konflikte, die sich aus der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsfrage des Forstes ergeben, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Oberaufsicht über den Wald sowie auch eine allgemeine Regelung des Forstwesens in staatliche Hand übergehen.⁶⁵ Die ländliche Bevölkerung reagiert auf die verschärfte Forstpolizei, indem sie dieser wie anderen staatlichen Organen die Abneigung entgegenbringt, die den Verlust an partikularer oder lokaler Selbstbestimmung begleitet. Es geht dabei zum einen um Not, tragen Verbote und die Bestrafung der Nutzung des Waldes – sei es zur

Klima, daher Wiederbewaldung devastierter Länder, hohe Umtriebszeiten, Arrondierung der Wald-area – das waren die Thesen der Waldconservativen der letzten Decennien.“

⁶³ PFEIL 1816: 78.

⁶⁴ Vgl. MAGER 1982: 466–467. – Eine konzise Zusammenfassung der Entwicklung bei RADKAU 2012: 142–145. Nach Regionen vgl. HASEL 1974: 6–85 (Preußen); SCHENK 1996: 54–70 (Unterfranken, Mainfranken und Nordhessen); GREWE 2004: 62–114 (Pfalz); SELTER 1995: 62–118 (Sauerland).

⁶⁵ Vgl. hierzu sowie zu weiterer Literatur SCHENK 1996: 59.

Weide der Herden, zur Streugewinnung für den Stall, zum Sammeln von Brennholz, zum Schlagen von Bauholz und schließlich auch zur Jagd – erheblich zur Verarmung unterbäuerlicher und kleinbäuerlicher Schichten bei, mögen die Gesetze auch noch so nachhaltig sein. Es geht dabei zum anderen auch um Ehre, wird die angestammte Nutzung doch auch als Ausdruck von Privilegien verstanden, die den einzelnen Familien im filigranen Gefüge der dörflichen Gemeinschaft seit alters her zustehen und ihren sozialen Rang definieren.⁶⁶ Gegen die ehrabschneidende Bevormundung entwirft der ‚Mann aus dem Volke‘ den Kontrahenten eines ihm fremden Staates, dessen korrupte Organe von außen angehalten und der Gemeinde entfremdet die Rechtsordnung und das gesunde Rechtsgefühl verderben. Was rechtliche Schikane bedeutet, verkörperte durch die gesamte frühe Neuzeit hindurch besagte Komödienfigur des Rechtsverdrehers. Doch auch diese steckt in der Krise, so zumindest sieht es der vom Ausgang eines Wirtshaushandels enttäuschte Gerichtsschreiber in Ifflands *Jägern*:

Gerichtsschreiber (*im Trinken.*) Das ist ein Kreuz! Nichts wird inquisitionsmäßig, und wenn die Karten noch so gut fallen. Da hätte ich das Leben verwettet, es würde wenigstens ein halber Schädel in Untersuchung kommen – Nichts! Seit neun Jahren keinen erheblichen galgenmäßigen Malefikanten und seit achtzehn Jahren keine Tortur – es ist zum Gotterbarmen! Das – (*Ab.*)⁶⁷

Der faule, versoffene und nicht minder geldgierige Gerichtsschreiber, den Iffland als einen *miles gloriosus* des Österreichischen Erbfolgekrieges einführt, erkennt in Inquisition und Buße nichts anderes als, und dies von Amtes wegen, Einnahmequellen. Wie so oft hat auch hier die Rechtsgeschichte, insbesondere die des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts, eine solche Satire für bare Münze genommen. Die verbreitete Klage belege den Zustand des Rechtswesens im *Ancien Régime*, das sich selbst zum Zweck setze, d. h. den Selbsterhalt über die gesellschaftliche Aufgabe, Recht zu sprechen und Gerechtigkeit zu schaffen. Ähnlich würde man verfahren, erklärte man heutige Klagen über polizeiliche Schikane, die Verstöße wider die Straßenverkehrsordnung einzig aus einem staatlich verordneten Profitstreben ahnde, zu einer adäquaten Beschreibung der Lage und Ausdruck eines geschundenen Rechtsbewusstseins.

Die Außenwahrnehmung von Recht, von Kontrolle und von Ordnung hängt vom Standpunkt ab, falls ‚Standpunkt‘ denn überhaupt einen Sinn haben sollte. So sind auch die Klagen über grassierenden Holzfrevel ebenso ubiquitär wie die Klagen über Holzknappheit oder über korrupte Förster. Es handelt sich um unterschiedliche Interessen, die auf Recht und Rücksicht pochen. Ein ‚Waldpolizist‘ eignet sich da als Zielscheibe ganz vorzüglich. Den ‚schleichenden‘ Förster, der „ein armes Weib“ um ihr

⁶⁶ Zur Transformation von Ehren- in Rechtshandel siehe HABERMAS 2008: 64–74; DINGES 1994: 23–30. Zu Holzdiebstahl und Ehrbeleidigungen vgl. GREWE 2000: 559.

⁶⁷ IFFLAND 1976: 69.

„Bündlein Reis“ bringt, verbindet Achim von Arnim (1781–1831) rhetorisch wirkungsvoll mit einer Herzenskälte, die ihrerseits Ausdruck ‚sozialer Kälte‘ ist:

Ein armes altes Weib er sah,
Sie geht mit Reis vorüber.

Er jagt ihr doch ab Gott erbarm,
Das Bündlein Reis mit Schelten,
Sie flucht: So werde nimmer warm,
Ein ewger Frost dich kälte.

Er kehrt nach Hause zum Kamin,
Ein reiches Feuer findet
Verbrennt den Bündel noch darin,
Der Fluch das Feuer bindet.

Die Flammen wenden sich von ihm
Wie von dem wilden Winde,
Sie brennen ihn, sie schmerzen ihm,
Und kälten ihn geschwinde.⁶⁸

Arnim wird das Gedicht *Der Fluch* aus dem Jahr 1806 in ein längeres integrieren, dem er den vielsagenden Titel *Der Jägersmann* gibt und das er für einen „ungeschriebenen Roman“ vorgesehen haben soll.⁶⁹ Die Inversion von Kälte und Wärme, die der Fluch bezweckt, kommt in dieser längeren Version für die Jagdleidenschaft des Adels und den daraus resultierenden Waldschaden zu stehen, konkret: die Devastation durch das „Jagdroß“, das an der „Saat“ wesentlich mehr Schaden anrichtet, als es das Wild tut. Fürst und Förster haben dem Bauern jedoch nicht nur den Wald geraubt, sondern „auf sich genommen aller Ehr/ Und so ist sie verkommen“. Verkommen ist die entwaffnete Ehre⁷⁰ in der Tat, und zwar zu einem seinerseits ‚bewehrten‘ Förster, der zwar nicht mehr Wald und Wild zu schonen versteht, dafür aber alten Weibern ihre magere Beute ‚abjagt‘. Das neue Recht zu strafen aber, das verheißt nicht Freiheit, sondern Tyrannei: „Wo jeder Bürger fest als Mann/ Wer soll da einen strafen.“⁷¹

Nicht weniger überzeugend jedoch fallen Klagen aus, die im Holzfrevel (wo nicht „Holzhurerei“)⁷² ein Verbrechen an der Natur und den sicheren Ruin des ‚germanischen Waldes‘ erkennen. Was Arnim romantisch verklärend als einen ökologischen Waldfrieden einer wohlgesinnten Vergangenheit errahnen lässt, in welcher der Bauer noch das Jagdrecht, das alte Weib den Holznießbrauch sowie Wald und Wild sich ge-

⁶⁸ ARNIM 1994: 298–299.

⁶⁹ Vgl. das Inhaltsverzeichnis von ARNIM 1857.

⁷⁰ Der Bauersmann würde gerne den Hirsch schießen, den der Fürst auf Bitten einer mitleidigen ‚Dame‘ verschont hat, doch hat er „kein Gewehr/ Der Fürst hat es genommen“; ARNIM 1857: 210.

⁷¹ ARNIM 1857: 211.

⁷² Vgl. die Diatribe auf die Holzfrevler, die RADKAU aus dem *Westfälischen Anzeiger* (1801) wiedergibt; RADKAU 1989: 13–15.

genseitig schadlos hielten, gerät unter der Feder der Reformer zu einer Plage, die den Wald wie Borkenkäfer befällt. Die politische Diagnose entspricht auch hier einer eigenen Ökologie, die sich als Interpretation des Zusammenspiels von Staat, Gemeinschaft, Individuum und Forst zu erkennen gibt. Sympathien für jagende Fürsten und empfindsame Damen aber sind hier, im Gegensatz zur Motivlage um die strafrechtliche Verschärfung der Wilderei in England, keinerlei erkennbar. Auch hat die Gefährdung nur in seltenen Fällen mit einem Bewusstsein für die Härten einer klimatischen Periode zu tun, die immerhin als ‚Zweite Hyper-Kleine-Eiszeit‘ gilt.⁷³ Natürlich gilt es zu bedenken, dass Kälte aufgrund massiver regionaler Unterschiede nicht einfach vorausgesetzt werden kann, zudem – und dies ist wohl entscheidender – werden Extremwetterereignisse (sowohl Spitzentemperaturen als auch anhaltende Kälte- und Hitzeperioden) subjektiv anders wahrgenommen, als wir auf der Basis von Durchschnittswerten, die mittel- und langfristige Zeitabschnitte ins Auge fassen, annehmen könnten.

Für das Grassieren des Holzfrevels wurden und werden unterschiedliche Erklärungen gegeben. Als Ausgangspunkt sei die wohl prominenteste gewählt. Sie erkennt im Forstfrevel den Ausdruck eines ‚sozialen Protestes‘, der von den Modernisierungsoptionen ausgeht, den ‚Abgehängten‘ einer liberalen, bürgerlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.⁷⁴ Wie manch andere Erklärung zieht auch diese ihre Plausibilität aus ‚Ver-

⁷³ Folgen wir Le Roy Ladurie, so zeichnen sich innerhalb der Kleinen Eiszeit die Jahre 1815 bis 1859/60 durch einen deutlich niedrigeren Temperaturdurchschnitt und entsprechende Gletscherbildung als eigentliche Kältephase aus; LE ROY LADURIE 2007a: 25; LE ROY LADURIE 2020: 373–377.

⁷⁴ BLASIUS 1978: 17–18 bezieht sich der Reihe nach auf Michel Foucault, Michelle Perrot und Edward P. Thompson, um „die politisch-sozialen Verstrebungen der Massenkriminalität im 19. Jahrhundert weiter zu verfolgen.“ In der Tat finden wir in Foucaults *Surveiller et punir* aus dem Jahr 1975 auch den Holzfrevel als Form einer geradezu populären Delinquenz mitgenannt: „[D]ie volkstümlichen Gesetzeswidrigkeiten erreichen neue Dimensionen, nämlich diejenigen, die von 1789 bis 1848 die gesellschaftlichen Konflikte, die Kämpfe gegen politische Regime, den Widerstand gegen die Industrialisierung, die Auswirkungen der wirtschaftlichen Krisen bestimmen. [...] Man schlägt sich nicht mehr gegen die Steuereinzahler, die Bankiers, die Agenten des Königs, gegen pflichtvergessene Offiziere oder schlechte Minister, also gegen alle Vertreter der Ungerechtigkeit; sondern gegen das Gesetz selbst und die Justiz, die es vollziehen soll: gegen die Grundbesitzer, die neue Rechte durchsetzen wollen; gegen Unternehmer, die sich untereinander verständigen, aber Zusammenschlüsse der Arbeiter verbieten; gegen Fabrikanten, die immer mehr Maschinen einstellen, die Löhne senken, die Arbeitszeit verlängern und ihre Reglements immer strenger machen. Gegen das neue System des Privateigentums an Grund und Boden, das von der Bourgeoisie im Zuge der Revolution eingeführt worden ist, haben die Bauern eine Gesetzeswidrigkeit entwickelt, die zwischen dem Thermidor und dem Konsulat am gewaltsamsten war, aber dann noch weiter wirkte; gegen das neue System der erlaubten Ausbeutung von Arbeit sind zu Beginn des 19. Jahrhunderts von den Arbeitern Gesetzeswidrigkeiten entwickelt worden, die von gewaltsamen Ausschreitungen wie Maschinenstürmerei über dauerhaftere Maßnahmen wie die Bildung von Arbeitervereinen bis zu den alltäglichen Verstößen wie Wegbleiben oder Weggehen von der Arbeit, Landstreicherei, Betrug am Arbeitsmaterial, an der Quantität oder Qualität der Arbeit reichen. Eine ganze Reihe von Gesetzeswidrigkeiten spielt sich in Kämpfen ab, mit denen man zugleich das Gesetz und die gesetzgebende Klasse angreift.“; FOUCAULT 1977: 351–352, vgl. auch 107–108.

trautheit', d. h. im Wesentlichen aus einer Argumentationsfigur, die wir auch heute noch gerne zur Erklärung sozialer Missstände bemühen. Vermag eine solche Erklärung auch nicht zu überzeugen, so legt sie doch Schwierigkeiten historischer Interpretationen offen. Sie setzt nämlich einiges voraus, zum einen, dass Forstfrevel tatsächlich messbar zunimmt, zum anderen, dass Gesetze tatsächlich verschärft werden, und zum dritten, dass eine *moral economy* tatsächlich das Sozialverhalten ‚niederer Schichten‘ anleitet. Letztere tradiere angestammte Vorstellungen wirtschaftlicher Gerechtigkeit und dies im Widerspruch mit einer neuen Rechtslage.⁷⁵ Der übergeordnete Konflikt, der eine solche Erklärung als Generalbass begleite, sei derjenige der ‚Reifikation‘ von Nießbrauchrechten („non-monetary use rights“) in unbeschränkte Eigentumsrechte („capitalist property rights“), welche „by mediation of the courts of law“ die Agrargesellschaft aus dem Grundbesitz des Waldes ausschließe⁷⁶ und so den ursprünglichen Weidewald des Volkes in das Jagdrevier einer herrschenden Kaste verwandle. Dass eine solche Erklärung, die sich auf die Jahre nach 1723 in England bezieht, tatsächlich auf die deutschen Verhältnisse des frühen neunzehnten Jahrhunderts oder das postrevolutionäre Frankreich applizieren ließe, ist mehr denn fraglich, dafür sind die regionalen sowie wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Unterschiede einfach zu groß. Mehr noch lassen sich die statistischen Befunde zum Holzfrevel kaum in Übereinstimmung zur Entwicklung sozialer Not und keimender sozialer Proteste bringen.

Nicht klar ist, was gezählt wird. So erscheint die ‚Zahl‘ von 180.000 Fällen von Forstfrevel für das Jahr 1842 einzig für die Pfalz zwar enorm, und das ist sie auch.⁷⁷

75 Vgl. EIBACH 2003: 81. – Der Ausdruck geht auf einen Aufsatz Edward Thompsons aus dem Jahr 1971 zurück. Der Niedergang älterer Korporations- und Nießbrauchrechte ist für Thompson gleichbedeutend mit dem Niedergang einer auf Vorsorge angelegten Ökonomie, wobei die Reform des Eigentumsrechts im langanhaltenden Widerspruch zu einem moralischen Rechtsbewusstsein ‚hungernder Klassen‘ steht: „The breakthrough of the new political economy of the free market was also the breakdown of the old moral economy of provision. After the wars all that was left of it was charity — and Speenhamland. The moral economy of the crowd took longer to die: it is picked up by the early co-operative flour mills, by some Owenite socialists, and it lingered on for years somewhere in the bowels of the Cooperative Wholesale Society.“; THOMPSON 1971: 136. 1975 findet diese Grundannahme Anwendung in Thompsons berühmten *Whigs and Hunters*, das den Black Act von 1723 (benannt nach den geschwärzten Gesichtern der Übeltäter) zu einem Quell oder Grundstein der Eigentumskonzepte der *Whigs* erklärt; dieser sieht die Todesstrafe auf Jagd- und Holzfrevel (beim Fällen junger Bäume) vor. In dem Black Act erkennt Thompson vorzüglich ein Instrument, durch welches „class insubordination“ gegen das sogenannte „enclosure“ durchgesetzt wird (THOMPSON 1975: 246), wobei letzteres der Bereicherung von ‚Raubtieren‘ oder ‚Profiteuren‘ (*predators*) einer korrupten Kaste, namentlich der Walpole-Partei unter Georg II. (1683–1727), dient.

76 THOMPSON 1975: 244.

77 Die Zahl sowie die Angabe, „statistisch stand jährlich jeder Fünfte wegen Forstfrevels vor Gericht“, tauchen denn mehr oder minder unkommentiert in zahlreichen Publikationen auf. Wir finden die Zahl bei DETERING 2020: 124, der als Quelle BRÜGGEMEIER 2014: 68 angibt, der seinerseits auf SCHMIDT 2001: 21 verweist. Schmidt aber verweist auf HEINZ 1989: 174; dieser nennt als Quelle für seine Angaben, die nun die Jahre 1828–1833 betreffen, einen dreiseitigen Artikel von KERMANN 1982: 202.

‚Fall‘ und ‚Delikt‘ sind hier jedoch nicht identisch; ‚Fall‘ steht nicht nur für Personen, die am Frevel beteiligt sind, sondern unter Umständen auch dem rechtlichen Vormund, also dem Hausvater, der für die Handlungen der Ehefrau, der Kinder und des Gesindes mit in die Pflicht genommen wird.⁷⁸ ‚Fall‘ steht nicht für jede einzelne Person, die an einem Fall beteiligt ist, sondern für Personen in jedem einzelnen Fall. Das Delikt wird also zum einen mehrfach gezählt, zum andern lässt sich die Fallzahl nicht prozentual auf die gesamte Bevölkerung berechnen, wie es gerne geschieht. Zum Dritten bezeichnet ‚Fall‘ natürlich nicht die ‚Schwere‘ des Delikts, die nach heutigem Sprachgebrauch von der Ordnungswidrigkeit bis hin zur Beteiligung an bandenmäßiger Kriminalität reicht. Auch hier kann die Summe der Fälle, je nach Assoziation eines gewissen Typs von Delikt, einen falschen Eindruck vermitteln. Ein Bündel Raffholz bedeutet nicht den Kahlschlag eines Waldes. Zum Vierten und Letzten weichen die verfügbaren statistischen Quellen stark voneinander ab. Aufgrund all der ‚Unklarheiten‘, was denn in den einzelnen Rubriken jeweils tatsächlich verzeichnet ist, erscheint „eine eingehendere Interpretation des Kurvenverlaufs und die Berechnung von Korrelationen zu anderen Delikten, Klimadaten, Getreidepreise oder etwa der Bevölkerungsentwicklung methodologisch unzulässig.“⁷⁹

Nicht klar ist, welche Gesetzesreformen tatsächlich den Ausdruck ‚Verschärfung‘ verdienen. So ist die Abschaffung des Züchtigungsrechts, der Ehrenstrafe, der Leibeigenschaft und des Frondienstes in Preußen mit dem Begriff wohl kaum adäquat erfasst. Zwar geht es nicht an, die Patrimonialgerichtsbarkeit weder im Schlechten noch im Guten über ihr alltägliches Erscheinungsbild hinaus zu verzerren, doch entspricht die Rechtsausübung im achtzehnten Jahrhundert augenscheinlich nicht heutigen Vorstellungen. Dabei mochte in den Augen nachrevolutionärer Publizisten ein gewisser Paternalismus nicht selten mit sozialer Fürsorge gleichgesetzt werden, die in dem nun unpersönlichen Verhältnis des Bürgers gegenüber dem Staat verlustig gehen musste und einer familiär imaginierten Agrargesellschaft überhaupt ‚wesensfremd‘ war. Was Iffland in den *Jägern* oder Heinrich von Kleist (1777–1811) im *Zerbrochnen Krug* an verkommenen ‚Justitiaren‘ auf die Bühne bringen, sind Auswüchse, deren Tragweite und polemische Kraft nur ermisst, wer sie vor dem Hintergrund heftiger sowie anhaltender Kontroversen um die Reform der Gerichtsbarkeit betrachtet. Allen voran in Preußen stehen die Interessen der meist adeligen Grund- oder Gutsherrschaft mit denjenigen einer – meist ebenfalls adeligen – Verwaltungselite im Konflikt, wobei ideologische Vorstellungen organisch gewachsener Rechtsverhältnisse rhetorisch wirksam gegen einen mechanischen Staatsapparat in Anschlag gebracht werden, der zum Alleinerben einer seelenlosen Aufklärungsgesinnung erklärt wird. Wie wir gesehen haben, steht der Wald als germanisches Heiligtum bald einer französischen, bald einer römischen Fru-

⁷⁸ Für eine kritische Auswertung dieser Zahlen für den Zeitraum von 1819 bis 1859 bezüglich der Pfalz vgl. GREWE 2004: 195–206.

⁷⁹ GREWE 2004: 199–206, das Zitat: 204.

galität entgegen, die sich dem milden Klima ihrer Nationen verdanke. Die angebliche Milde aber ist bloße Verweichlichung. Die warnenden Stimmen beschwören eine Dekadenz, die im Eindringen eines wesensfremden römischen Rechts ihre kulturelle Entsprechung findet. Diese begannen zum Ausgang des Mittelalters die an sich gesunden, dem Nationalcharakter entsprechenden Gesetze zu verwirren.⁸⁰ Dagegen kämpft denn an, wer den gerechten Guts- oder Grundherrschaft zur väterlichen Figur, die Dorfgemeinschaft zu einer Solidargemeinschaft und die dörfliche Gerichtsverwaltung zu einer harmonischen Ergänzung der Patrimonialgerichtsbarkeit erklärt, deren Fortwirken durch sanfte Reformen garantiert werden soll.

Die Vereinheitlichung und Formalisierung von Straf-, Privat- und Verfahrensrecht, die als langanhaltende Prozesse nicht eher als im Nachmärz, wo überhaupt, abgeschlossen werden, stiftet erst diejenige Vergleichbarkeit, die als Grundlage einer aussagekräftigen Delikt-Statistik dienen könnte. Jene ist aufgrund der zahlreichen Reformen, insbesondere mit Blick auf die in weiten Gegenden vorherrschende Domänen- und Patrimonialgerichtsbarkeit des achtzehnten Jahrhunderts, über die hier in Betracht gezogenen Jahrzehnte hinweg nicht gegeben. Was vor ein Patrimonialgericht kommt, ist oft nur eben dasjenige, was innerhalb einer relativ geschlossenen Gemeinschaft nicht vorgängig durch außergerichtliche Einigungen geregelt werden konnte.⁸¹ Eine Pflicht zur selbsttätigen Strafverfolgung besteht für die Guts- oder Grundherren niederer Gerichtsbarkeit nicht, werden doch alle Prozesse vor den Patrimonialgerichten von Klägern und Klägerinnen bewirkt;⁸² und dies gilt für Injurien- und Schwängerungsprozesse ebenso wie für Eigentumsdelikte. Mit der Einrichtung staatlicher Forstämter und der konsequenten Aufforderung an die bestallten Förster, mit Härte

⁸⁰ Vgl. pointiert HAXTHAUSEN 1832: 6: „In der Altmark aber bestand von je her aus altgermanischer Zeit eine höchst selbstständige, freie, ganz vortreffliche Gemeindeverfassung, die alle Institute des Bauern=Familien=Rechts aus ihrem innersten Wesen heraus fortgebildet hatte. Die Guts- und Gerichtsherrschaft war eine sehr geregelte sich in bestimmten Rechtsverhältnissen bewegendende Dorfsobrigkeit. / Eben diese streng geregelte Verfassung, welche aus Nationalsitte und Gewohnheit hervorgewachsen, und in dieser ihr Leben und ihren Halt fand, daher aber auch früher der Aufzeichnung und Feststellung nicht bedurfte, kam, als Sitte und Gewohnheit im Laufe der Zeit sich allmählig in vielen Lebensverhältnissen änderte, und als ferner sich die Ideen des römischen Rechts mehr verbreiteten und in alle Verhältnisse eingriffen, und selbst auf die kaiserliche und fürstliche Gesetzgebung einwirkte, sie zum Theil hervorrief, mit diesen in manche Conflict. So ward es denn Bedürfnis, die Verhältnisse der Verfassung durch Aufzeichnung festzustellen, und manches dunkel gewordene, und manches, was durch den Fortschritt der Zeiten streitig geworden, oder was als zu stationär mit den veränderten Sitten und Gewohnheiten in Widerspruch gerathen war, aufzuklären, zu entscheiden oder umzubilden.“

⁸¹ Zu solchen ‚typischen‘ Prozessen vgl. WIENFORT 2001: 42–78. Nicht selten werden die Konflikte nach mehr oder minder langen Prozessen ‚ohne Beschluss‘ durch Einigung beigelegt.

⁸² Natürlich konnte auch der Gutsherr in eigener Sache gegen seine Gerichtseingesessenen klagen, wobei er dadurch gleichzeitig als Gerichtsherr und Kläger vor seinem Richter auftrat. Solche Prozesse waren alles andere als selten und trugen entschieden zur justizpolitischen Argumentation der Gegner der Patrimonialgerichte bei.

und Konsequenz Forstvergehen anzuzeigen, ändert sich die Dokumentationslage. Der Förster hat eine Pflicht zum ‚Protokoll‘, das dem Bußbescheid zur Grundlage dient. Die Oberaufsicht über den Forst erscheint vor diesem Hintergrund als Exekutivorgan eines Staates, der ein ‚fernes‘ Nationalwohl und eine ebenso ‚ferne‘ Nachhaltigkeit über die regionalen Bedürfnisse stellt. Es ist wenig überzeugend, in den Stein-Hardenberg’schen Reformen den Ausdruck einer bürgerlichen Ideologie zu erkennen, die durch ihre Bemühung zur Erneuerung des Agrar- und Forstrechts die Verarmung der Landbevölkerung mit ins politische Kalkül zöge oder als bloßen Kollateralschaden abtue.⁸³ Rechtshistorisch ergeben sich die riesigen Folgeprobleme sowie der von der Forschung zum Forstfrevel fokussierte Pauperismus aus den Schlichtungsangeboten, die nach Jahren zäher Verhandlungen den ehemaligen Rechtsinhabern, also den Grund- und Gutsherren, auf deren Forderung nach Schutz ihres Privateigentums *no-lens volens* gemacht wurden.

Es gilt also zu unterscheiden zwischen einer Verschärfung der Gesetze zum Schutz des Eigentums und den Reformbemühungen, die ein solches Eigentum für eine ländliche Bevölkerung überhaupt zu einem schützenswerten machen. Die rechtliche Bodenreform⁸⁴ ist dabei wohl kaum ursächlich für die Pauperisierung, es sei denn, man verbindet die veränderten Eigentumsbedingungen mit der massiven Zunahme der preußischen Population im Vormärz (rund 60%) und einer damit einhergehenden sozialökonomischen Stratifizierung der ländlichen Bevölkerung.⁸⁵ Die Gemengelage von bürgerlichen Eigentumsbegriff, justizpolitischer Gleichheitsmaxime, etatistischen Modernisierungsbemühungen und traditionellen Feudalprivilegien aber verdichtet

⁸³ Zu dem Druck, dem sich Hardenberg im Zuge der ‚Bauernbefreiung‘ ausgesetzt sieht, vgl. KOSELLECK 1987: 490–492.

⁸⁴ Falls HARNISCHS 1989: 37 und 31 detaillierte Analyse der Agrarreform für das ostelbische Preußen zutrifft, so finden wir hier einen Bauernstand, der in seiner Loslösung aus feudaler Abhängigkeit ökonomisch durchaus erfolgreich war: „Um 1830 war auch die Agrardepression überwunden [hier insbesondere in Ostpreußen], die sich seit 1820 in einem scharfen Rückgang der Getreidepreise gezeigt hatte.“ Entscheidend sei nicht die Gesetzesreform des *Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten* von 1794: „Die letztlich entscheidende Tatsache der 1807 in Preußen eingeleiteten Agrarreform besteht darin, daß es dem sozialökonomischen Charakter nach eine kapitalistische Agrarreform gewesen ist. Es wurde eine Agrarreformgesetzgebung erlassen, bei der alle bisher bestehenden juristischen und ökonomischen Bindungen zwischen Bauern und Grundherren, zwischen Bauernwirtschaft und Rittergut aufgehoben bzw. ablösbar gemacht wurden. Die verschiedenen in Preußen während des 18. Jh.s unternommenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bauern – de facto konnten sie immer nur fast ausschließlich die Domänenbauern betreffen – sind immer im Gewande feudaler Rechtsnormen geblieben.“ Für eine kritische Würdigung von Harnischs Hauptthesen vgl. MOOSER 1989; dass die Ergebnisse (wie man sie auch beurteilen mag) der preußischen Reformen nicht einfach auf andere deutsche Gebiete übertragen werden können, vgl. DIPPER 1989: 66–70.

⁸⁵ Das Bild einer allgemeinen Pauperisierung muss mit Blick auf die Landbevölkerung differenziert werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass „[bis] an die Schwelle der bürgerlichen Agrarreform [...] die Gemeinsamkeit der sozialökonomischen Situation stärker als alle Unterschiede“ zwischen Bauern, Kossäten oder Büdnern waren; HARNISCH 1984: 269.

sich zu einem Kulturkampf, in welchem ein romantisch verklärtes Bild einer natürlichen Gemeinschaft auf Basis persönlicher Beziehung sich gegen eine staatliche Zentralisierung in Stellung bringt. Hierbei bedient sich jene eines Naturbegriffs, der einem regionalistischen *ad hoc* zu entsprechen hat, und wendet sich gegen einen Naturbegriff, der Nachhaltigkeit zum Prinzip erhebt. Naturrechte dieser und ähnlicher Art werden vielmehr als Ausgeburten einer im schlechten Sinne aufklärerischen Prinzipienwirtschaft behandelt. Diese ideologische Parteilung scheint für die jeweilige kulturelle Repräsentation von Wald und Forstfrevel entscheidender als das tatsächliche Ausmaß der Not.

Die mehr als problematische ‚Ablösung‘ der Feudalprivilegien durch die Bauernschaft trifft die Landbevölkerung ganz unterschiedlich, und nicht etwa so, wie die Verbreitung des Holzfrevels vermuten ließe. Klagen über Holzfrevel, auch Holzdiebstahl massivster Art, sind vor und nach den Reformen kaum zu unterscheiden, ihre relative Häufigkeit kaum zu bemessen. So kann tatsächlich festgehalten werden, dass Diebe „nicht die Verteilung von Macht und Ohnmacht auf dem Lande“ angreifen, sondern „sich notgedrungen“ gegen die neuen Besitzverhältnisse zu behaupten suchten. „Sie stießen dabei auf eine massive Gegenwehr der Besitzenden, gegen die sich wohl kaum eine wirksame Solidarität der ‚niedereren Volksklassen‘ entwickelte, da diese selbst nicht selten zum Opfer des kleinen Diebstahls wurde.“⁸⁶ Ja, die kleine Delinquenz ist Mitte des neunzehnten Jahrhunderts nicht zuletzt eine Delinquenz, die sich strafrechtlich unter den ‚kleinen Leuten‘ ereignet, wobei ‚unter‘ hier nicht für die sozialökonomische Hierarchie steht. Eine Flut von Klagen überzieht die Gerichte, wobei auch die kleinsten Vergehen am Eigentum nicht selten von den Ärmsten der Bevölkerung angezeigt werden.⁸⁷

Was den Forstfrevel im Besonderen betrifft, so handelt es sich um ein Eigentumsdelikt, das seine eigene Einrichtung, seine eigene Polizeiordnung und – ganz entscheidend – seine eigenen Besitzansprüche kennt, die ihrerseits nun alle in Abhängigkeit zu einem allgemeinen, dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichteten Forstrecht gesetzt werden sollen. Als Einrichtung sind die ‚Forsttage‘ zu nennen, die in der Regel

⁸⁶ MOOSER 1984: 82.

⁸⁷ Vgl. das beeindruckende Material von Habermas für Hessen (Marburg), das jedoch das Jahr 1840 bestenfalls noch streift, und einen ersten zeitlichen Schwerpunkt um 1849 aufweist; HABERMAS 2008: 31–58; zu den Schlüssen, die Habermas gegen Foucault und Blasius zieht, vgl. 242–244, zur statistischen Auswertung der Eigentumsdelikte für die Jahre (1840) 1849 bis 1863 vgl. 395–400; hier belaufen sich die Eigentumsdelikte an Forst und Feld ca. auf einen Zehntel der übrigen Eigentumsdelikte. Vgl. auch die Tabelle bei BLASIUS 1978: 81. Für Westfalen gibt – für das Jahr 1842 – SELTER 1995: 303 für „gewöhnlich Holzdiebstähle“ die Zahl 32.688 auf eine Gesamtbevölkerung von rund 1,5 Mio. Die Zahl ist zehnmal höher als die „andere[r] Diebstähle“. – Für das ausgehende siebzehnte und das achtzehnte Jahrhundert finden sich bei SCHENK 1996: 122–123 die Kurvenverläufe der „Einnahmen an Forststrafgeldern“ für Mainfranken dargestellt. – Zur enormen Verteuerung des Brennholzes im Winter 1841/1842 vgl. die Tabelle bei PIERETH 2002: 143.

jährlich oder halbjährlich veranstalteten ‚Rügetage‘.⁸⁸ Hier werden die von den Forstbeamten vierteljährlich angezeigten Verstöße durch ein sogenanntes ‚Protokoll‘ benannt und die Bußgelder nach den geltenden „Straftarifen“ verhängt, die sich mitunter in „unzähligen Strafsätzen und haarscharfen Distinktionen eines größeren oder kleineren angerichteten Schadens etc. etc.“ ergeben.⁸⁹ Für den Holzdiebstahl gelten als strafverschärfend die Quantität des Holzes – wird das gestohlene Holz fortgetragen, fortgekartt oder gar wagenladungsweise fortgeschafft? –, Vorsatz und Planung – wird im Vorbeigehen geklaut oder des Nachts bandenmäßig gerodet? –, Einmaligkeit bzw. wiederholtes Vergehen sowie schließlich und wichtig – die Qualität des Holzes, nämlich totes Holz (Raffholz), grünes Holz, vieljährige Eichen, stämmiges Bauholz etc. Ökonomischer Schaden bzw. Vorteil bemisst also das Strafmaß, wobei nach der Abschaffung herrschaftlicher Züchtigung⁹⁰ und der weit verbreiteten ‚persönlichen‘ Regelung kleinerer Verstöße durch Forstbeamte die Geldbuße das Normale ist. Diese wird im Verhältnis zu dem gepfändeten, unrecht angeeigneten Holz gesetzt.⁹¹ Die Höhe ist variabel, so dass hier mit Blick auf den Vormärz tatsächlich von einer Verschärfung, zumindest für einige Regionen, gesprochen werden kann. Gleichzeitig ist

88 Wie bei allen Gesetzen, die Forst und Feld gelten, finden wir auch hier sowohl in der Lautung als auch in deren Inhalt stark abweichende Gesetze, Polizeiordnungen und Ordonanzen; nur schon was die Bezeichnung „Forst=Strafe“ angeht, weiß Krünitz zuverlässig von folgenden Alternativen zu berichten: „Die Gerichtstage, an welchen die Forstverbrechen bestraft werden, heißen zuweilen schlechtweg im uneigentlichen Verstande Forstamt, oder auch Forst=Tage, zuweilen Rügegerichte, Rügetage, Bußsatz, Bußtage, Holzungsgerichte, Brüchtenansatz, Brüchtengerichte, Forstgerichte, u.d.m.“ KRÜNITZ 1778: 689. Zu den unterschiedlichen Einrichtungen und Verfahren, vgl. 689–714.

89 Vgl. PFEL 1834: 8.

90 Ein Dienstverhältnis kann auch noch im achtzehnten Jahrhundert qua *ius herile* mit einem Züchtigungsrecht gleichgesetzt werden; KRÜNITZ 1779: 53: „Ferner muß die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest u.d.gl. übel tractiren. Einige wollen alle Züchtigung des Gesindes nicht billigen, sondern verwerfen dieselbe schlechterdings; ja in einigen Gesindeordnungen geht man gar so weit, Strafen zu verordnen, wenn sich der Hausvater oder die Hausmutter Schimpfwörter gegen ihr Gesinde entfallen lassen. Erstere nehmen insonderheit darauf Rücksicht, daß das Gesinde freygebohrne Leute sind, und glauben, daß es der Beschaffenheit freyer Leute wider sprechend sey, sie mit Schlägen zu tractiren. Allein, wenn dieser Grund richtig wäre, so müßten weder die Aeltern, noch die Schullehrer, Schläge bey ihrer Zucht und Unterricht anwenden. Wenn man einen rechten Begriff von der häuslichen Regierung in Ansehung des Gesindes hat, so kann man der Herrschaft das Recht, ihr Gesinde mäßig zu züchtigen, nicht absprechen, noch solche Züchtigung tadeln.“

91 BENEKENDORFF 1784: 337–338: „Daß dergleichen Defraudationssachen, wenn es darunter zur rechtlichen Entscheidung kommt, nicht von dem Eigenthümer des Waldes selber abgemahnet werden können, sondern dessen bestellten Gerichtsverwalter zu überlassen sind./ In den Meisten Fällen zwar die Sache *brevi manu*, ohne erst deshalb eine umständlich rechtliche Untersuchung zu veranlassen, abgethan./ Der Defraudant bezahlt das entwendete Holz, nebst dem gewöhnlichen Pfand=Gelde, und erhält dagegen das ihm abgepfändete Stück wieder zurück./ Einem Jeden ist auch dieser Weg anzurathen, weil sonst die Gerichtskosten in dergleichen Kleinigkeiten sehr leicht weit höher, als das entwandte Holz werth ist, laufen könnten.“

festzuhalten, dass gerade in Zeiten hoher Holzpreise Amnestien für Holzfrevell, das Anlegen von Holzdepots sowie die Verteilung von ‚Gnadenholz‘ nicht selten sind. Im Übrigen kommt nur in Haft, wer sich als zahlungsunfähig erweist, was mitunter den Angeschuldigten vorteilhafter erschien als die Begleichung der Summe.⁹²

5 *Moral economy* – Haxthausen, Droste-Hülshoff, Marx und Gotthelf

Nicht klar ist, was der ethische Gehalt einer *moral economy* ist, die sich in Eigentumsdelikten ergeht. Was den Wald betrifft, so ist er der Ort, an dem Eigentums- und Besitzrechte geradezu idealtypisch konfliktieren. Die Nießbrauchrechte und Servituten, die Korporationsrechte und forstlich eingeschränkten Privateigentumsrechte mögen mehr oder weniger ausgedehnt gewesen sein, sie betrafen aber zu keinem Zeitpunkt die Gesamtbevölkerung, insbesondere nicht die Handwerksgesellen und Tagelöhner, die in den Kriminalitätsstatistiken durchgehend die ersten Plätze einnehmen.⁹³ Wofür haben letztere gestritten? Ehrenhändel, Sittlichkeitsvergehen, Raufereien, Diebereien, sie alle füllen die Archive, wobei die Zahl der Eigentumsdelikte an Forst und Feld aus naheliegenden Gründen nur in ländlichen Gebieten – und auch hier mit starken Unterschieden – an andere Eigentumsdelikte heranreicht.

Das Verhältnis der Bauernschaft zu Grund und Boden lässt sich nicht auf das Gefühl reduzieren, dass die Gesellschaft ‚einem etwas schulde‘. Grund und Boden beflügeln vielmehr das Selbstgefühl rechtlicher Autonomie, die aufgrund angestammten Besitzes den Bewohnern und Bebauern ‚ihres‘ Grundstücks verliehen scheint. Zumindest besteht hierin einer der geläufigsten Vorwürfe, die gegen die obrigkeitsfeindliche bäuerliche Landbevölkerung vorgebracht wird. Deren Anspruchsdenken nämlich zielt auf das Grenzenlose, ja, eine zur zweiten Natur gewordene Habgier finde in der Devastierung des Waldes ihre Befriedigung:

Hat der Bauer das Recht, ins Holz zu gehen, und gewisse Gerechtsame auszuüben, so bleibt er nie bei diesen stehen, er dehnt sie stets aus, ja er nimmt geradezu fort, was er ohne Gefahr glaubt fortbringen zu können, er verdirbt und ruinirt das Holz, um es in die Cathégorie seiner Berechtigung zu bringen. Es ist dem Eigenthümer ganz ohnmöglich, eine strenge Aufsicht zu führen, denn es thäte fast Noth, bei jedem Baum einen Förster anzustellen. Die Hauptursache des immer näher rückenden völligen Ruins der hiesigen Waldungen, die Ursache der ungeheuren Administrationskosten und der dennoch ganz unglaublich vielen Holzexcesse ist lediglich in diesen Be-

⁹² Zu den regionalen Unterschieden, was Buße und Haft für Holzdiebstahl betrifft, vgl. WIENFORT 2001: 179–180. Zur Bemessung der Höhe dieser Bußen im Verhältnis zu anderen Konsumgütern vgl. ERNST 2000: 72–77.

⁹³ Vgl. EIBACH 2003: 213; HABERMAS 2008, 396. Auch diese Zahlen sind schwer vergleichbar, da sie Frankfurt im achtzehnten Jahrhundert bzw. Marburg im neunzehnten Jahrhundert betreffen.

rechtigungen zu suchen. Der Morgen bestandenen Waldbodens gewahrt dem Eigenthümer in der hiesigen Provinz nach Abzug aller Kosten durchschnittlich jetzt nicht den reinen Ertrag, den er gewähren würde, wenn er gänzlich abgeholzt wäre, und nur zur Schaafhuth liegen bliebe. So lange diese Holz- und Huth-Berechtigungen auf dem Waldboden ruhen, kann die Kultur des Holzes nur kümmerlich gedeihen, denn die Bauern sehen in ihr nichts als eine folgenreiche Beschränkung ihrer Rechte, und arbeiten ihr daher auf alle mögliche Weise entgegen. Die Holzeigenthümer und der Staat haben daher das größte Interesse, die Ablösung dieser Gerechtsame auf das lebhafteste zu wünschen.⁹⁴

Doch auch was die erwünschte Ablösung betrifft, sieht sich der Gutsherr als eigentlicher Eigentümer mit einem angeblichen Besitz konfrontiert, der aber alles andere als rechtmäßig sei. Den Katastern, welche die Dörfer liefern, könne man nicht trauen. Sie stapeln Grund und Ertrag nach Gutdünken mal zu tief und mal zu hoch. Und so geht die Sache fort, indem im Zug von Bauernbefreiung, Agrarreform und Ablösung dieselben Bauern nun gegen die Eigentümer klagen, die in der Vergangenheit zu viel (Übergenuss) für die Nutzung ihrer Wälder gefordert haben, was zu neuen Gesetzen und neuen Prozessen führe, die ihrerseits nicht nur „jene moralische Kraft des Vertrauens und guten Glaubens untergraben, sondern auch zugleich [zeigen], wie wenig sie den Organismus und den Geist des Meierverhältnisses im Allgemeinen, und der hiesigen Landesverfassung im Speziellen erkannt und begriffen hatten.“⁹⁵ Die Analyse ist diejenige eines August von Haxthausen (1792–1866),⁹⁶ des fast gleichaltrigen Onkels der Verfasserin der *Judenbuche*. Mit seiner *Agrarverfassung* hinterlässt er ein eindrückliches Denkmal romantischer Gutsherrenideologie. Das Paderborner Meierverhältnis avanciert unter seiner Feder zum spezifischen Ausdruck organischer Zusammenhänge, die der regionalen und historischen Eigenart von Einwohner und Gemeinschaft entsprechen. Durch die gänzlich irrige Vorstellung von politischer Mitsprache und Ähnlichem mehr habe die postrevolutionäre Politik jedoch Vertrauen und Glauben in den gutsherrlichen Paternalismus zerstört. Versuchten wir die tatsächlichen Verhältnisse zu eruieren, so schiene – bei allen Schwierigkeiten hier Genaues rauszufinden – die Meierei in Paderborn doch weniger einem persönlichem Pachtverhältnis, wie es in Niedersachsen der Fall war, als demjenigen der ‚Eigenbehörigkeit‘ entsprechen zu haben. Aus dieser ‚dinglichen Verhaftung‘ an Hof und Grund erwuchs aufgrund der Erbllichkeit eben dasjenige Besitzverhältnis, das sich für die Inhaber als eigentliches Eigentum anfühlen musste.⁹⁷

⁹⁴ HAXTHAUSEN 1829: 262.

⁹⁵ HAXTHAUSEN 1829: 57.

⁹⁶ Zu Leben und Werk siehe den hervorragenden Katalog von HESSELMANN 1992: insbesondere 74–91 (zur Agrarverfassung) sowie den darin enthaltenen Gastbeitrag von GÖDDEN 1992 (zum Verhältnis Haxthausens zu Annette von Droste-Hülshoff).

⁹⁷ Vgl. BRINKMANN 1907: 4 und 87. Zu dem vermögensrechtlichen Unterschied zwischen erblichem Meierverhältnis und der Eigenbehörigkeit mit Blick auf das Münsterland vgl. JÜRGENS 1976: 96. In Wahrheit war die Erbllichkeit des Pachtverhältnisses oftmals nicht nur Segen, sondern auch Fluch. Im Sterbefall waren jeweils hohe Abgaben an die Grundherren zu bezahlen, was Kapitalbildung sowie

Auf all dies kommt Droste-Hülshoff in ihrer *Judenbuche* zu sprechen, wobei es aber dem offensichtlichen Bedürfnis entspricht, die ‚gute alte Zeit‘ nicht als eine solche zu verklären. Indes suggerieren die Schwierigkeiten, „jene Zeit unparteiisch ins Auge zu fassen“, das gegenwärtige Vorherrschen eben dieser Parteien.⁹⁸ Die Parteilung findet sich ab den ersten Zeilen gespiegelt in einer für das ausgehende achtzehnte Jahrhundert typischen *Pittoreske* („malerische Schönheit“), die eine be- und verlassene Natur in Kontrast zu einer defizitär entwickelten Kultur setzt:

Friedrich Mergel, geboren 1738, war der einzige Sohn eines sogenannten Halbmeiers oder Grundeigentümers geringerer Klasse im Dorfe B., das, so schlecht gebaut und rauchig es sein mag, doch das Auge jedes Reisenden fesselt durch die überaus malerische Schönheit seiner Lage in der grünen Waldschlucht eines bedeutenden und geschichtlich merkwürdigen Gebirges.⁹⁹

Mergels Vater ist weder Meier noch Eigenbehöriger, sondern Halbmeier, was merkwürdig unpräzise mit ‚Grundeigentümer‘ (nicht etwa ‚besitzer‘) paraphrasiert wird. Die Paraphrase zeigt an, dass die Rechtsverhältnisse und deren regional variierende Bezeichnungen hier nicht einfach als bekannt vorausgesetzt werden. ‚Halbmeier‘ scheint vornehmlich zu besagen, dass es sich bei den Mergels um eine gleichsam bäuerliche Mittelschicht handelt, also um Halbspanner, die zwischen Vollspannern (oder Vollbauern) und Häuslern (Heuerlingen oder Einliegern) stehen. Die Erzählung ist so nicht zuletzt die Geschichte eines selbstverschuldeten Ruins. Sie zeichnet den Weg der Familie Mergel von der bäuerlichen Mittelschicht in die besitzlose Unterschicht nach, in die eigentliche Standeslosigkeit derjenigen, die keinen Besitz haben: die Tagelöhner.¹⁰⁰ Die Schuld äußert sich drastisch in der Schilderung bäuerlichen Imponiergehabes und einem damit einhergehenden Geltungskonsum (himmelblauer Rock, Taschenuhr).¹⁰¹ Schuld und Schulden stehen im engsten Verweiszusammenhang. Auch hier mag die Klage zeittypisch erscheinen; sie ist es aber mehr für die Jahre nach 1790 und den Vormärz,¹⁰² weniger aber für das Jahr der Wonne-Ernte 1760, in welchem Friedrich stolz seine Uhr präsentiert. Die Schulden sind das Tatmotiv; Uhr, Rock, silberne Knöpfe und Schulscheine zusammengenommen die vereinten Hinterlassenschaften des wahren Friedrich Mergel sowie des vermeintlich-mutmaßlichen Friedrich Mergel.¹⁰³ Die Verschuldung des entlaufenen Mergel ist so hoch, dass sie den

Kreditfähigkeit auf Seiten der Bauern praktisch verunmöglichte, so JÜRGENS 1976/1977: 97–98; vgl. dazu HAXTHAUSEN 1829: 25–26.

98 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 3.

99 Ebd.

100 Noch deutlicher treten die Züge dieser Schuldenwirtschaft im Entwurf H₂ (DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 285) hervor, der in den vorausgehenden Szenen mit einer umwerfenden Raffinesse Schuld und Scham der Besitzlosigkeit im Dorf B. zur Schau stellt.

101 Vgl. DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 28–29.

102 Für den ‚Luxuskonsum‘ von Bauern – wie bei DROSTE-HÜLSHOFF – bezeichnend sind Tuch, silberne Knöpfe und Uhr; vgl. HARNISCH 1978: 148 und 152.

103 Vgl. DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 32 und 41.

Gutsherrn zum Kommentar hinreißt: „Ich hätte nicht gedacht [...], daß die Mergels so tief drin steckten.“¹⁰⁴

Es ist Friedrichs „grenzenloser Hochmuth“,¹⁰⁵ der gleichsam als väterliche Erbanlage dem sozialen Abstieg als Motor dient. Und dennoch kann bei allem hochmütigen Besitzdenken das „Meierrecht“, auch in einem *Sittengemälde aus dem gebirgigten Westphalen*, wohl kaum als ein „Eigentumsrecht“¹⁰⁶ bezeichnet werden. Die *moral economy* erscheint in der *Judenbuche* von Anfang an im Licht einer *legal economy*. In dem Dorf B., das ohnehin schon als das „hochmüthigste“ des „ganzen Fürstenthums“ gilt, geht dieser Hochmut, den Friedrich Mergel verkörpert, auf „Wahrmachung des Usurpirten“,¹⁰⁷ auf trügerische Ansprüche kraft eines angeblichen Rechts. Überhaupt sind die Rechtsverhältnisse im Dorfe B. vertrackt. Das „gesetzliche“ Recht nämlich steht in diesem „Fleck“ im Gegensatz zu einem „zweite[n] Recht“, einem „Gewohnheitsrecht“, das jenem nicht etwa vorausgeht und Grundlage zu späterer Kodifikation bildet, sondern sich „neben“ diesem – und ganz deutlich auch gegen dieses – als „Recht der öffentlichen Meinung“ sowie durch „Nachlässigkeit“ entwickelt.¹⁰⁸ Diese „öffentliche Meinung“ ist in B. ein ziemlich bewegliches Ding, vermag doch Friedrich ihr nach eigenem Gefallen „nicht sowohl Trotz zu bieten, als sie den Weg zu leiten.“¹⁰⁹ Die Verwirrung der Eigentumsverhältnisse korrespondiert so mit Rechtsverhältnissen, deren Ambiguität alles vermissen lässt, was der Begriff des Rechts erfordert: Verlässlichkeit, Dauer, Geltung. Die Ambiguität hat hier gleichsam System. Als Halbmeier gehörten die Mergels eigentlich zu einem Grundherrn, nicht Gutsherrn,¹¹⁰ wobei den changierenden Bezeichnungen nicht allzu viel Gewicht beigelegt werden sollte.¹¹¹ Was feststeht ist, dass ein Meier, ob halb oder voll, seine Pflichten im Wesentlichen durch

104 Ebd.: 21.

105 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 26.

106 So explizit auch bei HAXTHAUSEN 1829: 25; zum ‚Erbrecht‘ der Meier und dem vornapoleonischen Meierverhältnis vgl. ebd. 234–238.

107 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 26.

108 Ebd.: 3. – Richard Grays feinsinnige Analyse geht davon aus, dass in der *Judenbuche* das Gesetz die Gewohnheit zeitlich vorausgehe; die Formulierung aber ist auch hier ambigue, nämlich ‚neben‘; GRAY 2003: 518–520.

109 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 26.

110 In der *Judenbuche* findet sich „Gutsbesitzer“ im Allgemeinen (DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 3); im Folgenden „Gutsher“ (passim) für den Herrn von S., wobei auch (gängig) die Bezeichnung „Gutsherrschaft“ für die gutsherrliche Familie (DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 29 und 37) vorkommt. Im Entwurf H₈ findet sich hingegen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit im Dorf der Ausdruck „Grundherr“; DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 416.

111 Es scheint, dass ‚Gutsherrschaft‘ mit ‚Meierverhältnis‘ korreliert wird und nicht etwa bloß mit ‚Eigenbehörigkeit‘, wie es mit Blick auf ost- und westelbische Abhängigkeitsverhältnisse gemeinhin geschieht; dies lässt zumindest Haxthausens Lexik vermuten; vgl. HAXTHAUSEN 1829: 220. – Wie umstritten die Unterscheidung von Guts- und Grundherrschaft zur Unterscheidung von ost- und westelbischen Eigentumsverhältnissen und den daraus fließenden Rechten ist, belegt JÜRGENS 1976/1977: 91–139.

Geld- und Naturalienabgaben zu leisten hat,¹¹² im Gegenzug erhält er die genannte erbliche Pacht, die er jedoch ohne grundherrliche Genehmigung eigentlich nicht abzutreten befugt wäre.¹¹³ Nicht aber stünde er in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Gutsherrn, sondern einem dinglichen. So ist auch das Ausmaß der Rechte und Pflichten, die den Gutsbesitzern oder Gutsherrn ihrerseits zukommen, und zwar sowohl als rechtlicher als auch moralischer Ordnungsinstanz, nicht klar. Die Erzählinstanz spricht ihnen im Allgemeinen die „niedere Gerichtsbarkeit“ zu.¹¹⁴ In den Ereignissen, die folgen, übt der Gutsherr, der offensichtlich adlige Herr von S., diese Gerichtsbarkeit tatsächlich aus, jedoch nicht als eine bloß ‚niedere‘. Was er und sein „Gerichtsschreiber“ (auch „Amtsschreiber“) wechselweise untersuchen,¹¹⁵ sind zwei Morde, also Kapitalverbrechen, die ausschließlich einer höheren Gerichtsbarkeit zur Entscheidung vorzulegen sind. Zwar kommt es dem Gerichtsherrn, also dem Herrn von S., zu, die erste Untersuchung einzuleiten,¹¹⁶ jedoch dürfte die Einstellung des Verfahrens nicht einfach in seiner oder seines Justitiars Zuständigkeit gelegen haben. Von einem weiteren, unabhängigen Gericht, das sowohl für die Morde als auch für den bandenmäßigen Raub zuständig wäre, ist nirgends die Rede.¹¹⁷ Woran

112 Der Kommentar (DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 236) verzeichnet, dass bei den von Haxthausen auch Frondienst vorgesehen war: „Meier, zur Abführung eines bestimmten Zinses an den Grundherrn verpflichteter Bauer; in Bökendorf leisteten die Halbmeier der Grundherrschaft der von Haxthausen jährlich zehneinhalb Tage Pflugdienst, hinzu kamen weitere Reallast wie Heuer oder Zehnte; [...]“

113 Zu den Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen der Bauernschaft in Paderborn (Höxter, Brakel), die gemeinhin als Hintergrund für das Dorf B. (Bellersen) angenommen werden, vgl. HENNING 1964: 253. – Auffällig ist, dass Margreth Mergel, die verkörperte Unschuld und Selbstverschuldung, in ihrer Not den ‚eigenen‘ Acker als Weidegrund für fremde Kühe verpachtet; vgl. DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 5 und 15. Auch hier weiß H₂ (DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 265) mehr und Näheres zu berichten: „Sowenig Margreth von Unglück wissen wollte, so wurde doch ein Acker nach dem Andern versetzt, sie selbst verfiel täglich mehr ihre guten Kleidungsstücke verschwanden oder zerrissen und wurden nicht durch Neue ersetzt [...]“ Die Korrelation zwischen äußerem und innerem Zerfall ist Ausweis einer doppelten Schuldursache (ebd.: 288): „– und jetzt war sie eine alte Frau! – und sehr verstummt und heruntergekommen durch unverschuldetes Unglück, und noch mehr durch das Wenige, bey dem sie sich nicht von aller Schuld freysprechen konnte, – [...]“

114 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 3.

115 Ebd.: 21. Der Name „Kapp“ zeigt an, dass der „Gerichtsschreiber“ – die ermittelnde Person im Fall Brandis aufgrund der „Abwesenheit“ des Gutsherrn (ebd.: 22) – identisch mit dem „Amtsschreiber“ ist, der im Fall Aaron den Gutsherrn unterstützen soll, anfänglich jedoch „abwesend“ ist (ebd.: 31). Das Abhängigkeitsverhältnis scheint ganz und gar nicht dem reformerischen Ideal eines unabhängigen Justitiars zu entsprechen, ja Kapp wird gar als „gutmütiger Gehülfe“ apostrophiert (ebd.: 35). – Mehr zum „Gerichtshalter“ Kapp – „erträglicher Lateiner und schwacher Jurist“ – erfahren wir aus H₈, DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 416.

116 Vgl. HENNING 1964: 237.

117 Anders im Entwurf H₇ (DROSTE-HÜLSHOFF 1984, 389), der von „Beamten von P.“, von einem „Gericht“, von einer „Bauernpolizey“, einer öffentlichen Vernehmung und von einem unabhängig agierenden „Gerichtsschreiber“ sowie einem „Amtsschreiber“ spricht, der sich mit seinen Beamten auf dem Weg, offensichtlich aus P.[aderborn], zum Tatort aufgrund „Verirrung“ verspätet.

dem Herrn von S. vor allem gelegen scheint, ist die Tilgung der Schande, die seine Pächter trifft, so als ob diese Teil seines Hauses und sein Gesinde wären.¹¹⁸ Und in der Tat behandelt er auch den vermeintlichen Johannes Niemand mit väterlicher Fürsorge.¹¹⁹

„1738“ steht für ein Jahr, in dem das Alte noch Bestand hat, jedoch mit zahlreichen Makeln behaftet ist. Die Herrschaft des Rechts schwankt zwischen geltendem Gesetz und einer ihm konträren, depravierten Gewohnheit. Die geschilderte ‚gutmütige‘ Rechtsausübung – schlimmstenfalls mit den individuellen Mängeln einiger Gutsherren behaftet¹²⁰ – täuscht, könnte die „Verwirrung“ doch gründlicher nicht sein. Tatsächlich erscheint die vorgängig legalistische, ‚gesetzliche‘ Interpretation von Recht von derselben Erzählinstanz nur wenige Zeilen später durchkreuzt. Nichts nämlich, so die berühmte Formulierung, könne „seelentötender“ wirken, „als gegen das innere Rechtsgefühl das äußere Recht in Anspruch nehmen.“ Was Innen, was Außen, das zu entscheiden aber fällt den Dorfbewohnern offensichtlich schwer. Das Rechtsgefühl aber spricht mit der Stimme eines eigentlichen Naturrechts: „Margreth schwieg eine Weile; dann sagte sie: ‚Höre, Fritz, das Holz läßt unser Herrgott frei wachsen und das Wild wechselt aus eines Herren Lande in das andere; die können Niemand angehören. Doch das verstehst du noch nicht; jetzt geh in den Schoppen und hole mir Reisig.‘“¹²¹ Was niemandem angehört, das kann man besitzen. Die gesamte Ambiguität von ‚Eigentum‘, das spätestens seit John Lockes (1632–1704) *Second Treatise* aus dem Jahr 1690 nebst der hervorbringenden Arbeit der ‚Hände‘ bekanntlich auch Jagen und Sammeln als Begründung kennt,¹²² findet in der paradoxen Formulierung ihren Aus-

118 Auch hier (DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 33) bleibt unklar, wer die ‚gerichtliche Verhandlung‘ schließt: „Die Untersuchung war kurz, gewaltsamer Tod erwiesen, der vermutliche Täter entflohen, die Anzeichen gegen ihn zwar gravierend, doch ohne persönliches Geständnis nicht beweisend, seine Flucht allerdings sehr verdächtig. So mußte die gerichtliche Verhandlung ohne genügenden Erfolg geschlossen werden.“ In der Folge informiert der „Präsident des Gerichts zu P.“ zwar den Gutsherrn über den vermeintlichen Täter, was jedoch keine rechtlichen Folgen nach sich zieht; diese sind vielmehr moralischer Natur, „verbreitet“ der Gutsherr doch die Kunde „geflossentlich [...], um den Fleck von Mergels Namen zu löschen“ (ebd.: 37). Es darf ergänzt werden, „auch seines Namens“. Die Bemerkung des Amtsschreibers – „Mergels Gewissen war schmutzig genug auch ohne diesen Flecken“ (ebd.: 35) – bleibt unerwidert. – In H₈ wird deutlich, dass es die Nachlässigkeit des Gerichts-/Amtsschreibers in der Strafverfolgung ist, die dem Ruf der Herrschaften schaden. Diesbezügliche Vorwürfe, welche die Frau des Gutsherrn äußert, zeitigen eine Reaktion, die Kapps Verständnis von Gerichtsbarkeit elegant auf den Punkt bringt: „jeder *Defect* seines *Negligees* schien ein Theil seiner Selbstständigkeit verschluckt zu haben.“; DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 416.

119 Zu welcher er wohl auch verpflichtet ist; vgl. WIENFORT 2001: 209.

120 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 3: „Die Gutsbesitzer [...] strafen und belohnen nach ihrer in den meisten Fällen redlichen Einsicht; der Untergebene that, was ihm ausführbar und mit einem etwas weiten Gewissen verträglich schien, und nur dem Verlierenden fiel es zuweilen ein, in alten staubigten Urkunden nach zuschlagen.“

121 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 8.

122 Vgl. LOCKE 1988: 288–289 (*Second Treat.*, § 28). Zur Ambiguität vgl. OLIVECRONA 1974: 225.

druck, wird doch ein ursprüngliches Wirtschaftsstadium¹²³ heraufbeschworen, in dem Holz (im Gegensatz zu Getreide oder Frucht) frei wächst und das Wild sich (im Gegensatz zum festen Feld und Wald) frei bewegt. Margreth Mergels Naturrecht ist ein Anti-Forstrecht, das den Förster zum Schurken, den Grund- oder Gutsherrn zum widerrechtlichen Usurpator erklärt.¹²⁴ Sie behandelt diese Erkenntnis als politisches Arkanum, das den Erwachsenen den Zugang zu einer alternativen Rechtsgemeinschaft eröffnet: ‚Doch das verstehst du noch nicht.‘ Das innere Rechtsgefühl, falls es denn eines ist, wird so zu einem äußern, das einer geschlossenen Gemeinschaft aber im Innern eignet. Die Verkehrung von Innen und Außen, damit auch von Glauben und Anspruch, ist das eigentliche Signum des pervertierten Rechtsverhältnisses.

Tatsächlich finden wir auf Seiten der forstwirtschaftlichen Parteierungen Argumente, die zumindest ansatzweise mit Margreth Mergels Ansicht übereinzustimmen scheinen. Für einen Liberalen wie Wilhelm Pfeil (1783–1859) ist die Freiheit des Eigentums natürlich, nicht aber das Eigentum natürlich frei. Eigentum ergibt sich auch im Zustand der Natur aus Okkupation oder Produktion, d. h. aus Inbesitznahme oder Kultur, und diese sind ihrerseits Ausdruck menschlicher Grundbedürfnisse, Dinge zu erwerben und als eigene zu erhalten. Für den Waldliberalen folgt das Gemeinwohl – wenn auch nicht mit aller Gewissheit – dem Eigennutz, da der Verständige in einer nachhaltigen Nutzung der Ressourcen letztlich sein eigenes Interesse erkennt. Und somit ist auch eine staatliche Forstaufsicht nicht etwa eine, die sich organisch in ursprüngliche Rechtsverhältnisse fügt, sondern vielmehr notwendiges Übel, um dem Mangel an Sorgfalt und Befähigung der Besitzer zu begegnen:

Einer Stadtgemeinde, welche einen geregelten Haushalt hat, welche hinreichende Intelligenz in sich schließt, wo der Behörde große Hilfsmittel zu Gebote stehen, um die Bedürfnisse derselben zu befriedigen, in der man so viel Sinn für das Gemeinwohl und so viel Bildung erwarten kann,

¹²³ Zur Periodisierung wissenschaftlicher Vorstellungen anhand der Vier-Stadien-Theorie und der Vorstellung, dass sich Geschichte und Fortschritt gestalten lassen, vgl. ACHERMANN 2019.

¹²⁴ Dies noch deutlicher in Droste-Hülshoffs Entwurf H₂ zur *Judenbuche* (DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 283): Margreth betrachtete „den Förster, der in Sachen seines Amtes keinen Spaß verstand, mit den Augen eines ächt *nationalen* Hasses [...], [und rechnete ihn] ohne Bedenken unter die Sünder und Zöllner“. Der Förster ist ärger als die „Herrschaften“, die „schlimmer seyn [könnten], [...] obgleich sie, was Holz, und Wild betrifft Gottes Gebote eben so adelig auslegen als Andere ihrer Art, aber an den Gerichtstagen zeigt der Herr zuweilen für einen Adligen genug Menschenverstand, [...]“. Auch was die moralische Beurteilung dieser usurpierten Deutungshoheit über eine eigene *legal economy* betrifft, äußert sich H₂ (ebd.: 287) expliziter: „ein Wilddieb und Holzfrevler glaubte sich zu jener Zeit dort eben so wenig mit Schuld und Schande belastet, als heut zutage die Schmuggler und Nachdrucker anderer Gegenden, man hörte häufig Sprichwörter die den Geist des Volkes und die einfachen Gründe aus denen es so seltsame Folgerungen zu ziehen verstand bezeichneten – das Holz läßt der liebe Gott von selbst wachsen – das Wild steht in jedermannes Kost, und ein Hirsch kann in einem Tage über vier Herren Gränzen laufen – waren gewöhnliche Redensarten, bey denen es schwer wird die ungemeine Beruhigung zu begreifen, die selbst die Besseren jener Klasse bey ihren täglichen Vergehen gegen die bestehende Ordnung daraus zu schöpfen wußten [...]“.

daß nicht der Egoismus einzelner Glieder das Ganze beherrscht und unterjocht, wie das so leicht auf Dörfern der Fall ist, kann man auch wohl die eigne unabhängige Verwaltung ihres Waldeigenthums anvertrauen. Der Beweis für diese Behauptung wird genugsam durch die sehr wohl erhaltenen und gepflegten Forsten vieler größern Städte geführt.¹²⁵

Pfeils Skepsis an der eigenen Liberalität gilt dem bürgerlichen Egoismus, nicht der städtischen Einsicht, Haxthausens gutsherrliche Skepsis hingegen dem aufgeklärten Vertrauensverlust in eine natürliche Verfassung, die noch vor jeglicher Positivierung sich aus ursprünglicher Nationalität und Klima konstituiert:

Der Ackerbau ist das Fundament jedes Staats, ja, sein eigentlicher Beginn, Er ist kein Gewerbe, welches steigt und fällt, und welches man in gewisser Zeit und unter bestimmten Umständen entbehren könnte; er ist vielmehr naturnothwendig für jeden Moment des Lebens eines Staates, und kann nie willkürlich verlassen werden. Mit seinem Ursprunge beginnt sein Recht und seine Verfassung, die in jedem Klima, bei jedem Volke aus sich selbst geboren wird, und in der Sitte und dem Herkommen sich ausbildete. In der Zeit, wo die Gesetzgebung bei einem Volke entsteht, ist der Ackerbau bereits in geregelter Verfassung vorhanden, durch die Gesetzgebung ist er nie constituirt. Die sich findenden ursprünglichen Abweichungen in seiner Verfassung sind daher stets in dem Unterschiede der Nationalität und des Klimas aufzusuchen, und es würde den tiefsten Charakter des Volkes zerstören heißen, wollte man je von den jedem Lande *gegebenen*, nicht *gemachten* Grundsätzen der Ackerbau=Verfassung abweichen. Dieß haben ältere Gesetzgebungen instinctartig gefühlt, sie klügelten und konstruiren keine Gesetze nach erdachten Theorien, sondern bilden die einzelnen Institutionen des Ackerbaues nach der Richtung des jedesmal darin liegenden Prinzips aus, und suchen den im Laufe der Zeiten auftauchenden einzelnen Mängeln und Unvollkommenheiten wieder abzuheben.¹²⁶

Eine konservativistische Wendung des Montesquieu'schen Paradigmas ist bei Haxthausen klar erkennbar. Die Agrarverfassung, die sich *ceteris paribus* von Feld und Acker auf Wald und Forst übertragen lässt, ist nur eine unter den vielen Varianten, die rechtlichen Besitzverhältnisse aus einer vorgesetzlichen Basis abzuleiten. So überrascht es tatsächlich nicht,¹²⁷ dass die Forschung eine Parallele zwischen den Verhältnissen in Dorf B. und dem Brederholz einerseits und Karl Marx' (1818–1883) berühmter Artikelfolge in Cottas *Morgenblatt* bezüglich der Debatten um den Holzdiebstahl andererseits gezogen hat. Zudem ist es eine schöne Koinzidenz, dass die Debatten 1842, also im Jahr des Erscheinens der *Judenbuche*, vor dem Rheinischen Provinzial-

125 PFEIL 1834: 144.

126 HAXTHAUSEN 1829: 187–188.

127 DETERING 2020: 124: „Auf die thematische und zeitliche Nähe zwischen Droste und Marx ist Gray in seinem 2003 erschienen Aufsatz eingegangen. Die Koinzidenz ist nicht so überraschend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen kann. Denn erstens sind schon die Unterschiede der politischen Ausgangspositionen in mancher Hinsicht geringer, als man sie zwischen einem sozialistischen Ökonomen und einer Schriftstellerin aristokratischer Herkunft erwarten würde. So konservativ Droste oft den wirtschaftlichen und politischen Ordnungen anhing, in denen sie erzogen worden war, so nahe kam sie durch Freunde wie Levin Schücking und Ferdinand Freiligrath doch dem Vormärz.“

Landtag statthaben. Doch die Sache hat auch ihren systematischen Kern, der im neuen Status von Eigentum und dessen Begründungsdefiziten besteht. „[U]nter dem Eindruck der gewaltigen Umwälzungen des 19. Jh.s konnte ein Konservativer genauso wie ein Marxist meinen, daß ‚die Herrschaft auf dem volkswirtschaftlichen und sozialen Gebiete die entsprechende Herrschaft auf dem politischen unwiderstehlich nach sich zieht‘.“¹²⁸ Für Friedrich Engels (1820–1895) ist es explizit das Holzdiebstahlsgesetz, durch welches Marx „von der bloßen Politik zu den ökonomischen Verhältnissen verwiesen worden und so zum Sozialismus gekommen“ sei.¹²⁹ Rasch erzählt ist, worin der eigentliche Skandal besteht: im Inkriminieren eines Holzfrevels, woraus ein Holzdiebstahl werden soll. Dagegen hält Marx, dass

Sammeln von Raffholz und Holzdiebstahl [...] wesentlich verschiedene Sachen [sind]. Der Gegenstand ist verschieden, die Handlung in bezug auf den Gegenstand ist nicht minder verschieden, die Gesinnung muß also auch verschieden sein, denn welches objektive Maß sollten wir an die Gesinnung legen, wenn nicht den Inhalt der Handlung und die Form der Handlung? Und diesem wesentlichen Unterschiede zum Trotz nennt ihr beides Diebstahl und bestraft beides als Diebstahl. Ja, ihr bestraft das Raffholzsammeln strenger als den Holzdiebstahl, denn ihr bestraft es schon, indem ihr es für einen Diebstahl erklärt, eine Strafe, die ihr offenbar über den Holzdiebstahl selbst nicht verhängt. Ihr hättet ihn denn Holzmord nennen und als Mord bestrafen müssen. Das Gesetz ist nicht von der allgemeinen Verpflichtung entbunden, die Wahrheit zu sagen. Es hat sie doppelt, denn es ist der allgemeine und authentische Sprecher über die rechtliche Natur der Dinge. Die rechtliche Natur der Dinge kann sich daher nicht nach dem Gesetz, sondern das Gesetz muß sich nach der rechtlichen Natur der Dinge richten. Wenn das Gesetz aber eine Handlung, die kaum ein Holzfrevell ist, einen Holzdiebstahl nennt, so lügt das Gesetz, und der Arme wird einer gesetzlichen Lüge geopfert.¹³⁰

Das Argument scheint auf den ersten Blick irritierend konservativ: „[D]as Gesetz muß sich nach der rechtlichen Natur der Dinge richten“. Diese Natur liegt in der Übereinstimmung von Inhalt und Form der Handlung sowie den daraus resultierenden Rechtsfolgen, deren Akzeptanz ihrerseits auf Rechtsgefühl und tradierter Praxis gründet. Hierbei kann es Marx aber weder um die „Fiktion“ eines naturrechtlichen Naturzustandes noch – was ihm einerlei – um die Fiktion der Historischen Rechtsschule gehen, die im Sinne eines Gustav Hugo (1764–1844) die rechtliche Geltung aus der Tradition heraus begründet.¹³¹ Und doch ist es für Marx ein Gewohnheitsrecht, das von alters her das Sammeln des Raffholzes zwar als Frevell, nicht aber als Diebstahl behandelt. Daraus leitet er die Vorstellung eines irrtumsfreien Rechts ab, das seine Wahrheit nicht zuletzt durch das Rechtsgefühl des Volkes erhält: „Ihr habt die Gren-

¹²⁸ KONDYLIS 1986: 358. – Das Zitat stammt aus Hermann Wagners *Memoiren* auf die Zeit von 1848 bis 1866; WAGENER 1884: Bd. 2, 65.

¹²⁹ ENGELS 1968: 466.

¹³⁰ MARX 1981b: 112.

¹³¹ Vgl. Marx' harsche, jedoch geistreiche Kritik an der Historischen Rechtsschule; Marx 1981a. – Zur Problematik ‚Marx und das Naturrecht‘, vgl. die nach wie vor sehr lesbare Untersuchung von SZABÓ 1979.

zen verwischt, aber ihr irrt, wenn ihr glaubt, sie seien nur in euerem Interesse verwischt. Das Volk sieht die Strafe, aber es sieht nicht das Verbrechen, und weil es die Strafe sieht, wo kein Verbrechen ist, wird es schon darum kein Verbrechen sehen, wo die Strafe ist.“¹³² Die rechtssetzenden Parlamentarier verwirren das Recht. Das Einerlei ihrer Begriffsverwendung verunmöglicht es, zu einer deliktischen Handlung die angemessene Rechtsfolge zu finden. Marx' Kritik vermag mit Blick auf die Rechtspraxis kaum zu überzeugen. Tatsächlich sieht die Tradition vor, dass das Sammeln von Raffholz einzig den Berechtigten zukommt. Verstöße dagegen, und Marx zitiert explizit die *Constitutio Criminalis Carolina*, sind „burgerlich“ und nicht strafrechtlich zu verfolgen, nicht aber die bewusste Schädigung von Jungholz, um daraus Raffholz zu gewinnen.¹³³ Was Marx als ein Niederknien vor den „hölzernen Götzen“ und die Erbringung von „Menschenopfer“ bezeichnet,¹³⁴ ist alter Usus, dass nämlich die Bußen drastisch verschärft werden und all dasjenige umfassen können, mithin auch Gefängnis, wenn denn der Frevel als sonderlich schädlich betrachtet wird. Was hingegen neu ist, ist das parlamentarische Interesse an einer rechtlichen Subsumtionsfrage, die der Einteilung und Zuordnung der Delikte mehr Aufmerksamkeit widmet, als es die „Polizeigerichtsbarkeit“¹³⁵ je getan hat. Diese nämlich bestrafte – mit oder ohne staatliche Definitionsbemühung – alles Mögliche, worunter zahlreiche Tatbestände sind, die seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts definitiv dem Strafrecht zugeordnet würden:

Gotteslästerung, leichtfertige Lebensführung, öffentliche Laster, Unzucht, schändliches Geschwätz, Injurien, Verachtung geistlichen und weltlichen Standes, Schwärmerei auf den Gassen und in Gesellschaften, Vollsaufen und -fressen, Wucher, Diffamieren mit Worten und Schriften, Conspiration und heimliche Anschläge, Zechen während des Gottesdienstes, Tabakrauchen an feuergefährlichen Stellen, Ausfuhr von Getreide trotz Verbotes, Nichtablieferung von Spatzen- und Krähenköpfen, Reiten in Prozessionen, Trocknen von Flachs und Hanf in den Häusern (Brandgefahr!), Schlägereien, Diebstähle, ja selbst die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen. Den Hauptteil an den Polizeistraftaten stellten die Feld- und Forstvergehen dar.¹³⁶

¹³² MARX 1981b: 113.

¹³³ MARX 1981b: 111: „Die hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung subsumiert unter dem Holzdiebstahl nur das Entwenden gehauenen Holzes und das diebische Holzhauen. Ja, unser Landtag wird es nicht glauben: ‚Wo aber jemandt bei Tag essendt Früchte nem, und damit durch wegtragen derselben nit großen geuerlichen schaden thett, der ist nach gelegenhayt der personen und der sach burgerlich‘ (also nicht kriminell) ‚zu straffen.“ Es handelt sich um *Die peinliche Gerichtsordnung* 2000: 103 (CCC § 167).

¹³⁴ MARX 1981b: 111.

¹³⁵ HENNING 1964: 226 zitiert aus den *Akten der Paderborner Hofkammer*, was unter Polizeigerichtsbarkeit fällt, nämlich alle „geringeren Verbrechen, die nur mit Geldbußen und Gefängnis gestraft zu werden pflegen“.

¹³⁶ HENNING 1964: 226–227.

Diese Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden nicht vor dem Kriminalgericht verhandelt und sie gehören demnach nicht zur „peinlichen Gerichtsbarkeit“, von welcher die *Carolina* handelt. Das Anführen der *Carolina* darf als rhetorischer Kniff erachtet werden, wodurch Marx das angeblich so humane moderne Strafgesetz unter dem Einfluss der Parteiinteressen als korruptierter zu erweisen sucht, als es das angeblich so inhumane ‚peinliche Recht‘ voraufgeklärter Zeit war. Ja, mehr noch sind die ganzen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren nichts weiter als die Mittel, dasjenige zu kaschieren, was sie im Grunde sind: eine polizeiliche Überwachung im Gewande etatistischer Verwaltung. Was nach Marx in diesen frühen Jahren aber ein Gesetz tatsächlich zur Lüge macht, betrifft eben gerade diejenige Unmittelbarkeit eines Rechtsverhältnisses, das sich aus Gesetz sowie Form und Inhalt der strafbaren Handlung ergibt. Nur so kann ein natürliches Rechtsempfinden Ausdruck eines universellen Gewohnheitsrechts sein, das sich in und durch seine Natur über Zeit und Grenzen erhebt. Gegen Einwände, welche die einfache Handhabe oder Praktikabilität bei der Rechtsanwendung einer jeglichen Reflexion über die Natur des Rechtes stellen, bezieht Marx Stellung, und zwar für ein Recht, das weder Naturrecht noch Gewohnheitsrecht einer Rechtsgemeinschaft noch Resultat einer positiven Rechtsetzung ist:

Wir unpraktischen Menschen aber nehmen für die arme politisch und sozial besitzlose Menge in Anspruch, was das gelehrte und gelehrige Bediententum der sogenannten Historiker als den wahren Stein der Weisen erfunden hat, um jede unlautere Anmaßung in lauterer Rechtsgold zu verwandeln. Wir vindizieren der Armut das Gewohnheitsrecht, und zwar ein Gewohnheitsrecht, welches nicht lokal, ein Gewohnheitsrecht, welches das Gewohnheitsrecht der Armut in allen Ländern ist. Wir gehen noch weiter und behaupten, daß das Gewohnheitsrecht seiner Natur nach nur das Recht dieser untersten besitzlosen und elementarischen Masse sein kann.¹³⁷

Das „Gewohnheitsrecht der Armut“ ist – ganz im Gegensatz zu romantischen Rechtsvorstellungen – das Gewohnheitsrecht aller (nicht eines jeden), solange diese ‚alle‘ nicht durch Eigentumsrechte aus der Masse der Besitzlosen heraustreten. Die *moral economy*, die sich in der *Judenbuche* naturrechtlich gibt, ist da Recht, wo sich eine verschworene, initiierte Gemeinschaft als dessen Träger entdeckt.¹³⁸ Das Recht, um welches es Marx geht, ist hingegen Ausdruck einer Gleichheit, die jede Form des Rechts präjudiziert und nur bestehen kann, solange es einer jeden Form der Aneignung vorgängig ist. Recht begründet also nicht Gleichheit, sondern Gleichheit Recht, und diese Gleichheit kann einzig sein, wo Eigentum nicht diskriminierend wirkt, wo die

¹³⁷ MARX 1981b: 115.

¹³⁸ Von einem solchen „Naturrecht“ ist in H₂ ausdrücklich die Rede, geht doch das Gerücht, dass Friedrich „als angeheendes Mitglied einer Gesellschaft von Freunden des Naturrechts“ zu bezeichnen sei, womit eine Bande von Holzdieben im großen Stil gemeint ist (DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 288).

Menschheit nicht aus „Tierrassen“ besteht, „deren Zusammenhang nicht die Gleichheit, sondern die Ungleichheit ist, eine Ungleichheit, welche die Gesetze fixieren.“¹³⁹

Es schwingt beim jungen Marx etwas von dem romantischen Rechtsempfinden mit. Der Schein jedoch tröge, vermutete man dahinter das Kollektiv einer identitären Gemeinschaft. Die Gemeinsamkeit basiert auf dem Ideal eines unmittelbaren Rechtsverhältnisses, das bei Marx im absoluten Kollektiv, in der absoluten Ungeschiedenheit, sein Vorbild erkennt, ganz im Gegensatz zu Haxthausen, der es im persönlichen Verband, in der familiären Einheit findet:

Der Zwiespalt und die Erbitterung der Gemüther aber hat sich noch schärfer festgesetzt und in unendlichen Prozessen herumgehetzt, und was von früheren geselligen Banden noch vorhanden, hat sich damals völlig gelöst. Und wie wenig hat dennoch diese Gesetzgebung, die die hochmüthige Einbildung besaß, wohlthätig einwirken zu können, den Geist, die Wünsche und den Willen des Volks, um dessen Gunst sie so sehr kokettirte, wahrhaft erkannt! Die Bauern hielten, trotz aller Gesetze, ängstlich und halsstarrig am Herkommen, richteten danach, so wie immer, ihre Succession, Kindetheile u. s. w. ein; protestirten wohl gegen jede Aenderung, verwandelten nirgends ihr Fideicommiß in Allod, und wo der Schwindelgeist der revolutionären Gesinnung nicht gar zu sehr um sich griff, blieb sogar der persönliche Verband mit dem Gutsherrn und dessen Rath und Einwirkung auf die Familienverhältnisse der Bauern.¹⁴⁰

Haxthausens Klage betrifft nicht so sehr den Schwund der Moralität, die unsachgemäße Verschärfung des Gesetzes oder die Zunahme der Kriminalität, sondern die negativen Folgen eines Staates, der durch Gesetze die erzieherische Funktion der gutherrlichen Verwaltung niederer Gerichtsbarkeit ersetzen möchte und dadurch ein personalistisch begründetes Vertrauen in das Recht als ursprüngliche Verfassung zerstört. Mehr noch, führt die staatliche Intervention auf Grundlage neuer westfälischer Gesetzgebung zu einer Pervertierung der Rechtsvorstellung, weil sie – gerade die Hochmütigsten – zu einem gerichtlichen Vorgehen animiert und zudem die Unmittelbarkeit von Vergehen und Strafe durch aufwendige Formalitäten in ihrem Bestätigungsverhältnis zunichtemache. Verwirrt sind und werden die Gesetze, und sie sind und werden es in den Wäldern von B. umso mehr, da auch hier die Verrechtlichung und administrative Bewältigung von Recht zur Depravation des Rechtsgefühls geführt hat. Dies zumindest dürfen wir vermuten, falls es denn zulässig ist, das ‚Dorf B.‘ mit dem ‚Bellersen‘ von Haxthausens *Algier-Sklaven*, das nach gesicherter Forschungstradition als Vorlage für die *Judenbuche* dient, zu identifizieren. In Bellersen aber treibt man Rechtsverwirrung aus Leidenschaft:

Statt daß aber der gemeine Mann, wie man denken sollte, durch die Langsamkeit des Prozeßganges von Prozeßen abgeschreckt würde, hat vielmehr die Prozeßwuth in einer wahrhaft geometrischen Progression zugenommen. Von den Eingesessenen des Dorfs Bellersen, welches 86 Häuser und Familien enthält, sind allein beim Gerichte Brakel in den 6 Jahren von 1819 bis 1825, 648

¹³⁹ MARX 1981b: 115.

¹⁴⁰ HAXTHAUSEN 1829: 210.

Prozesse anhängig gewesen. Hierunter sind etwa 50 gegen den Gutsherrn, die übrigen aber alle unter einander geführt, und außerdem haben diese Leute noch viele Prozesse gegen Benachbarte in andern Gerichtsbezirken und gegen Eximite bei dem Oberlandesgerichte zu führen. [...] [B]ei einzelnen, besonders streitsüchtigen, Dörfern, wie das oben genannte Bellersen ist, ist vielleicht das Fünffache [der vormaligen Kosten] nachzuweisen.¹⁴¹

Kurz, die „westphälische[n] Gesetze“ greifen „vorzüglich tief und verderblich [...] in das politische Leben der Gesellschaft ein“, insbesondere was die „gutherrlich=bäuerlichen Verhältnisse“ betrifft.¹⁴² In der *Judenbuche* sind die verwirrten Verhältnisse des Jahres 1738, des Jahres 1756 (der Mord am Förster Brandis), des Jahres 1760 (der Mord am Juden Aaron) und des Jahres 1788 (der Selbstmord von Johannes Niemand oder Friedrich Mergel) jedoch noch um einiges verwirrter, als es die Rede von ‚innerem Rechtsgefühl‘ und ‚äußerlichem Recht‘, von ursprünglichem Recht und durch Nachlässigkeit und „Verjährung“ entstandenem Recht vermuten lassen. Die Geschichte nämlich schildert eine vorrevolutionäre Verfassung, diese aber ausdrücklich aus Perspektive der vorausgesetzten Jetztzeit, die der Erzählstimme als Voraussetzung reflexiver Rückschau auf die gestörten Rechtsverhältnisse und deren Beurteilung dient. Diese Beurteilung fällt weniger unparteiisch denn zerrissen aus, schwankt doch die Schilderung der Sitten zwischen nostalgischem, bisweilen auch ironisch distanzierendem Wohlwollen für die einstige Ordnung und der Autopsie einer tief-wurzelnden Verderbtheit, deren Ursprung anthropologisch genannt werden muss. Die Zeit nach 1819 wird den Hochmut als sündhafte Disposition, als Charakteristikum der Auflehnung gegen die Ordnung interpretieren. Holzfrevl und Holzdiebstahl aber, die finden sich in der Erzählung bereits zwischen 1747 (dem Tod des Vaters Mergel) und 1750 (dem Besuch Simons) so ausgeprägt, dass von einer „allgemeinen Zerstörung“ des Waldes die Rede ist.¹⁴³

Glauben wir der *Judenbuche*, so ist es nicht der Pauperismus des frühen neunzehnten Jahrhunderts, der den Wald ruiniert, sondern ein moralisch, auch moraltheologisch zu verurteilender Hochmut, der den Menschen zur Sünde gegen die bestehende Ordnung anstachelt.¹⁴⁴ In der und durch die Verwirrung etabliert sich das

¹⁴¹ HAXTHAUSEN 1829: 219–220.

¹⁴² Ebd.: 220.

¹⁴³ DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 12. Die Verheerungen, welche die Blaukittel anrichten, wird mit derjenigen einer „Wanderraupe“ verglichen; ebd.: 17. Eine detailliertere Beschreibung ihres ‚Handels‘ findet sich in H₈, DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 405.

¹⁴⁴ Es ist DETERING 2020: 187 zuzustimmen, dass es Sünde ist, die den Menschen bei DROSTE-HÜLSHOFF von einer „*oeconomia Dei*“ entfremde. Ob eine Ökonomie des Heils jedoch der „*oeconomia naturae*“ nicht mehr „ablesbar“ sei, aufgrund von der Enteignung und Entstellung der Natur, also aufgrund eines ökologischen Sündenfalls, und einzig noch die „Schrift“ die Lesbarkeit garantiere, scheint mit Blick auf den Baum als Mahnmal (die „breite Eiche“ für den toten Herrmann Mergel, DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 12; die Buche für den irgeleiteten Förster Brandis: 20; die Buche schließlich auch für den Juden Aaron: 34) sowie die fehlende Zuverlässigkeit eben dieser Schrift oder Inschrift auf der *Judenbuche* (42) zweifelhaft. Das Spiel mit den Hölzern, Eiche und Buche, ist in den Entwürfen noch ausgeprägter

gestörte Rechtsempfinden der Dörfler. Dieses wird durch die westfälische Gesetzesreform substantialisiert, um nicht zu sagen: ‚napoleonisiert‘.¹⁴⁵ Der Freiherr von Haxthausen selbst ergeht sich in den ersten zwei Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts in Prozessen, die insbesondere Besitzrechte Dritter an den eigenen Waldungen betreffen.¹⁴⁶ Seine Analyse der Rechtslage, seine Klage über die Entfremdung zwischen Gerichtseingesessenen und dem Gerichtsherrn, geht also selbstredend von einer gänzlich anderen Interessenlage aus als diejenige Marx’.

Die ‚Prozesswut‘ ist ubiquitär. Sie betrifft Forstfrevl, Diebstahl, Ehrenhändel, Leib und Leben, Unzucht, kurz, alles, was nun und auch künftig als Angelegenheit von staatlich verwalteten Gerichten erachtet wird. Übereinstimmungen in der Kritik an der großangelegten preußischen Verwaltungsreform beruht sowohl auf konservativer als auch progressiver Seite auf dem Befremden gegenüber einem Staat, der unter dem Schein von Rechtsvereinheitlichung und staatlicher Fürsorge eine ursprüngliche Form natürlicher Gleichheit missachtet, was auch immer unter ‚Gleichheit‘ und ‚Natur der Dinge‘ jeweils zu verstehen ist. So kann für die *Judenbuche* und den Agrarhistoriker Haxthausen gelten, was Marx aus Montesquieu zitiert: „Il y a deux genres de corruption: l’un, lorsque le peuple n’observe point les lois; l’autre lorsqu’il est corrompu par les lois; mal incurable, parce qu’il est dans le remède même.“¹⁴⁷

(vgl. etwa DROSTE-HÜLSHOFF 1984: 294–295, 392, 408 u. a.). Es handelt sich vielmehr um die Problematik einer eigentlichen „Rechtstheologie“, wie sie bereits HOLZHAUER 1999: 437–441 unter Verwendung eines Ausdrucks von Ralf DREIER mit Blick auf die *Judenbuche* herausgearbeitet hat. – Wie Gott rechtet und richtet, das bleibt dem Menschen letztlich verborgen.

145 Der *Code* ist für HAXTHAUSEN 1829: 206 insofern verworren („ein Gemisch von sich ursprünglich widerstrebenden Prinzipien“), als er noch vor Einführung als Ausgleich zwischen Monarchie und republikanischen Ansprüchen lavierend, ohne richtigen Begriff von Tradition und Herkommen, versuchte einen Ausgleich zu finden. Daraus resultieren dann „hundert Verwirrungen“ (208): „Der zweite Haupthalt der Gutsherrlichkeit war das dominirende Verhältniß des adlichen Hofes – der alten Curie – zu der untergebenen Gemeinde; das Patrimonialgericht war hiervon die geistige Spitze. Noch eingreifender war die damit verbundene niedere Polizei (wenn man einmal mit neuen Namen solche alte Obrigkeitsverhältnisse nennen will) und endlich bildeten die gegenseitigen Servitutgerechtsamen das reale Band. Auch von dem organischen Zusammenhange aller dieser Einrichtungen hatten sie keine Wissenschaft. Statt daß ehemals der Hof die Gemeinde beherrscht hatte, mußte er jetzt sich dieser unterwerfen und sollte sogar ein Theil derselben werden. Aber auch hierüber ist das Gesetz sehr dunkel; man weiß nicht recht, ob die Vereinigung bloß administrativer oder organischer Natur sein sollte; im letzten Falle würde der Hof einen verhältnißmäßigen Antheil an den alten Gemeindeschulden, wie an dem etwaigen Gemeindevermögen erhalten haben. Die Ausführung hätte dann wieder zu hundert Verwirrungen geführt und das Gesetz kam deshalb nie völlig zur Ausführung. Die Einführung des *code Napoleon* war von der Politik des Kaisers vorgeschrieben.“

146 Zu den Gerichtsprozessen des Gutsherrn von Haxthausen vgl. MOOSER 1984: 55–57, zu Konflikten mit den Holzfrevlern, die seine Förster angriffen, vgl. 75–76; die Akten und weiterführende Studien sind auf Seite 88 verzeichnet. Zu dem seit Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen der Familie Haxthausen und der Gemeinde Bredenborn anhaltenden Konflikt, vgl. HOLZHAUER 1999: 434–435.

147 Zitiert in MARX 1981b: 112. Es handelt sich um Montesquieu 1782: Bd. 1, 145: „Es giebt zwo Art von Verderbniß: eine, wenn das Volk gar keine Gesetze beachtet; die andere, wenn es durch die Gesetze

Allen dreien aber ist ein Gerechtigkeitsempfinden wie dasjenige Achim von Arnims fremd, das in Mildtätigkeit, Mitleid und försterlicher Nachlässigkeit eine angemessene Antwort auf die neuen Verhältnisse zu erkennen vorgibt. ‚Ökologisch‘ indes kann wohl einzig die konservative Position genannt werden, da sie das Zusammenwirken von Klima, Nation und Sitte in Übereinstimmung mit dem angestammten Habitat zur natürlichen Grundlage der Rechtsentwicklung erklärt. Für die Forstwissenschaft muss gelten, was rechtens ist: Organisch wächst und erhält sich, was Klima und Nationalität erfordern. In dem Ideal eines unmittelbaren Verhältnisses von Besitz, Recht und Tradition findet sich aber auch besagte Widersprüchlichkeit angelegt, erfordert Nachhaltigkeit doch einen Schutz der Natur, die sich so notwendig von der konsequent als ‚organisch‘ bezeichneten Gesellschaftsform entfremdet. Der Forst wird vielmehr zu einem Bereich eigenen Rechts; dieses findet sein Prinzip in einer weit vorausgreifenden Gerechtigkeit. Das Gewohnheitsrecht, das sowohl Liberale, Konservative als auch Kommunisten geradezu reflexhaft mit dem Bauernstand verbinden, kann ein solches Reformbemühen nur negativ bescheiden. So muss wohl, was Nachhaltigkeit als Argument der deutschen Forstpolitik des frühen neunzehnten Jahrhunderts anbelangt, dem genealogischen Blick eines Marx in vielen Fällen recht gegeben werden: Es dient der Durchsetzung eigener Interessen, der Interessen derjenigen, die sich Besitzende wähnen, die ihren Besitz erhalten wollen und diesen Besitz somit auch moralisch zu legitimieren trachten.

Wie schwierig eine Vermittlung zwischen ökologischer Einsicht, liberalen Eigentumsvorstellungen und bürgerlicher Verstocktheit ist, soll ein letztes literarisches Beispiel zeigen. Auf seinem eigenen steten Weg von der frohgemuten Liberalität der 1830er Jahre zu dem resignierten, aber weiterhin streitbaren Konservativismus der 1840er veröffentlicht Jeremias Gotthelf (1797–1854) ein kurze, jedoch schreckliche Geschichte mit Titel *Die beiden Raben und der Holzschelm* im *Neuen Berner-Kalender* des Jahres 1840. Ein gutes Kind hat in der „Schule gelernt, daß Stehlen Sünde sey.“¹⁴⁸ Der Vater aber zwingt es, sich am Holzdiebstahl zu beteiligen. Beim Fällen einer „langen schlanken Buche“¹⁴⁹ fällt diese „auf eine unerwartete Seite“, und zwar dahin, wo die „Kinder mit dem Schlitten stunden“. Es trifft das gute Kind, dessen Rückgrat gebrochen wird. Die Eltern lassen das äußerlich unversehrte Kind elendiglich sterben, ungerührt und „stöckisch“,¹⁵⁰ alle elterliche Hilfe verweigernd.¹⁵¹ Der ‚Holzschelm‘ stirbt als Märtyrer. Auf dem Totenbett beichtet er dem Schulmeister das Vergehen. Der Eindruck einer Heilignovelle wird durch zwei Raben, die das drohende Unglück warnend

[selbst] verdorben worden ist: dieses ein unheilbares Uebel, weil es in dem Hülfsmittel selbst steckt.“ Orthographie und Zeichensetzung sind der Standard-Ausgabe MONTESQUIEU 1951: 322 angepasst.

148 GOTTHELF 2012a: 70.

149 Ebd.: 71.

150 Ebd.: 73.

151 Ebd.: 72–73.

anzeigen,¹⁵² noch verstärkt, dürften sie doch der Legende des Hl. Meinrad entliehen sein, dem in der gesamten Eidgenossenschaft wohlbekannten Patron des Klosters Einsiedeln.

Die das Unheil verkündenden, die Verbrecher denunzierenden und zudem die Eltern charakterisierenden Raben stehen für einen radikalen Mangel an Unrechtsgefühl und Fürsorge. „[W]ild und ungeleckt“ sind nämlich die Bewohner einer Gegend, die „wild und waldig“ ist;¹⁵³ wild und ‚frevel‘ ist denn auch deren Rechtsempfinden:

[Ü]ber alle Leute fluchen und allen Leuten wüst sagen, das war ihre Gutmeinheit; sie schienen zu glauben, die Welt sey eigentlich ihretwegen geschaffen, weil sie nun nicht die ganze Welt hatten, im Gegentheil sehr wenig davon; so kam ihnen jeder Andere, der auf der Welt etwas besaß oder zu befehlen hatte, wie ein Feind vor, gegen den alles erlaubt sey, so weit es sich mit der eigenen Sicherheit vertrage. Sie schimpften über alle Behörden und höhnten sie, sie erlaubten sich die ungesetzlichsten Handlungen und drohten noch mit mehreren, und je mehr man sie fürchtete, desto furchtbarer machten sie sich, je mehr man ihnen nachsah, desto frevler wurden sie.¹⁵⁴

Voralpine Anarchie weiß sich ebenso gut als das geheimbündlerische Naturrecht aus dem „gebirgigten Westphalen“ auf die Meinung zu berufen, die zur öffentlichen erklärt wird (‚Gutmeinheit‘). Die ‚Wahrmachung des Usurpierten‘ hat auch hier eine stark gefühlsmäßige Basis in einer *moral economy*, die ihrerseits, und nun von außen, zu derjenigen bäuerlicher Gesellschaften – in deren Defizienz – erklärt wird. Die *economy* erweist sich als eine, die den Unterschied zwischen Kapital und Zins und damit zwischen Subsistenz und Nachhaltigkeit verkennt. Eine wesentliche Komponente des *moral* hingegen ist der bäuerliche Neid, der den Profit ins nachbarschaftliche Kalkül zieht:

Und was die letztere Art von Diebstählen noch um ein Bedeutendes erleichtert, ist das Zusammenhalten der Holzdiebe und die unendliche Humanität vieler Waldbesitzer. Kein Holzfrevler verräth den andern, sie stehen in gar guter Brüderschaft; aber ganz anders halten die Waldbesitzer zusammen. Wenn Waldbesitzer die Runde machen durch ihren Wald und sie treffen jenseits ihrer Mark in des Nachbars Wald einen Holzdieb an, so sind Wenige, die es nicht lächert von oben bis unten, und wohlhüstig lächelnd sagen sie: „Es chunt dir beim Dolder wohl, bist änefert, wenn d’ ih mym gsi wärest, du hättisch mr bim D. ... i’ds Schloß müße.“ „Los, du wirst mi doch nit öppe welle unglücklich mache,“ sagt gelassen der Holzdieb. „Was du da machst, geht mich

152 Der gottlose Vater erkennt das ‚Praesagium‘ nicht: „Der wüste Alte kannte den Unterschied nicht zwischen Aberglauben und dem Glauben, daß nichts von ungefähr kommt, kein Vogel von ungefähr fliegt, kein Rabe von ungefähr krächzt, daß ganz besonders dem, der auf bösen Wegen geht, kein Stein von ungefähr im Wege liegt, kein Blatt von ungefähr vom Baume flattert, sondern alles von Gottes väterlicher Hand erregt und bewegt werde, auf daß der Böse bewegt werde, umkehre und sein Heil bedenke zu rechter Zeit.“ GOTTHELF 2012a: 71.

153 Ebd.: 67.

154 Ebd.: 68.

nichts an,“ sagt der Besitzer; „aber wen ich di öppe söt änefert, i mym atreffe, su lue de, wies dr geyt.“¹⁵⁵

Gotthelfs Bauer erklärt die Grenzen seines Besitzes strikt zum Kriterium von Recht und Unrecht. Nicht anders scheinen es die Bauern in der *Judenbuche* zu halten; einer „gleichgültig“ zuhörenden Margreth bescheinigt der Amtsschreiber, dass den Holzdieben „anderer Leute Schaden ebenso lieb wäre wie ihr Profit“.¹⁵⁶ Von Nachhaltigkeit ist in einer solchen Ökonomie wenig zu spüren, Besitz bedeutet Vorteil und der eigene Vorteil notwendig den Nachteil eines anderen. Die ‚Subsistenzökonomie‘ kommt im Nullsummenspiel von Nehmen und Fehlen unverhüllt zum Ausdruck, wobei sich die ‚Notdurft‘ den kritischen Beobachtern als bloßes Scheinargument einer Befriedigung ganz anderer Bedürfnisse, nämlich Hochmut und Faulheit, entlarvt. So überrascht es denn auch nicht, dass Margreths Naturrecht auch Gotthelfs Rabenvater bekannt ist, stehen Wasser und Holz ja geradezu beispielhaft für ein ursprüngliches Schlaraffenland, in welchem jedem zukam, was ihm beliebte: „Unter den Dingen, deren Ankauf ihn [den Vater] immer erbitterte, und über die Reichen fluchen machte, stund das Holz oben an. Er meinte, das Holz wachse für alle Leute und aus dem Walde könnten alle Leut so gut holen, als alle Leute aus dem Bache trinken könnten.“¹⁵⁷ Mag der Ton bei Gotthelf auch derber sein als bei Droste-Hülshoff, so sind die Probleme und die Entwicklung der Forstwirtschaft in der Schweiz der 1830er und 1840er Jahre von den gleichen Grundsatzdebatten geprägt, wie die Diskussion in Preußen oder Bayern.¹⁵⁸ Auch im Kanton Bern finden wir den liberalen Forstreformer, der – nicht anders als ein Pfeil – Nachhaltigkeit und Nutzen miteinander ins Geschick bringen und dennoch den Holzmarkt von einem ausgedehnten, überregionalen und auch internationalen Handel nicht ausgenommen sehen möchte. Und dennoch plädiert ein Liberaler wie Karl Albrecht Kasthofer (1777–1853), Gründer des Schweizer Forstvereins, mit Dringlichkeit für die Erhaltung des Waldes, wobei er weder dessen Bedeutung als Lawinen-Bannwald sowie Schutz vor Bodenerosion noch zur Stabilisierung des Klimas vernachlässigt.¹⁵⁹ Seine konservativen Gegner hingegen wenden sich mit Blick auf die Subsistenz der Bauern sowohl gegen Nachhaltigkeit als auch Ökonomisierung, indem sie in beiden Fällen die Sorge um die bäuerliche Not hochhalten.

155 Ebd. 69. Die Berndeutschen Passagen können (der Reihe nach) wie folgt wiedergegeben werden: „Beim Dolder [i. e. Nachbar] mag's dir zugutekommen, bist da doch jenseits [der Mark], wärst du in meinem, so hättest du beim T[eu]fel ins Schloss [Gefängnis] müssen.“ „Höre, du willst mich doch nicht etwa unglücklich machen.“; und schließlich: „aber wenn ich dich etwa diesseits, in meinem, antreffe, so schau zu, wie es dir ergeht.“

156 DROSTE-HÜLSHOFF 1978: 21.

157 GOTTHELF 2012b: 68.

158 Was nicht verwundert, finden die Berner Forstwirte – wie überhaupt die Mehrzahl der städtischen Elite – ihre Ausbildung vorzugsweise in Göttingen.

159 Vgl. die eindrückliche Monographie zur Berner Forstgeschichte von STUBER 2008. Zu Kasthofers Hin und Her zwischen Deregulierung und Nachhaltigkeit insbesondere: 192–207.

Die ökonomische Revolution, dass nämlich Produktion und Konsum, Verkauf und Erwerb sich nicht etwa die Waage halten und in der bloßen Subsistenz ihr Gelingen beweisen, sondern vielmehr die liberale Ökonomie in der Nachfolge eines Adam Smith die ökonomische Transaktion dialektisch auf einen Mehrwert in der Summierung von Einnahmen und Ausgaben ausweist,¹⁶⁰ findet in der Nachhaltigkeit – sei sie nun staatlich oder liberal instrumentalisiert – ein Argument, das die momentane Bedürfnislage kleinrechnet und als kurzsichtig diffamiert. Nachhaltigkeit erweist sich als ein Versprechen auf künftige Rendite: als Zinsgeschäft.¹⁶¹

Wer aus schierer Not handelt, der plant nicht, und so ist der Frevel gegen den Wald denn immer auch der Gradmesser, der zwischen einer Milchbüchlein-Ökonomie und einer zukunftsgerichteten Anlage-Ökonomie paradigmatisch die politischen und rechtlichen Verhandlungen von Wald und Forst begleitet. Für Gotthelf sollte der Forst dem Bauern ein „Sparhafen“ sein und nicht etwa die große „Vorraths=Kammer“, die Carlowitz ein gutes Jahrhundert zuvor für eine nachhaltige Beforstung eingefordert hatte. Anstelle der häuslichen Ökonomie tritt bei Gotthelf als Störung ein Plünderungsverhältnis, das jedes Bedürfnis unmittelbar zu stillen hat, so dass die aufschiebende Wirkung des Sparens als Grundlage einer nachhaltigen Privatmoral durch die Unregelmäßigkeit der Lebensführung ridikülisiert wird.¹⁶² Am wohlgeordneten bäuerlichen Haushalt sollten nicht zuletzt auch parlamentarische Entscheidungen ihr Vorbild nehmen. So äußert er im *Berner Volksfreund* anlässlich der Debatten um den Holzhandel im Berner Kantonsparlament:

Ehedem wurde der Wald vom Bauer angesehen wie sein Sparhafen, den man nur in außerordentlichen Fällen angreift. Begann ein Besitzer seinen Wald zu schwächen, so ward er als ein werdender Hudel [liederlicher Kerl, Lump] angesehen. Der Wald bildete die letzten Aeste, woran sich einer hielt. Zuweilen bewilligt seine Majestät der Papa seinem Sohne, der an ein Kilbe [Kirches] wollte, eine Tanne, um ihm nicht Geld geben zu müssen. Zuweilen nahmen die Herren Söhne dem Papa das Holz auch ungefragt hinter dem Rücken, wenn das ihnen bewilligte Budget nicht mit ihren Bedürfnissen übereinstimmte.¹⁶³

Die politische Reform macht aus Holz, das mit Blick auf die jetzigen und künftigen Bedürfnisse gesammelt und gespart wird, eine Währung, die jeglichen persönlichen Bezug zu Feuern, Bauen und Bedachen, zu Weiden und Streuen verloren hat. Der häuslichen Frieden und ordentlichen Lebenswandel predigende Pfarrer Albert Bitzias kann auch als Gotthelf nicht anders, als seine Ökonomie vorerst einmal auf die Ordnung innerhalb der eigenen vier Wände zu beziehen. Diese Ordnung sei „auf einmal“

¹⁶⁰ Zur Grundfigur dieser neuen Handelsarithmetik von Smith bis Adam Müller vgl. ACHERMANN 1997: 261–262 und ACHERMANN 2019.

¹⁶¹ Vgl. die Stellen bei STUBER 2008: 231.

¹⁶² Vgl. hier insbesondere die Kalendergeschichte *Der Weihnachtsdonnstag 1841* aus dem *Neuen Berner Kalender* auf das Jahr 1843, in welcher Holzfrevel und sittlicher Verfall des Haushalts drastisch in Korrelation gesetzt werden; GOTTHELF 2012c

¹⁶³ GOTTHELF 2012b: 174.

durch den Freihandel gestört, was jedoch nicht einfach die Wirtschaft in Schulden stürzt, sondern über Kauf und Verkauf des eigenen Hofes zu einer Ortslosigkeit führt, die den Bauern von seinem Gut entfremdet:

Auf einmal ward die Ausfuhr frei gegeben; das Holz im Walde war wie baar Geld, und viele ehrbare gute Haushalter begannen Holz zu verkaufen, bei dem kein Aufgang mehr war. [...] Sie meinten, der böse Ruf, der auf dem Holverkaufen hafte, sei nun fort, die Scheu vor der Nachrede schwand, da so viele verkauften und man unter den vielen Verkaufenden unbemerkt zu bleiben hoffte, und auf einmal sollte nun der Wald alles ertragen. Er war fast wie ein gefundenes Fressen, das man nicht schont, wie gefundenes Geld, aus dem man sich etwas zu gute thut. Der Wald muß zinsen, der Wald muß Kindbetti halten; der Wald muß Eheststeuer geben, den Trossel [Mitgift] liefern; er muß Weibern und Töchtern, die nicht immer Erdäpfel mögen, das Geld liefern, Bratis aus dem Wirtshause zu holen. Hat der Bauer gehudelt einen oder zwei Tage, und reut ihn das Geld, so geht er durch den Wald und nimmt aus ihm Ersatz; möchte er gerne hudeln und hat kein Geld, er geht durch den Wald und nimmt aus ihm, was ihm fehlt. Ist sein Wald durchaus erschöpft, so verkauft er sein Heimwesen, kauft ein anderes, wo noch etwas verkaufbares Holz ist. Aus dem werden die neuen Erwerbskosten bestritten und wiederum die alten Sünden, bis auch nichts mehr zu verkaufen ist, kein altes Holz mehr da ist, wohl aber die alten Sünden. Auf diese Weise geht eine sehr große Menge des erlösten Geldes auf, manch Heimwesen wird ganz entholzet, manche Haushaltung wird liederlich und geht zu Grunde.¹⁶⁴

* * *

Suchen wir nach literarischen Zeugnissen, die Holzfrevel und Forstgesetze in einen Zusammenhang mit Kälteereignissen bringen, so fällt die Sichtung des Materials eher dürrig aus, und dies für eine Zeit, für die Holzfrevel und Kälte nach aller Bekunden und nach allen vorliegenden Daten die Lebenswelt in einem erheblichen Maß mitbestimmten. Dies ändert sich, wenn wir ‚Kälte‘ als Platzhalter für erfahrene Not und egoistisches Sozialverhalten setzen. Der Forst steht mit Blick auf die Bedürfnisse jetziger und die gestaltbare Geschichte künftiger Generationen im Brennpunkt von Besitzansprüchen, Marktbeziehungen und Produktionsbedingungen, die nicht nur im Recht nach einem angemessenen Ausdruck suchen, sondern einen solchen – aus der Blickrichtung des jeweiligen Standpunkts – in der Literatur auch finden. Was Iffland als Nexus zwischen bürgerlichem Gemeinwohl und Rechtssicherheit gilt, erscheint bei Droste-Hülshoff als zeithistorische Veränderung, die tiefe Wunden sowie einen zerstörten Wald hinterlässt. Und auch Gotthelfs Rückzug in die private Moral ist nicht nur ein resignatives Verhalten vor den Veränderungen der Neuzeit, sondern erschütterte Gewissheit, dass es mit dem Bauernleben stets so fortgehen könnte. Des Bauern Not findet in der Nachhaltigkeit keinen Hort, sein überkommener Kapitalbegriff führt im Zeitalter der Zinsrechnung zum Untergang. Allen Beispielen gemeinsam ist, dass das Bedürfnis ‚Holz‘ ganz offensichtlich als gegeben erachtet wird. Die Art und Weise aber dieses zu befriedigen und diese Befriedigung gar für kommende Generationen zu sichern, führt zu einem Binnenkonflikt zwischen natürlicher Subsistenzökonomie

¹⁶⁴ Ebd.: 174–175.

und natürlicher Nachhaltigkeitsökologie, die mit Blick auf die politischen Parteiungen und nationale Stereotypen ein Bild – und nur eines von vielen – der zeitgenössischen Debatten um Erwerb und Erhalt von Gut und Gütern liefert.

Wer überzeugt ist, dass „kriminelles Verhalten als soziales Protestverhalten ständiger Wegbegleiter der modernen Gesellschaft und Brennglas ihrer sozialen Defizite“¹⁶⁵ ist, der wird sich durch ein solches Bild in seinen Überzeugungen kaum beirren lassen. Nähmen wir jedoch das ‚ständiger‘ wörtlich, dann könnte dem kriminellen Verhalten der Status als soziales Protestverhalten nur dadurch bestritten werden, dass wir der untersuchten Gesellschaft Modernität oder soziale Defizite absprechen. Die Überzeugung sagt nichts, und was sie sagt, erklärt nichts, da sie in dieser Form schlicht nicht falsifizierbar ist. Der Schluss, „Holzdiebstahl“ sei somit auch „mehr [...] als nur ein Notdelikt“, nämlich „Sozialprotest“,¹⁶⁶ mindert nicht nur die Bedeutung von ‚Not‘ und ‚Protest‘, sondern verallgemeinert den so verbreiteten Frevel als klassenspezifisches Verhalten, so als wertete man heute Ladendiebstahl als Protestverhalten einer einzigen Klasse.¹⁶⁷ Die Wertung ist hier, wie so oft, kulturell und politisch vielsagender als die pure Anzahl derjenigen Fälle, die man als solche zu bezeichnen und zu zählen sich erst einmal anschicken muss.

Bibliographie

ABBT, Thomas: Vom Tode für das Vaterland. Berlin 1761.

ACHERMANN, Eric: Worte und Werke. Zu Geld und Sprache bei Gottfried Wilhelm Leibniz, Johann Georg Hamann und Adam Müller. Tübingen 1997.

ACHERMANN, Eric: Kraft der Subsistenz. Ökonomisches Handeln und die Periodisierung des Fortschritts. In: BAYERTZ, Kurt; HOESCH, Matthias (Hg.): Die Gestaltbarkeit der Geschichte. Hamburg 2019, 243–268.

ACHERMANN, Eric: Pittoreske Gefahren und bedrohte Gärten. Sexuelle Devianz und sexuelle Verirrung im Erzählen eines Spieß, Siede, Cramer, Christiani. In: STIENING, Gideon (Hg.): Verbrechen wider die Natur. Literatur und Strafrecht im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2025a [im Druck].

ACHERMANN, Eric: Recht und Literatur im Wettstreit. Das Parlement de Paris als Hort beredter Billigkeit. In: ACHERMANN, Eric; OESTMANN, Peter; SPETH, Sebastian (Hg.): In dubio. Zweifel vor Gericht im Pitaval. Berlin 2025b [im Druck].

ADDISON, Joseph: Cato, a Tragedy. Edinburgh 1713.

ARNIM, Achim von: Gedichte. In: ARNIM, Achim von: Sämtliche Werke. Bd. 21 (Nachlass Bd. 6) Berlin 1857.

¹⁶⁵ BLASIUS 1978: 16.

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Vgl. <https://www.ehi.org/presse/diebstahl-in-milliardenhoehe-2/> (abgerufen am 23. Juli 2023): „Rund 40 Prozent aller Nennungen gestohlener Produkte entfallen auf folgende fünf Warengruppen: Kosmetik, Tabakwaren, hochwertige Markenbekleidung/Markenschuhe, Elektrogeräte/-artikel/-zubehör sowie alkoholische Getränke (Spirituosen, Wein, Sekt).“ Die statistische Auswertung zum Ladendiebstahl trägt das Datum 22.06.2022. Auch hier muss zwischen der verbreiteten Entwendung von Kosmetika und dem angeblich zunehmenden bandenmäßigen Raub unterschieden werden; vgl. <https://www.stern.de/wirtschaft/news/ladendiebstaehle-was-gestohlen-wird-und-wer-die-taeter-sind-8768796.html> (23. Juli 2023).

- ARNIM, Achim von: Gedichte (ed. RICKLEFS, Ulfert). In: ARNIM, Achim von: Werke in sechs Bänden (ed. BURWICK, Roswitha; KNAACK, Jürgen; LÜTZELER, Paul Michael; MOERING, Renate; RICKLEFS, Ulfert; WEISS, Hermann F.). Bd. 5. Frankfurt am Main 1994.
- AUER, Ingeborg; BOHM, Reinhard; SCHÖNER, Wolfgang: Long Climatic Series from Austria. In: JONES, Phil; OGILVIE, Astrid E. J.; DAVIES, Trevor D.; BRIFFA, Keith R. (Hg.): *History and Climate. Memories of the Future?* New York 2001, 125–152.
- BENEKENDORFF, Karl Friedrich von: *Oeconomia Forensis*. Bd. 8. Berlin, Stettin 1784.
- BINNEBERG, Kurt: Zwischen Schwärmerei und Realismus. Die beiden Textfassungen von A. W. Ifflands Drama *Die Jäger*. In: REINITZER, Heimo (Hg.): *Textkritik und Interpretation. FS für Karl Konrad Polheim*. Bern 1987, 161–175.
- BLASIUS, Dirk: *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*. Göttingen 1978.
- BRINKMANN, Rudolf: *Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn*. Münster 1907.
- BRUNNER, Johann: Bericht und Antrag des Direktors der Domänen und Forsten an den Grossen Rath über das Forstwesen und Forstgesetzgebung im Allgemeinen und über die Vorstellung mehrerer Privaten, Gesellschaften und Gemeinden an obige hohe Behörde insbesondere. Bern 1857.
- BRÜGGEMEIER, Franz-Josef: *Schranken der Natur. Umwelt, Gesellschaft, Experimente, 1750 bis heute*. Essen 2014.
- BYRD, Vance: Der holzgerechte Jäger. Forester Fictions and Annette von Droste-Hülshoff's *Die Judenbuche*. In: *The Germanic Review. Literature, Culture, Theory* 89/4 (2014), 345–364.
- CARLOWITZ, Hanns Carl von: *Sylvicultura oeconomica, Oder Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung Zur wilden Baum-Zucht, Nebst Gründlicher Darstellung/ Wie zuförderst durch Göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreissenden Grossen Holtz=Mangel/ Vermittelst Sae=Pflantz= und Versetzung vielerhand Bäume zu prospiciren/ [...]*. Leipzig 1713.
- COLLART, Muriel: Les ‚Mémoires sur les grandes gelées et leurs effets‘ de Théodore Mann, à l'Académie impériale et royale de Bruxelles (1777–1792). In: BERCHTOLD, Jacques; LE ROY LADURIE, Emmanuel; SERMAIN, Jean-Paul; VASAK, Anouchka; VASAK, Jean (Hg.): *Canicules et froids extrêmes. L'Évènement climatique et ses représentations (II). Histoire, littérature, peinture*. Paris 2012, 131–145.
- COTTA, Heinrich: *Hülfstafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren*. Dresden 1821.
- COTTA, Heinrich: *Grundriß der Forstwissenschaft*. Hg. von seinen Söhnen. Bd. 1. Dresden, Leipzig ²1836.
- COURTOIS, Jean-Patrice: Le climat chez Montesquieu et Rousseau. In: LE ROY LADURIE, Emmanuel; BERCHTOLD, Jacques; SERMAIN, Jean-Paul (Hg.): *L'Évènement climatique et ses représentation (XVII^e–XIX^e siècle)*. Paris 2017, 157–180.
- DETERING, Heinrich: *Holzfrevl und Heilsverlust. Die ökologische Dichtung der Annette von Droste-Hülshoff*. Göttingen 2020.
- Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina) (ed. SCHROEDER, Friedrich-Christian). Stuttgart 2000.
- DILCHER, Gerhard: *Die Germanisten und die Historische Rechtsschule. Bürgerliche Wissenschaft zwischen Romantik, Realismus und Rationalisierung*. Frankfurt am Main 2017.
- DINGES, Martin: *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1994.
- DIPPER, Christof: Bauernbefreiung, landwirtschaftliche Entwicklung und Industrialisierung in Deutschland. Die nichtpreußischen Staaten. In: PIERENKEMPER, Toni (Hg.): *Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution*. Stuttgart 1989, 63–75.
- DROSTE-HÜLSHOFF, Annette von: *Die Judenbuche. Ein Sittengemälde aus dem gebirgigten Westphalen*. In: DROSTE-HÜLSHOFF, Annette von: *Historische-kritische Ausgabe. Werke, Briefwechsel*, (ed. WOESLER, Winfried), Bd. 5/1: Prosa. Text, (ed. HUGÉ, Walter). Tübingen 1978, 1–42.

- DROSTE-HÜLSHOFF, Annette von: Die Judenbuche. Ein Sittengemälde aus dem gebirgigten Westphalen. In: DROSTE-HÜLSHOFF, Annette von: Historische-kritische Ausgabe. Werke, Briefwechsel, (ed. WOESLER, Winfried), Bd. 5/2: Prosa. Dokumentation, (ed. HUGÉ, Walter). Tübingen 1984, 191–498.
- DU BOS, Jean Baptiste: *Réflexions critiques sur la poésie et la peinture*. 2 Bde, Paris 1719.
- DU BOS, Jean Baptiste: Kritische Betrachtungen über die Poesie und Malerey. Bd. 2, Kopenhagen 1760.
- EIBACH, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn, München, Wien 2003.
- ENGELN, Aryan F. V. van; BUISMAN, J.; JENSEN, F.: A Millennium of Weather, Winds and Water in the Low Countries. In: JONES, Phil; OGILVIE, Astrid E. J.; DAVIES, Trevor D.; BRIFFA, Keith R. (Hg.): *History and Climate. Memories of the Future?* New York 2001, 101–124.
- ENGELS, Friedrich: Brief an Richard Fischer vom 15. April. In: MARX, Karl; ENGELS, Friedrich: Werke. Bd. 39, Berlin 1968 (MEW 39), 466–467.
- ERNST, Christoph: Den Wald entwickeln. Ein Politik- und Konfliktfeld in Hunsrück und Eifel im 18. Jahrhundert. München 2000.
- FLEMING, James R.: *Historical Perspectives on Climate Change*. Oxford, New York 1998.
- FOUCAULT, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Übers. von Walter SEITTER. Frankfurt am Main 1977.
- FRAAS, Carl: Geschichte Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. München 1865.
- GÖDDEN, Walter: August von Haxthausen und Annette von Droste-Hülshoff. Aus unveröffentlichten Briefen. In: HESSELMANN, Peter (Hg.): August Freiherr von Haxthausen (1792–1866). Sammler von Märchen, Sagen und Volksliedern, Agrarhistoriker und Rußlandreisender aus Westfalen, Ausstellung der Universitätsbibliothek Münster. 24. Februar–25. März 1992. Münster 1992, 148–161.
- GOTTHELF, Jeremias: Die beiden Raben und der Holzschelm. In: GOTTHELF, Jeremias: Historisch kritische Gesamtausgabe (ed. MAHLMANN-BAUER, Barbara; ZIMMERMANN, Christian von). Abt. D. Bd. 1, Neuer Berner-Kalender, Bd. 1: Drucktext, Spätere Bearbeitungen, Handschriftliche Texte (ed. ZIMMERMANN, Christian von; RICHTER, Thomas; KELLER, Irene). Hildesheim, Zürich, New York 2012a, 67–74.
- GOTTHELF, Jeremias: Der Bauer und das Holz. Berner Volksfreund Nr. 34 u. 35 (26./30. April 1840). In: GOTTHELF, Jeremias: Historisch kritische Gesamtausgabe (ed. MAHLMANN-BAUER, Barbara; ZIMMERMANN, Christian). Abt. F. Bd. 1: Politische Publizistik 1828–1854, Bd. 1: Text (ed. MAHLMANN-BAUER, Barbara; DONIEN, Jürgen; GRAF, Ruedi; WERNICKE, Norbert D.). Hildesheim, Zürich, New York 2012b, 172–181.
- GOTTHELF, Jeremias: Der Weihnachtssonntag 1841. In: GOTTHELF, Jeremias: Historisch kritische Gesamtausgabe (ed. MAHLMANN-BAUER, Barbara; ZIMMERMANN, Christian von). Abt. D. Bd. 1: Neuer Berner-Kalender, Bd. 1: Drucktext, Spätere Bearbeitungen, Handschriftliche Texte (ed. ZIMMERMANN, Christian von; RICHTER, Thomas; KELLER, Irene). Hildesheim, Zürich, New York 2012c, 293–299.
- GOULEMOT, Jean Marie: Comment s'éprouvait et se disait le froid extrême au XVIII^e siècle. In: BERCHTOLD, Jacques; LE ROY LADURIE, Emmanuel; SERMIAN, Jean-Paul; VASAK, Anouchka; VASAK, Jean (Hg.): *Canicules et froids extrêmes. L'Événement climatique et ses représentations (II)*, Histoire, littérature, peinture. Paris 2012, 59–71.
- GRAHAM, Hamish: Policing the Forests of Pre-industrial France. Round up the Usual Suspects. In: *European History Quarterly* 33/2 (2003), 157–182.
- GRAY, Richard: Red Herrings and Blue Smocks. Ecological Destruction, Commercialism, and Anti Semitism in Annette von Droste-Hülshoff's ‚Die Judenbuche‘. In: *German Studies Review* 26/3 (2003), 515–542.
- GREGOR VON TOURS: *Historiae Francorum libri decem*. In: GREGOR VON TOURS: *Opera omnia* (ed. MIGNE, Jean-Paul). Paris 1858 (Patrologiae Cursus Completus, Series Latina, Bd. 71), 161–572.
- GREWE, Bernd-Stefan: ‚... sie hörten alle aufgehängt ...‘. Die ländliche Bevölkerung der Pfalz im Konflikt mit dem Forstpersonal (1820–1860). In: GIEBMEYER, Angel; SCHNABEL-SCHÜLE, Helga (Hg.): *Das Wichtigste ist der Mensch*. FS für Klaus Gerteis. Mainz 2000, 547–562.

- GREWE, Bernd-Stefan: Der versperrte Wald. Ressourcenmangel in der bayerischen Pfalz (1814–1870). Köln, Weimar, Wien 2004.
- HABERMAS, Rebekka: Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main, New York 2008.
- HAMBERGER, Joachim: Der Holländerholzhandel. In: LWF [Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft] 4 (2021), 34–36.
- HARNISCH, Hartmut: Die Agrarreform in Preußen und ihr Einfluss auf das Wachstum der Wirtschaft. In: PIERENKEMPER, Toni (Hg.): Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution. Stuttgart 1989, 28–40.
- HARNISCH, Hartmut: Kapitalistische Agrarreform und Industrielle Revolution. Agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätféudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49, Unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg. Weimar 1984.
- HARNISCH, Hartmut: Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts. In: Hans-Jürgen RACH und Bernhard WEISSEL (Hg.): Landwirtschaft und Kapitalismus Zur Entwicklung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Magdeburger Börde vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Weltkrieges. Berlin/Ost- 1978, 67–173.
- HASEL, Karl: Zur Geschichte der Forstgesetzgebung in Preußen. Frankfurt am Main 1974.
- HAXTHAUSEN, August von: Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit. Bd. 1: Ueber die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten aufzulösen. Berlin 1829.
- HAXTHAUSEN, August von: Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark. Ein Beitrag zum Provinzial-Recht. Berlin 1832.
- HEINZ, Joachim: ‚Bleibe im Lande und nähre dich redlich!‘ Zur Geschichte der pfälzischen Auswanderung vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Kaiserslautern 1989.
- HENNING, Friedrich-Wilhelm: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800. Würzburg 1964.
- HERDER, Johann Gottfried: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. In: HERDER, Johann Gottfried: Werke (ed. PROSS, Wolfgang). Bd. 3/1, München, Wien 2002.
- HESSLMANN, Peter: August Freiherr von Haxthausen (1792–1866). Sammler von Märchen, Sagen und Volksliedern, Agrarhistoriker und Rußlandreisender aus Westfalen. Ausstellung der Universitätsbibliothek Münster, 24. Februar–25. März 1992. Münster 1992.
- HOLZHAUER, Heinz: Annette von Droste-Hülshoff und das Recht. In: HÜBNER, Ulrich; EBKE, Werner F. (Hg.): FS für Bernhard Großenfeld. Heidelberg 1999, 423–442.
- HÖNN, Georg Paul: Betrugs-Lexicon, worinnen die meiste Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt. Coburg 1721.
- HÖNN, Georg Paul: Fortgesetztes Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt werden. Coburg 1730.
- HUME, David: Of the Populousness of Ancient Nations. In: HUME, David: Political Discourses. Edinburgh 1752, 155–261.
- HUME, David: Von der Menge der Menschen bey den alten Nationen. In: HUME, David: Vermischte Schriften über die Handlung, die Manufacturen und die andern Quellen des Reichthums und der Macht eines Staats. Hamburg, Leipzig 1754, 203–338.
- IFFLAND, August Wilhelm: Die Jäger. Ein ländliches Sittengemälde in fünf Aufzügen. In: IFFLAND, August Wilhelm: Dramatische Werke. Bd. 3, Leipzig 1792, 1–197.

- IFFLAND, August Wilhelm: Die Jäger. Ein ländliches Sittengemälde in fünf Aufzügen (ed. MATHES, Jörg). Stuttgart 1976.
- JANDOT, Olivier: Les délices du feu. L'homme, le chaud et le froid à l'époque moderne. Paris 2017.
- JÜRGENS, Arnulf: Bäuerliche Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Westfalen und im östlichen Preußen. Münstersche Eigentumsordnung 1770 und Preußisches Allgemeines Landrecht 1794 im Vergleich. In: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 126/127 (1976/1977), 91–139.
- KERMANN, Joachim: Industrielle Entwicklung und soziale Lage in der Pfalz um 1832. In: Die Pfalz am Rhein 55 (1982), 199–202.
- KOCH [Oberförster in Kölleda]: Auch einige Wort über d. Auslichten der jungen Fichtenbestände zur Begegnung des Schneedrucks. In: BEHLEN, Stephan (Hg.): Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung. NF. 11. Frankfurt am Main 1842, 359–360.
- KONDYLIS, Panajotis: Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang. Stuttgart 1986.
- KÖNIG, Gottlob: Schiller's Weidspruch. In: LAUROP, C[hristian] P[eter]; FISCHER, V[alentin] F[riedrich] (Hg.): Sylvan. Ein Jahrbuch für Forstmänner, Jäger und Jagdfreunde auf das Jahr 1814. Marburg, Cassel 1814, 153.
- KOSELLECK, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart ²1987.
- KRÜNITZ, Johann Georg: Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats=Stadt=Haus- u. Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung. Bd. 14, Berlin 1778.
- KRÜNITZ, Johann Georg: Das Gesindewesen nach Grundsätzen der Ökonomie und Polizeywissenschaft. Berlin 1779.
- LE ROY LADURIE, Emmanuel: Abrégé d'histoire du climat du Moyen Âge à nos jours. Paris 2007a.
- LE ROY LADURIE, Emmanuel: Entretiens avec Anouchka VASAK. Abrégé d'histoire du climat du Moyen Âge à nos jours. Paris 2007b.
- LE ROY LADURIE, Emmanuel: Histoire du climat depuis l'an mil. Paris ²2020.
- LIEBICH, Christoph: Die Reformation des Waldbaues im Interesse des Ackerbaues, der Industrie und des Handels. Erster Theil, Die Kritik des Waldbaues. Prag 1844.
- LOCKE, John: Two Treatises of Government. Hg. von Peter LASLETT, Student Edition. Cambridge 1988.
- LÜCK, Christian: Die Deutschen und das Recht. Zur politischen Idee der Germanistik 1806–1848. Paderborn 2022.
- MAGER, Wolfgang: Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung in Ravensberg während der Frühen Neuzeit. Studien zu einer Gesellschaftsformation im Übergang. In: Geschichte und Gesellschaft 8/4 (1982), 435–474.
- MANLEY, Gordon: Central England temperatures. Monthly means 1659 to 1973. In: Quarterly Journal of the Royal Meteorological Society 100 (1974), 389–405.
- MANN, Théodore Augustin: Recueil de mémoires sur les grandes gelées et leurs effets. Gent 1792.
- MARX, Karl: Das philosophische Manifest der Historischen Rechtsschule (1842). In: MARX, Karl; ENGELS, Friedrich: Werke. Bd. 1, Berlin 1981a (MEW 1), 78–85.
- MARX, Karl: Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Von einem Rheinländer. In: MARX, Karl; ENGELS, Friedrich: Werke. Bd. 1, Berlin 1981b (MEW 1), 109–148.
- MATHES, Jörg: Nachwort. In: IFFLAND, August Wilhelm: Die Jäger. Ein ländliches Sittengemälde in fünf Aufzügen (ed. MATHES, Jörg). Stuttgart 1976, 155–174.
- MEINECKE, Friedrich: Die Entstehung des Historismus (1936). In: MEINECKE, Friedrich: Werke (ed. HINRICHS, Carl). Bd. 3, München ²1965.
- MONTESQUIEU, Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de: Vom Geist der Gesetze. Neue Übers. von August Wilhelm HAUSMANN, Bd. 1, Altenburg 1782.

- MONTESQUIEU, Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de: *De l'esprit des lois*. In: MONTESQUIEU, Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de: *Œuvres complètes* (ed. CAILLOIS, Roger). Bd. 2, Paris 1951, 227–995.
- MOOSER, Josef: ‚Furcht bewahrt das Holz‘. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800–1850 an westfälischen Beispielen. In: REIF, Heinz (Hg.): *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1984, 43–99.
- MOOSER, Josef: Kommentar zu H. HARNISCH: *Die Agrarreform in Preußen und ihr Einfluss auf das Wachstum der Wirtschaft* Kommentar. In: PIERENKEMPER, Toni (Hg.): *Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution*. Stuttgart 1989, 41–44.
- MÖSER, Justus: *Osnabrückische Geschichte allgemeine Einleitung*. Osnabrück 1768.
- MÖSER, Justus: *Von deutscher Geschichte*. In: HERDER, Johann Gottfried (Hg.): *Von deutscher Art und Kunst. Einige fliegende Blätter*. Hamburg 1773, 165–182.
- MÖSER, Justus: *Patriotische Phantasien*. Hg. von Jenny VON VOIGTS, geb. Möser, Bd. 1, Berlin 1775.
- MÖSER, Justus: *Osnabrückische Geschichte*. Bd. 1, Berlin, Stettin 1780.
- OLIVECRONA, Karl: *Appropriation in the State of Nature. Locke on the Origin of Property*. In: *Journal of the History of Ideas* 35/2 (1974), 211–230.
- PFEIL, Wilhelm: *Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen Mittel, ihn zu verbessern, mit besonderer Rücksicht auf die Preußischen Staaten. Eine freimüthige Untersuchung*. Züllichau, Freistadt 1816.
- PFEIL, Wilhelm: *Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs nach ihren Grundsätzen mit besonderer Rücksicht auf die neue Forstpolizeigesetzgebung Preußens*. Berlin 1834.
- PIERETH, Wolfgang: ‚Mitten im Holze aus Mangel an Holz kaum eine Suppe kochen können‘. Staatliche Forstpolitik und städtische Holzversorgung im vormärzlichen Bayern. In: SIEMANN, Wolfram; FREYTAG, Nils; PIERETH, Wolfgang (Hg.): *Städtische Holzversorgung. Machtpolitik, Armenfürsorge und Umweltkonflikte in Bayern und Österreich (1750–1850)*. München 2002, 141–154.
- RADKAU, Joachim: Ein Abgrund von ‚Holzhurerei‘? Der alltägliche Holzdiebstahl im alten Bielefeld. In: *Ravensberger Blätter. Organ des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg e.V* 1 (1989), 12–18.
- RADKAU, Joachim: *Wood and Forestry in German History*. In *Quest of an Environmental Approach*. In: *Environment and History* 2/1 (1996), 63–76.
- RADKAU, Joachim: *Holz. Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt*. München ²2012.
- REISS, Hans: Goethe, Möser and the Aufklärung. The Holy Roman Empire in Götz von Berlichingen and Egmont. In: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 60 (1986), 609–644.
- ROUSSEAU, Daniel: *Les températures mensuelles en région parisienne de 1676 à 2008*. In: *La Météorologie* 67 (2009), 43–55.
- SCHENK, Winfried: *Walnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im mittleren Deutschland*. Stuttgart 1996.
- SCHMIDT, Uwe Eduard: Das Märchen vom ‚Mann im Mond‘ hat einen sozialgeschichtlichen Hintergrund. *Waldfrevel contra staatliche Interessen*. In: *Der Bürger im Staat* (Themenheft ‚Der deutsche Wald‘) 51/1 (2001), 17–24.
- SELTNER, Bernward: *Walnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher ‚Nährwald‘ und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts*. Paderborn 1995.
- SHACKLETON, Robert: *The Evolution of Montesquieu's Theory of Climate*. In: *Revue Internationale de Philosophie* 9 33/34 (1955), 317–329.
- STAEL, Germaine, Baronne de: *De l'Allemagne*. Bd. 1, Paris, London 1813.
- STUBER, Martin: *Wälder für Generationen. Konzeptionen der Nachhaltigkeit im Kanton Bern (1750–1880)*. Weimar 2008.

- SZABÓ, Imre: Marxismus und Naturrecht. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie/Archives for Philosophy of Law and Social Philosophy* 65/4 (1979), 503–520.
- TACITUS: *De Germania*. (ed. HUTTON, Maurice). In: *TACITUS: Dialogus, Agricola, Germania*. London 1914, 255–354.
- THOMPSON, Edward P.: *The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century*. In: *Past & Present* 50 (1971), 76–136.
- THOMPSON, Edward P.: *Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act*. New York 1975.
- Uz, Johann Peter: *Das bedrängte Deutschland*. In: Uz, Johann Peter: *Lyrische und andere Gedichte*. Neue um die Hälfte vermehrte Ausgabe. Ansbach 1755, 33.
- Verordnung über die Privat=Waldungen betreffend, 15. Dezember 1814. In: *Amtsblatt der k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landes=Administrations=Commission zu Kreuznach vom 20. Dezember 1814*. Kreuznach 1814, 156 (Nr. 11842).
- WAGENER, Hermann: *Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848 bis 1866 und von 1873 bis jetzt*. Berlin 1884.
- WIENFORT, Monika: *Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49*. Göttingen 2001.
- WILLIAMSON, Hugh: *An Attempt to Account for the Change of Climate, Which Has Been Observed in the Middle Colonies in North-America*. In: *Transactions of the American Philosophical Society* 1 (1769), 272–280.
- WILLIAMSON, Hugh: Versuch, wie die Ursachen von der Veränderung des Klima zu erklären, welche in den, in dem innern Theil des mitternächtlichen Amerika gelegenen Kolonien bemerkt worden. In: *Berlinische Sammlungen zur Beförderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst und der dahin einschlagenden Literatur*. Bd. 7/1, Berlin 1775.
- WOESLER, Winfried: *Rechts- und Staatsauffassungen in Goethes Götz von Berlichingen*. In: PLACHTA, Bodo; WOESLER, Winfried (Hg.): *Sturm und Drang. Geistiger Aufbruch 1770–1790 im Spiegel der Literatur*. Tübingen 1997, 105–120.

